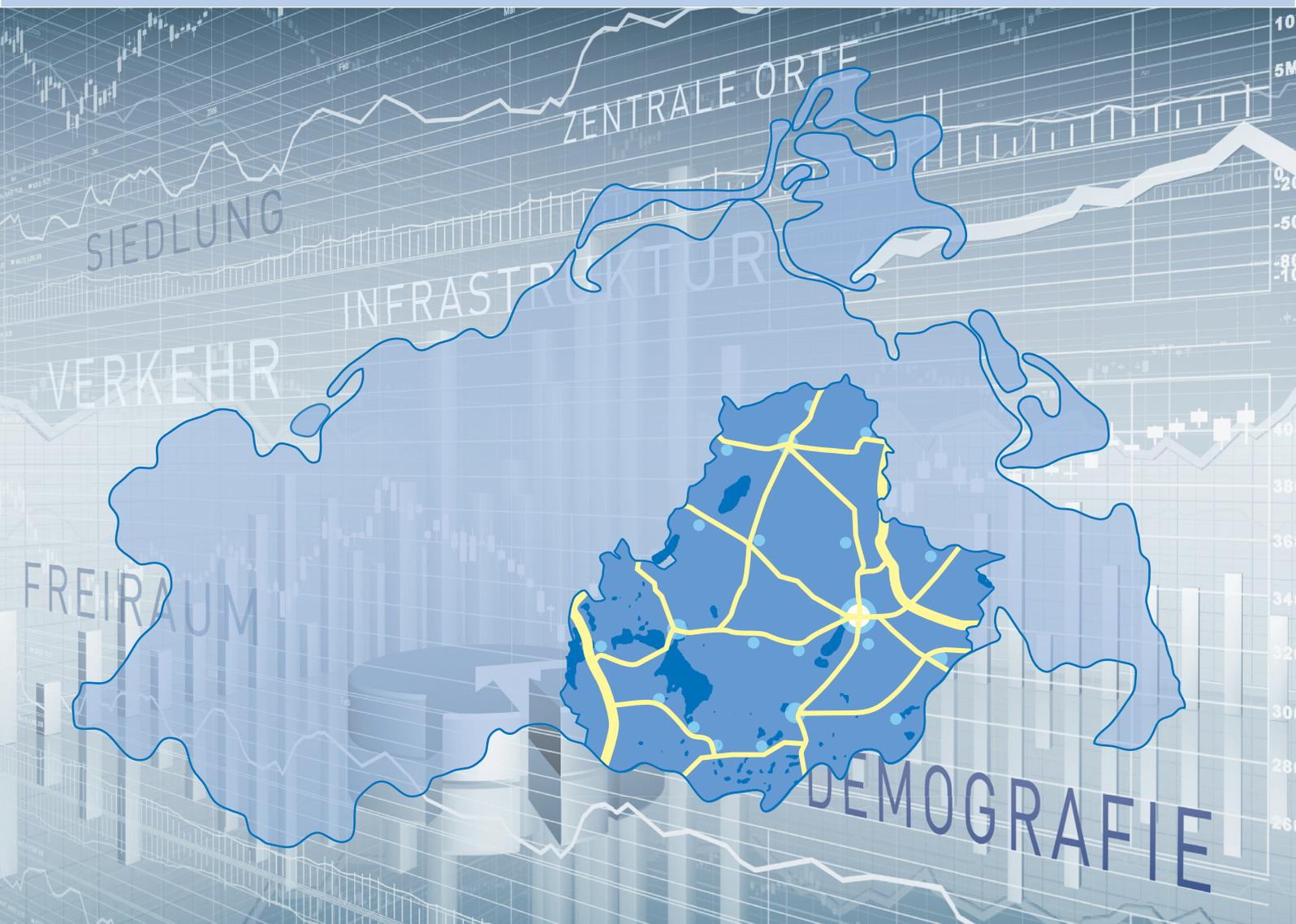


Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Umweltbericht



Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte



Impressum

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeiter:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

Titelblatt:
LOGO Media, Neubrandenburg

Kontakt:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte - Geschäftsstelle
Helmut-Just-Straße 2 - 4, 17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 777551-100
Fax: 0395 777551-101
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de
Internet: www.region-seenplatte.de

Neubrandenburg, 15. Juni 2011

**Umweltbericht
zum
Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
(RREP MS)**

15. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis:

-	Einleitung	5
-I	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (entspricht Buchstabe a des Anhangs I der Richtlinie)	7
-II	Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Programms (entspricht Buchstabe b des Anhangs I der Richtlinie)	7
-III	Sämtliche derzeit für das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete (entspricht Buchstabe d des Anhangs I der Richtlinie)	14
-IV	Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden (entspricht Buchstabe e des Anhangs I der Richtlinie)	14
-V	Prüfung aller Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auf ihre Umwelterheblichkeit	15
-V.1	Prüfung der Festlegungen	15
-V.1.1	Leitbild (RREP, Kapitel 1.4)	15
-V.1.2	Ländliche Räume (RREP, Kapitel 3.1.1)	15
-V.1.3	Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg (RREP, Kapitel 3.1.2)	16
-V.1.4	Tourismusräume (RREP, Kapitel 3.1.3)	17
-V.1.5	Landwirtschaftsräume (RREP, Kapitel 3.1.4)	18
-V.1.6	Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (RREP, Kapitel 3.2 und 3.3)	19
-V.1.7	Siedlungsstruktur (RREP, Kapitel 4.1)	20
-V.1.8	Stadt- und Dorfentwicklung (RREP, Kapitel 4.2)	20
-V.1.9	Landesweit und regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie (RREP, Kapitel 4.3.1)	21
-V.1.10	Großflächige Einzelhandelseinrichtungen (RREP, Kapitel 4.3.2)	22
-V.1.11	Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen (RREP, Kapitel 4.3.3)	23
-V.1.12	Standorte von Bundeseinrichtungen (RREP, Kapitel 4.3.4)	23
-V.1.13	Umwelt- und Naturschutz (RREP, Kapitel 5.1)	23
-V.1.14	Tourismus in Natur und Landschaft (RREP, Kapitel 5.2)	25
-V.1.15	Vorbeugender Hochwasserschutz (RREP, Kapitel 5.3)	25
-V.1.16	Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (RREP, Kapitel 5.4)	26
-V.1.17	Ressourcenschutz Trinkwasser (RREP, Kapitel 5.5)	28
-V.1.18	Rohstoffvorsorge (RREP, Kapitel 5.6)	29
-V.1.19	Kultur und Bildung sowie Soziale Infrastruktur (RREP, Kapitel 6.2 und 6.3)	31
-V.1.20	Verkehr und Kommunikation (RREP, Kapitel 6.4)	31
-V.1.21	Raumordnerische Festlegungen zum Verkehr (RREP, Kapitel 6.4.1 bis 6.4.6)	31

-V.1.22	Kommunikation (RREP, Kapitel 6.4.7)	36
-V.1.23	Energie einschließlich Windenergie (RREP, Kapitel 6.5)	37
-V.2	Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung der Erheblichkeit	44
-VI	Vertiefte Prüfung der Programmfestlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	45
-VI.1.	Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (entspricht Buchstabe c des Anhangs I der Richtlinie)	45
-VI.2	Prüfung der Umweltauswirkungen (entspricht den Buchstaben f, g, h des Anhangs I der Richtlinie)	48
-VI.3	Prüfung der FFH-Verträglichkeit der Festlegungen des Programms, die mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein könnten	59
-VI.3.1	Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	59
-VI.4.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (entspricht Buchstabe i des Anhangs I der Richtlinie)	71
-VII	Nichttechnische Zusammenfassung (entspricht Buchstabe j der Richtlinie)	71

Einleitung

Die „Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG)“ wurde für den Bereich der Raumordnung im Raumordnungsgesetz umgesetzt¹. Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 3. Mai 2005 wurde bereits dieser Prüfung unterzogen. In Verbindung damit wurde auch die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat am 20.09.2005 beschlossen, das Regionale Raumentwicklungsprogramm neu aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V² ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des Raumentwicklungsprogramms ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Zunächst erfolgte die Festlegung des Untersuchungsrahmens, wozu der erforderliche Untersuchungsumfang, die Untersuchungstiefe, die Methoden und die Festlegung zu prüfender Planungsalternativen zu zählen sind (Scoping). In dieses Scoping wurden folgende für die Schutzgüter Mensch (Gesundheit), Umwelt und Natur sowie Kulturgüter zuständigen Behörden und Ämter frühzeitig (mit Schreiben vom 26.03.2008) einbezogen:

- Der Landrat des Landkreises Demmin als Untere Naturschutzbehörde, als Untere Wasserbehörde, als Untere Abfallbehörde, als Untere Immissionsschutzbehörde, als Untere Denkmalbehörde, als Gesundheitsbehörde;
- Die Landrätin des Landkreises Mecklenburg-Strelitz als Untere Naturschutzbehörde, als Untere Wasserbehörde, als Untere Abfallbehörde, als Untere Immissionsschutzbehörde, als Untere Denkmalbehörde, als Gesundheitsbehörde;
- Die Landrätin des Landkreises Müritz als Untere Naturschutzbehörde, als Untere Wasserbehörde, als Untere Abfallbehörde, als Untere Immissionsschutzbehörde, als Untere Denkmalbehörde, als Gesundheitsbehörde;
- Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg als Untere Naturschutzbehörde, als Untere Wasserbehörde, als Untere Abfallbehörde, als Untere Immissionsschutzbehörde, als Untere Denkmalbehörde, als Gesundheitsbehörde;
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Auf der Basis des Scoping erfolgte die Erstellung des Umweltberichts gemäß Landesplanungsgesetz M-V § 4 Abs. 5. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die den Zweck und den geographischen Anwendungsbereich des Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.

Gemäß Anhang I der Richtlinie wird für den Umweltbericht insbesondere eine Bestandsanalyse, eine Status-Quo-Prognose, eine Darstellung internationaler, europäischer- und innerstaatlicher Umweltziele und die Art ihrer Berücksichtigung, eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, eine Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Alternativenprüfung und eine Darstellung der geplanten Maßnahmen zu Überwachung der Umweltauswirkungen gefordert.

Zu einzelnen Bausteinen des Umweltberichtes lieferte insbesondere das Gutachtliche Landschaftsprogramm³ detaillierte Beiträge. Der Erste Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte⁴ stammt bereits aus dem Jahre 1997 und liefert mangels Aktualität nur sehr bedingt Beiträge. Die Überarbeitung bzw. Aktualisierung dieses Landschaftsrahmenplans wird vom zuständigen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nicht vor dem Jahre 2010 begonnen.

¹ § 7 Absatz 5-10 Raumordnungsgesetz i.d.F. vom 20.07.2004 (siehe auch: Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau –, Artikel 2, BGBl I 2004 Nr. 31, S. 1379f vom 30.06.2004)

² Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 382)

³ Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Umweltministerium M-V (Hrsg.), Schwerin im August 2003.

⁴ Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt und Natur M-V (Hrsg.), Oktober 1997.

Als Gegenstand der Wirkungsabschätzungen und somit Schwerpunkte der Umweltprüfung sind diejenigen umwelterheblichen Programminhalte behandelt, die einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Neben den Festlegungen von entsprechenden Zielen der Raumordnung sind auch Grundsätze, sofern sie einen Rahmen für umwelterhebliche Projekte setzen und sachlich und räumlich konkretisiert sind, in die Umweltprüfung einbezogen. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 5 LPIG M-V auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalen Raumentwicklungsprogramms angemessener Weise gefordert werden kann.

Inwieweit darüber hinaus auch abstrakte konzeptionelle Ausweisungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, beispielsweise des Leitbildes, der Differenzierung der räumlichen Entwicklung, der Zentralen Orte, der Siedlungs- oder der Infrastrukturentwicklung zu prüfen sind, wurde im Einzelfall im Rahmen des Scoping mit Blick auf den Detaillierungsgrad und die Bindungswirkung solcher Programminhalte geklärt.

An diesem Umweltbericht wurde gemäß § 9 Abs. 3 LPIG i. V. m. § 7 Abs. 3 LPIG die Öffentlichkeit beteiligt, indem der Entwurf des Umweltberichtes zusammen mit dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vom 29. Mai 2009 bis zum 31. August 2009 öffentlich ausgelegt wurde und in das Internet eingestellt wurde. Alle Personen, die von den Planungen betroffen sind, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen konnten somit auch zum Entwurf des Umweltberichtes Stellung nehmen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden der Abwägung durch die 33. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 08.06.2010 unterzogen und dokumentiert (Abwägungsdokumentation über die 2. Beteiligung). Im Ergebnis der Abwägung über die Beteiligung wurden raumordnerische Ziele und Grundsätze neu hinzugefügt, die nunmehr zusammen mit den im Umweltbericht entsprechend ergänzten Textpassagen Gegenstand einer auf diese Inhalte begrenzten erneuten Beteiligung sind. Die öffentliche Auslegung dieser ausgewählten Inhalte findet in der Zeit vom 5. Juli 2010 bis zum 27. August 2010 statt.

I Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (entspricht Buchstabe a des Anhangs I der Richtlinie)

Auf der Grundlage von Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz wird mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1:100.000 vorgelegt. Die Leitvorstellung des Programms besteht in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Die Umsetzung dieser Leitvorstellung erfolgt insbesondere durch:

- Das Leitbild (Kapitel 1.4), das die strategische Vision für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region aufzeigt und allen an der Entwicklung beteiligten Akteuren aus Politik, Verwaltung und Privatwirtschaft zur gemeinsamen Positionierung dienen soll;
- Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Kapitel 3 - 6), die den verbindlichen Rahmen für die künftige Entwicklung setzen;

In den Zielen und Grundsätzen werden Aussagen zur gesamträumlichen Entwicklung u. a. mit differenzierten räumlichen Festlegungen und den Zentralen Orten (Grundzentren) getroffen, zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung der Region sowie zur Entwicklung der Infrastruktur. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm dient dabei der regionsspezifischen Konkretisierung und Untersetzung der im Landesraumentwicklungsprogramm M-V festgelegten Ziele und Grundsätze. Das Landesraumentwicklungsprogramm enthält Handlungsanweisungen an die Regionalplanung, die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms umzusetzen sind. Für Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V, die im dazu angefertigten Umweltbericht bereits auf ihre Umweltwirkungen hin untersucht und geprüft wurden, wird für das Regionale Raumentwicklungsprogramm keine weitere Prüfung mehr benötigt, sondern aus Gründen der Verfahrenseffizienz von der Abschichtung Gebrauch gemacht.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm entfaltet Bindungswirkung

- gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- gegenüber Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

II Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Programms (entspricht Buchstabe b des Anhangs I der Richtlinie)

Arten und Lebensräume

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ist die Region Mecklenburgische Seenplatte eine dünn besiedelte Region mit einem hohen Anteil an Stand- und Fließgewässern sowie Moor- und anderen Feucht-lebensräumen. 23% der Regionsfläche weist Wald auf. Aufgrund der vielfältigen Naturlandschaft gilt folgenden Lebensräumen und damit auch dem Erhalt der Artenvielfalt aus regionaler Sicht besonderer Schutz. Sie schließen die Berücksichtigung landes- und bundesweit sowie international bedeutsamer Lebensräume ein:

- Moore:
Hier sind in erster Linie die großflächigen Niedermoore insbesondere in den Flusstalmooren und Beckenmooren zu nennen, aber auch relativ ungestörte Niedermoore und Regenmoore.
- Naturnahe Gewässerökosysteme:
Wie z.B. intakte Auenbereiche, naturnahe Fließgewässer und ihre Niederungen und nährstoffarme Seen.
- Naturnahe und strukturreiche Wälder
- Natürliche Trocken- und Magerstandorte
- Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiete für durchziehende und überwinternde Wasservögel

Nichtumsetzung des Programms:

Die Region Mecklenburgische Seenplatte besitzt eine überaus hohe Ausstattung mit wertvollen Naturraumpotenzialen, die teilweise auch national und international als bedeutsam einzustufen sind. Dieser wertvolle Naturraum ist bislang schon recht umfassend durch verschiedene fachrechtliche Festsetzungen geschützt, die zudem ständig ergänzt werden. Auch bei Nichtumsetzung des Programms besteht dieser Schutz. Ebenso wie im Landesraumentwicklungsprogramm liegen jedoch den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm die oben genannten landesweit bedeutsamen Lebensräume zu Grunde, auch wenn sie bisher keinem fachgesetzlichen Schutzstatus unterliegen. Hier kann mit Hilfe des Programms im Maßstab 1:100.000 als regionsspezifische Konkretisierung des Landesraumentwicklungsprogramms (Maßstab 1:250.000) zum erforderlichen Schutz dieser Lebensräume beigetragen werden. Ohne das Programm würde dieser Schutz gegenüber unverträglichen Nutzungen deutlich erschwert sein.

Boden

Der Boden hat im Naturhaushalt eine zentrale Funktion. Boden verbindet mit seiner mineralischen und organischen Ausgangssubstanz, Bodenwasser, Bodenluft und Bodenorganismen strukturell und funktional zu einem Komplex miteinander. Boden ist Standort und Lebensraum für tierische und pflanzliche Organismen. Im Landschaftshaushalt hat der Boden durch Speicherung, Transport, Abbau, Filterung, Pufferung u. a. eine „Reglerfunktion“ innerhalb verschiedenster Prozesse. Beim Schutz des Bodens stehen die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens für den Landschaftshaushalt im Mittelpunkt. Die Bodenqualitäten unterscheiden sich großräumig insbesondere auf Grund der eiszeitlichen Gestaltung großer Naturräume. Sie wechseln jedoch auch auf engem Raum sehr stark. Alle Bodenarten, vom Sand bis zum Ton sind vertreten. Die Bodenzahlen liegen im Wesentlichen zwischen 13 und 52.

Einen wesentlichen Einfluss auf den Zustand der Böden haben Nutzungen durch den Menschen. Die Landwirtschaft einschließlich der in ihrem Auftrag durchgeführten Meliorationsmaßnahmen spielen dabei eine größere Rolle als Schadstoffeinträge durch andere Nutzungen und Überbauung. Allerdings ist auch die Tendenz zur Versiegelung in den letzten Jahren gestiegen. Großräumige Oberflächenversiegelungen können Beeinträchtigungen und teilweise irreversible Schädigungen der Bodenfunktionen sowie Störungen der Regelungsfunktionen im Wasserhaushalt nach sich ziehen. Eine gestörte Wasserhaltekapazität des Bodens führt zu einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers mit der Folge der geringeren Grundwasserneubildung, Grundwasserabsenkungen und der Gefahr von häufigeren Hochwasserereignissen. Bodenerosion und Bodenverdichtung sind vielfach eine Folge unsachgemäßer und nicht standortgerechter Bodennutzungen.

Stoffeinträge aus Gewerbe, Haushalt, Militär, Verkehr und Landwirtschaft haben in der Vergangenheit zu umfangreichen Kontaminierungen des Bodens geführt. Solche Art von Bodenschädigungen lassen sich in der Regel nicht wieder vollständig rückgängig machen. Eine Umnutzung von Flächen mit belasteten Böden könnte zu einer Gefährdung der Umwelt führen und unabsehbare Schäden nach sich ziehen. Zur Gefahrenabwehr und Sicherung der Ressource Boden sind die Sanierungs- und Sicherungsarbeiten auch zukünftig von besonderer Bedeutung.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm wirkt insbesondere mit folgenden raumordnerischen Grundsätzen auf die Funktionsfähigkeit der Böden und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden hin: „Die Böden sollen als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den Bodenschädigungen wie Bodenerosion, Verdichtung, Schadstoffeinträgen und Schadstoffakkumulationen sowie der Degradierung von Moorböden entgegenwirken.“ (RREP, 5.1.4(1)) „Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Damit der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten wird, sollen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen (Flächenrecycling) und Bündelung von Nutzungen verstärkt zur Anwendung kommen.“ (RREP, 5.1.4(2))

Nichtumsetzung des Programms

Die Böden unterliegen primär der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft. Eine Nichtumsetzung des Programms hätte auf diese Nutzung voraussichtlich keine weitergehenden Auswirkungen. Der Zustand der Böden ist – und wäre auch weiterhin – durch die bestehende Nutzung geprägt.

Jedoch zielen eine Reihe von Festlegungen des Programms darauf ab, die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in verträglichen Grenzen zu halten und den Zustand des Bodens, da wo es dringend erforderlich ist, zu verbessern. Beispielhaft sollen hier die Programmsätze zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden und vor allem auch zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden genannt werden.

Bei Nichtumsetzung des Programms wäre demnach der Schutz des Bodens deutlich schwieriger zu gewährleisten.

Wasser

Die Region Mecklenburgische Seenplatte zeichnet sich besonders durch eine große Anzahl und Vielfalt an Oberflächengewässern aus. Die Oberflächengewässer bestimmen wesentlich die Landschaftsstruktur und den Naturhaushalt. Fließgewässer vernetzen Lebensräume und haben deshalb eine bedeutende Funktion für die Ausbreitung und Wiederbesiedlung sowie den Genaustausch von Organismen. Nicht zuletzt sind die Gewässer bedeutende das Landschaftsbild bestimmende Elemente und damit wichtig für Erholung und Tourismus.

Die Oberflächengewässer haben einen Flächenanteil von 8,7%. Mit der Strelitzer Kleinseenlandschaft, einem Teil der Mecklenburger Großseenlandschaft und den großen Zungenbeckenseen Malchiner See, Kummerower See und Tollenseesee ist die Region Mecklenburgische Seenplatte die gewässerreichste Region Mecklenburg-Vorpommerns. 260 Seen sind 10 ha und größer. Davon ist die Müritz als größter See der Mecklenburgischen Seenplatte mit 11.260 ha gleichzeitig der größte Binnensee Deutschlands. (siehe: Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Okt. 1997, II – 96) Für die im Einzugsgebiet der Warnow/Peene gelegenen Seen der Region - ohne Oberseen und Kleinseenplatte, die zum Einzugsgebiet der Elbe gehören - liegen mit der Bestandsaufnahme 2004 nach Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene Bewertungen der Uferstruktur, der Trophie und der Einschätzung des Zustandes vor (siehe: Bestandsaufnahme 2004 nach Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene, Bericht über die Umsetzung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2000/60/EG, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, August 2005). Demnach sind der Tollenseesee mesotroph, der Kummerower See eutroph 1, der Wanzkaer See, der Rödliner See, der Camminer See, der Teschendorfer See, der Gramelower See und der Große Stadtsee bei Penzlin eutroph 2, der Malchiner See, der Torgelower See und der Große Varchentiner See polytroph 1, die Lieps, der Malliner See, der Kleinvielener See, der Lanser See, der Rittermanshagener See und der Ivenacker See polytroph 2. Der Zustand ist bezüglich Lieps, Wanzkaer See, Großer Stadtsee bei Penzlin, Kleinvielener See, Torgelower See und Malchiner See mit „wahrscheinlich kein guter Zustand“ eingeschätzt.

An den dafür geeigneten Standorten ist die Badewasserqualität mit ausschlaggebend für den Erholungswert. Die Untersuchungsergebnisse an den vier großen Oberseen (Müritz, Kölpinsee, Fleesensee, Plauer See) entsprechen über Jahre den Kriterien der EU-Badewasserrichtlinie. An den kleineren Seen kann es bei lang andauernden Sonnenscheinperioden in Verbindung mit der starken Eutrophierung zu massenhaften Algenentwicklungen kommen, die unästhetisch wirken und auch hautreizende Stoffe enthalten können. Im RREP sind auch deshalb raumordnerische Ziele und Grundsätze festgelegt, durch deren Umsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität zu erwarten ist.

„Im Rückland der Seenplatte liegen als größere Fließgewässer in den Urstromtälern die Tollense, die Datze, der Große und der Kleine Landgraben und die Peene, die gleichzeitig mit umfangreichen Moorbildungen in den Talungen in Erscheinung treten. Die Peene durchquert in ihrem Oberlauf die ebenfalls vermoorten Becken von Malchiner und Kummerower See. Diese Fließgewässer weisen geringe Fließgeschwindigkeiten auf, lediglich die Tollense hat ein etwas stärkeres Gefälle.

Von den Grundmoränen her wird das Gewässersystem der Urstromtäler über kleinere Bäche gespeist, „...“. Südlich der Pommerschen Haupttrandlage sind die Havel und die Elde die bestimmenden Fließgewässer. Der Fließweg der Havel ist durch ehemalige Abflussrinnen, die sich in die Sander eingetieft haben, vorbestimmt. Sie verbindet zahlreiche Seen miteinander und weist eine sehr geringe Fließge-

schwindigkeit auf. Die Elde fließt durch die sogenannten „Oberen Seen“ der Mecklenburger Großseenlandschaft. Da die Seen räumlich eng beieinander liegen, finden sich nur sehr kurze Fließgewässerabschnitte. Elde- und Havelssystem sind durch die Müritz-Havel-Wasserstraße miteinander verbunden.“ (Zitat: Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Okt. 1997, II – 110)

Die Fließgewässer in der Region werden im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan noch überwiegend als naturnah mit keiner bzw. nur geringer Beeinträchtigung bewertet (siehe: Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Okt. 1997, II – 113). Für die im Einzugsgebiet der Peene gelegenen Fließgewässer der Region (ohne Oberseen und Kleinseenplatte) liegen mit der Bestandsaufnahme 2004 nach Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene gewässerabschnittskonkrete Bewertungen der Fließgewässerstrukturgüte, der Einschätzung des Zustandes und des Sanierungsbedarfs vor (siehe: Bestandsaufnahme 2004 nach Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene, Bericht über die Umsetzung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2000/60/EG, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, August 2005). Nach dieser Bestandserfassung im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung zur Durchsetzung der WRRL sind naturnahe Abschnitte an den Fließgewässern nur vereinzelt anzutreffen. Insgesamt sind die Fließgewässer erheblich verändert und in ihrer ökologischen Durchgängigkeit gestört. Ziel sollte die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes sein. Deshalb sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm als raumordnerische Grundsätze festgelegt: „Gewässer sollen als Bestandteile des Naturhaushaltes nachhaltig genutzt werden. Die Wasserqualität soll erhalten und so weit als möglich ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht werden. Beim Schutz der Gewässer sollen auch ihre Einzugsgebiete Berücksichtigung finden.“ (RREP, 5.3.1(1)) „Die Funktion der Gewässer als zentrale Elemente eines landesweiten Biotopverbundes soll gestärkt werden. Die vielfältigen Gewässerlandschaften, insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern und Talauen, sollen als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden.“ (RREP, 5.3.1(6))

Trotz des Wasserreichtums an der Oberfläche gehört die Region Mecklenburgische Seenplatte bundesweit zu den Regionen mit den geringsten nutzbaren Wasserressourcen. Zur Trink- und Brauchwassergewinnung wird überwiegend Grundwasser genutzt. Das Grundwasserdargebot ist in der Region sehr unterschiedlich verteilt. Das trifft auch auf die Qualität zu. So zeigen oberflächennahe, ungeschützte Grundwasservorkommen in größerem Umfang Beeinträchtigungen, die vorwiegend auf Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft sowie Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, aber auch auf Einflüsse durch Abwasser zurückzuführen sind.

Insgesamt werden der ökologische Zustand, die Wassergüte und der Landschaftswasserhaushalt durch die Nutzung der Landschaft stark beeinflusst. Insbesondere die Landwirtschaft, verbunden mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, hat komplexe Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt verursacht. Wie bereits erwähnt, führten diese Eingriffe vor allem in den Mooren zu irreversiblen Schäden.

Gewässerschutz und nachhaltige Wassernutzung verfolgen das Ziel, alle Gewässer mit einer guten Qualität zu erhalten oder wiederherzustellen. Dieses Ziel erfordert einen integrierten, ökosystemaren Ansatz, der die Wechselbeziehungen zu den anderen Naturgütern mit einbezieht.

Nichtumsetzung des Programms

Der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser ist von außerordentlich hohem Stellenwert und nimmt daher im Regionalen Raumentwicklungsprogramm einen breiten Raum ein. Zwar besteht eine Reihe von Fachgesetzen, die diesen Schutz zum Inhalt haben, jedoch wird gerade durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm - wie auch durch das Landesraumentwicklungsprogramm - der erforderliche integrierte, ökosystemare Ansatz unterstützt. Bei Nichtumsetzung des Programms würden somit die Möglichkeiten, das Schutzgut Wasser vor unverträglichen Beeinträchtigungen zu bewahren, erheblich gemindert werden.

Klima und Luft

Das Klima übt einen erheblichen Einfluss auf den Landschaftshaushalt aus, indem es maßgeblich

- die Art und den Umfang der Gesteinsaufbereitung durch Sonneneinstrahlung, Niederschlag und Frost,
- die Georeliefgestaltung durch Niederschlag und Wind,

- die chemischen, physikalischen und biologischen Vorgänge bei der Bodenentwicklung durch Temperatur, Niederschlag und Verdunstung,
- den Wasserkreislauf durch Niederschlag, Wind und Verdunstung sowie
- die Lebensbedingungen für den biotischen Komplex des Ökosystems bestimmt.

Das Klima in der Region wird im Wesentlichen durch drei Größen beeinflusst:

- von Westen nach Osten vollzieht sich ein großräumiger Klimaübergang vom ozeanisch geprägten subatlantischen zum kontinentalen Klima,
- diese großräumigen Verhältnisse werden durch einen regionalen Klimaübergang überlagert, dem Übergang vom Küstenklima der Ostsee zum Binnenlandklima und
- trotz der vergleichsweise geringen Höhenunterschiede macht sich das Relief deutlich bemerkbar.

Auch Veränderungen der globalen Klimasituation wirken sich auf die Region aus.

Im Land besteht ein Landesluftmessnetz aus neun Stationen – davon steht eine Messstation in der Region (Neubrandenburg, verkehrsnah am Innenring/B96) -, an denen die Immissionsbelastung durch gasförmige Schadstoffe und Stäube gemessen werden.

Die Planungsregion verfügt im bundesweiten Vergleich über günstige klimatische und lufthygienische Voraussetzungen, die wichtig für die Gesundheit, für bestimmte Wirtschaftszweige (z.B. Tourismus, aber auch Produktionsstätten im Biotechnologiebereich) und für den Biotop- und Artenschutz sind. Zur Erhaltung dieser Situation bzw. zur Verbesserung des Naturgutes Klima und Luft sind die Wälder, Feldgehölze und Feuchtgebiete, die Oberflächengewässer und Moorflächen sowie innerörtliche Grünbestände als klimatische und lufthygienische Regulationsfaktoren von großer Bedeutung. Durch ein ausgewogenes Wirkungsgefüge dieser Landschaftselemente können die Verhältnisse zur Luftregeneration (Frischlufitentstehung und -versorgung, Luftreinhaltung und Staubausfilterung) und zum Schutz vor speziellen klimatischen Schadwirkungen (Sturm) günstig beeinflusst werden.

Degradierete Moore sind wesentliche Emittenten von Treibhausgasen und haben somit höchste Klimarelevanz (siehe auch im Folgenden: Landschaftsprogramm M-V, Kapitel 2.4 in Teil II und III). Die CO₂-Freisetzung aus den entwässerten Niedermooren liegt deutlich über derjenigen des Verkehrs. Die Renaturierung dieser Moorflächen trägt als natürliche Senke für CO₂ zur deutlichen Reduzierung der Emissionen von klimarelevanten Gasen bei. Voraussetzung dafür ist die Wiederherstellung natürlicher bzw. naturnaher Wasserverhältnisse. Die wichtigsten Emittenten von Luftschadstoffen in der Planungsregion sind die Siedlungsgebiete (vor allem Staub und SO₂ durch Hausbrand in der Heizperiode), die Landwirtschaft (Ammoniak, Methan- und Geruchsemissionen in der Umgebung von Großviehanlagen, Staub während der Ernteperiode, Emissionen aus entwässerten Mooren) und der Straßenverkehr (Kohlenmonoxid, Stickoxide, Benzol). Durch energiesparende Maßnahmen bei der Planung von Neubauten und Sanierung von Altbauten, durch den Einsatz erneuerbarer Energien, durch verkehrsreduzierende Maßnahmen und den Einsatz alternativer Kraftstoffe, durch sachgerechte Güllelagerung und -behandlung sowie verbesserte Applikationstechniken bei der Gülleausbringung in der Landwirtschaft und durch Wiedervernässung von geschädigten Mooren können diese Emissionen deutlich reduziert werden.

Nichtumsetzung des Programms

Abgesehen von der bereits mehrfach erwähnten Moorproblematik, wo das Programm einen positiven Beitrag im Interesse der Umwelt leisten kann, der bei Nichtumsetzung nicht zum tragen käme, dürfte die Nichtumsetzung des Programms ansonsten keinen Einfluss auf Klima und Luft haben. Das Programm gibt allerdings durch seine querschnittsorientierte Ausrichtung einen Rahmen für notwendige fachliche Einzelentscheidungen und zur Bewältigung notwendig werdender Anpassungserfordernisse im Zuge des Klimawandels.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Die Region Mecklenburgische Seenplatte weist mit ihrer durch die eiszeitliche Entstehungsgeschichte bedingten Vielfalt an Oberflächenstrukturen und deren Reichtum an naturnahen Bereichen sowie zahlreichen Binnengewässern in weiten Teilen eine hohe Bedeutung für Erholung und Tourismus auf. Gesteigert wird der Erholungswert der Landschaft durch die geringe Besiedlungsdichte und den geringen Zerschneidungsgrad.

Im nördlichen Teil der Region zeigt die Vorpommersche Flusslandschaft relativ geringe Reliefunterschiede. Eine Gliederung erfährt die Landschaft durch die großen Flusstalmoore (Peene, Tollense,

Trebel). Nordwestlich geht die Landschaft in die Mecklenburgische Schweiz mit einer stark ausgeprägten Reliefenergie über.

Die Landschaftszone Rückland der Seenplatte zeigt mit ihren überwiegend welligen bis kuppigen Grundmoränen ein bewegtes Relief und wird durch eine Vielzahl von miteinander verbundenen Seen geprägt. Kennzeichnend für die Landschaftszone sind die Großseen und Kleinseen sowie die meist bewaldeten Höhenzüge der Endmoräne.

Der Zustand und die Bedeutung des Landschaftsbildes wurden nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt.

Nichtumsetzung des Programms

Die Bereiche mit sehr hohem Landschaftsbildwert sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm entsprechend der Vorgabe aus dem Landesraumentwicklungsprogramm als wichtiges Kriterium für die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume herangezogen worden. Von den Tourismusräumen sollen gemäß den Festlegungen des Programms, störende Nutzungen fern gehalten werden. Für die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergie sind die Bereiche mit hohem bis sehr hohem und sehr hohem Landschaftsbildpotenzial ein Ausschlusskriterium. Bei Nichtumsetzung des Programms könnte dieser wichtige Schutz des Landschaftsbildes als wesentliche Voraussetzung für Tourismus und Erholung nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Bereiche mit hohem bis sehr hohem und sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wären durch die wahrscheinliche Errichtung von Windkraftanlagen bedroht. Hinzu kommen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, die ebenfalls den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zum Inhalt haben und bei Nichtumsetzung keine Wirkung erzielen würden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ zählen u. a. archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche, Baudenkmale und historische Kulturlandschaften. Die Zuständigkeit liegt beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Das Dezernat Archäologie ist für die Erfassung, Bewahrung und Erforschung des archäologischen Kulturerbes in Mecklenburg-Vorpommern und die Veröffentlichung der Ergebnisse zuständig. Als Fachbehörde berät es zum Beispiel Denkmalbesitzer, Bauherren und Planer in allen Fragen der Erhaltung, Erschließung, Nutzung und Pflege archäologischer Denkmale. Zu den Kernaufgaben gehört auch die Durchführung wissenschaftlicher Ausgrabungen, beispielsweise im Vorfeld von Baumaßnahmen. Darüber hinaus betreuen die Wissenschaftler des Dezernates die ehrenamtlichen Bodendenkmalpfleger des Landes Mecklenburg-Vorpommern und sorgen für deren Aus- und Weiterbildung. Das Dezernat Bau- und Kunstdenkmalpflege steht bei Instandsetzungen und Sanierungen von Gebäuden oder der Erhaltung und Pflege von Parks und Gärten und auch bei Restaurierungen von wertvoller Ausstattung und Kunstgut mit seinen Architekten und Architektinnen, Kunsthistorikern und Kunsthistorikerinnen und Restauratoren und Restauratorinnen auch vor Ort zur Beratung über den denkmalgerechten Umgang mit der Bausubstanz zur Verfügung und hilft, sinnvolle und Kosten sparende Lösungen zu finden, die für den Bauherrn akzeptabel sind und die Bedeutung des Baudenkmals bewahren. Darüber hinaus wird viel Wert auf die Erfassung der Denkmale im gesamten Bundesland gelegt, die zu einer Denkmalwertbewertung unabdingbar ist und einen Beitrag zur Einordnung in die Kulturlandschaft bildet.

Die historisch gewachsenen Städte und Dörfer in der Planungsregion verfügen mit unverwechselbaren Stadt- und Ortsstrukturen, ihren denkmalgeschützten Gebäuden und Ensembles sowie landschaftstypischen Siedlungsformen über reichhaltige und bedeutende Potenziale, welche als wichtige Imageträger der Planungsregion insbesondere für den Städte- und Kulturtourismus bedeutsam sind. Dazu zählen insbesondere die Backsteingotik als prägender Baustil, die zahlreichen Schlösser, Guts- und Parkanlagen, die mittelalterlichen Kirchen mit Feldstein- und Backsteinmauerwerk sowie die Alleen.

In der Planungsregion besteht ein großer Reichtum an kulturellen und historischen Denkmälern, die für die Aufwertung der Region als Lebens- und Kulturraum als auch als touristische Sehenswürdigkeiten von Bedeutung sind. Da Denkmale immer auch in einen spezifischen städtebaulichen oder landschaftlichen Kontext eingebunden sind, der bedeutend für ihre Wirkung sein kann, ist auch deren Umgebung mit zu berücksichtigen. Noch sind viele Baudenkmale durch Leerstand und ungenügende bauliche Sicherung dem Verfall preisgegeben, so z. B. das Schloss Ivenack. Die schnelle sinnvolle Nutzung leerstehender oder ungenügend genutzter Baudenkmale schafft vielfach erst die Voraussetzungen zu deren dauerhafter Erhaltung. Die zahlreichen historischen Guts- und Parkanlagen können

durch entsprechende bauliche und funktionale Aufwertung wieder stärker in den Mittelpunkt der Dörfer gerückt werden.

Die Beckenlandschaften um den Malchiner See und um Hohenzieritz stellen kulturhistorisch einmalige und landschaftsästhetisch wertvolle, größtenteils unter Landschaftsschutz stehende Räume dar, die als großräumige Parklandschaften in früheren Jahrhunderten geschaffen wurden. Mit ihren Schlössern, Herrenhäusern, Burgen, Klosteranlagen und Parkanlagen verfügen sie über ein wertvolles Potenzial für ruhige und landschaftsbezogene Tourismusformen.

Nichtumsetzung des Programms

Insbesondere die im Programm festgelegten raumordnerischen Grundsätze 4.2(1), 4.2(8), 4.2(9), 4.2(10) und 5.2(4) zielen auf den Schutz der historisch wertvollen Ensembles und Baudenkmale, der Guts- und Parkanlagen sowie der großräumigen Parklandschaften ab. Die Nichtumsetzung des Programms dürfte keinen unmittelbaren Einfluss auf den Erhalt der einzelnen Kultur- und sonstigen Sachgüter haben, da bereits ein Regelwerk in Form von spezifischen Fachgesetzen vorliegt. Jedoch gibt das Programm durch seine querschnittsorientierte Ausrichtung einen raumordnerischen Rahmen für notwendige fachliche Einzelentscheidungen auch bezüglich Prioritätensetzung und Mitteleinsatz vor.

Mensch und Gesundheit

Die Planungsregion stellt durch ihre ländliche Prägung, ihre periphere Lage zu Ballungsgebieten, ihren hohen Anteil an Schutzgebieten und ihren hohen naturräumlichen und landschaftlichen Erholungswert einen gesundheitsfördernden Lebensraum dar.

Die Belastung durch Luftschadstoffe ist gering. Die wichtigsten Emittenten von Luftschadstoffen sind die Siedlungsgebiete (vor allem Staub und SO₂ in den Wintermonaten durch Hausbrand), die Landwirtschaft (Ammoniak, Methan- und Geruchsemissionen in der Umgebung von Großviehanlagen, Staub während der Ernteperiode, Emissionen aus entwässerten Mooren) und der Straßenverkehr (Kohlenmonoxide, Stickoxide, Benzol). Die Luftgüte unterliegt von lokalen Emissionen abgesehen keinen Beeinträchtigungen, die überregionale Hintergrundbelastung führt jedoch bereits zu Schädigungen empfindlicher Ökosysteme. (Siehe: Gutachtliches Landschaftsprogramm M-V, Teil II, S. 89 und 90.)

Gesundheitliche Belastungen resultieren aus tradierten Lebens-, Ernährungs- und Trinkgewohnheiten in Form von zu wenig Bewegung und Sport, zu viel tierischem Eiweiß und Fett sowie hohem Spirituosenverbrauch pro Kopf. Entsprechend sind Herz- und Kreislauferkrankungen in der Planungsregion die häufigste Todesursache. Bedingt durch die wirtschaftliche Strukturschwäche, das niedrige Einkommensniveau und die hohe Arbeitslosigkeit in der Planungsregion nehmen psychische und soziale Probleme zu. Die Multimorbidität – gleichzeitig auftretende Mehrfacherkrankungen und neue (zivilisatorisch bedingte) Krankheitsbilder – steigt ebenso an.

In Folge des sich bereits vollziehenden demografischen Wandels steht die Planungsregion vor der großen Herausforderung, die technische und die soziale Infrastruktur entsprechend anzupassen und somit die Daseinsvorsorge zu sichern.

Nichtumsetzung des Programms

Insbesondere die im Programm festgelegten raumordnerischen Ziele und Grundsätze bezüglich Zentrale Orte (Kapitel 3.2), Siedlungsschwerpunkte (Kapitel 3.3), Daseinsvorsorge (Kapitel 6.1), Kultur und Bildung (Kapitel 6.2), Kinder- und Jugendbetreuung, Pflege älterer Menschen, medizinische Versorgung und Sport (Kapitel 6.3) wirken auf die Anpassung der öffentlichen Daseinsvorsorge an den demografischen Wandel sowie auf die Gesundheitsvorsorge und Sicherung der medizinischen und pflegenden Versorgung. Bei Nichtumsetzung des Programms würden wesentliche raumordnerische Vorgaben zur Bewältigung der Anpassungserfordernisse fehlen.

III Sämtliche derzeit für das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete (entspricht Buchstabe d des Anhangs I der Richtlinie)

Umweltprobleme aus denen sich Verbesserungsbedarf des Zustandes beeinträchtigter Naturgüter abzeichnet, werden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm herausgearbeitet und können wie folgt zusammengefasst werden:

- übermäßige Nährstoff- und Schadstoffeinträge in Gewässer, Böden und Lebensräume,
- Störungen im naturnahen Wasserhaushalt,
- weitergehende Verringerung der Bereiche mit geringer menschlicher Störung.

Zur Verbesserung dieser Umweltprobleme sind lebensraumübergreifende Entwicklungsziele formuliert worden, deren Umsetzung mit Hilfe des Regionalen Raumentwicklungsprogramms unterstützt wird.

Die NATURA 2000 Gebiete gemäß der o. g. Richtlinien nehmen in der Region einen großen Raum ein. So sind 17 % der Gesamtfläche der Planungsregion SPA-Gebiete und 30 % FFH-Gebiete (Stand: 2007).

Alle FFH- und SPA-Gebiete befinden sich innerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalen Raumentwicklungsprogramm. Außerdem wird die aktuelle Gebietskulisse dargestellt, um darauf aufmerksam zu machen, dass diese Gebiete ein besonderes Schutzregime nach sich ziehen, das es zu beachten gilt.

Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH- oder SPA-Gebiet haben könnten, werden im Kapitel VI.3 einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Grundlage für diese Prüfung bilden die für das jeweilige Gebiet definierten Schutz- und Erhaltungsziele.

IV Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden (entspricht Buchstabe e des Anhangs I der Richtlinie)

Auf der Grundlage von Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz legt die Landesregierung mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Planungsregion vor.

Hierbei sind die raumbedeutsamen Inhalte des Gutachtlichen Landschaftsprogramms sowie des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans nach Abwägung mit den anderen Belangen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm zu integrieren und es ist ggf. darzulegen, aus welchen Gründen von den Inhalten des Gutachtlichen Landschaftsprogramms bzw. des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans abgewichen wird.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land dar. Auch die für das Land bedeutsamen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele für die einzelnen Naturgüter in Hinblick auf die Funktion und Struktur des Naturhaushaltes werden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm dargestellt. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan stellt die regionspezifische Konkretisierung dar (siehe zur Aktualität: Kapitel „Einleitung“).

Neben den klassischen Aufgaben und Inhalten der überörtlichen Landschaftsplanung nach dem Landesnaturschutzgesetz soll das Gutachtliche Landschaftsprogramm dazu beitragen, internationale Vorhaben und Programme erfüllen zu können. Besonders wichtig im Zusammenhang mit den Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege sind folgende Umweltvorschriften der EU, die verschiedene Naturgüter betreffen:

- FFH- und Vogelschutzrichtlinie,
- Wasser-Rahmen-Richtlinie,
- UVP-Richtlinie,
- Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm,

- Konvention über die biologische Vielfalt,
- das Europäische Landschaftsübereinkommen,

sowie das 6. Umweltaktionsprogramm der EU (2002 – 2012), das qualitative, z. T. auch quantitative Ziele für die folgenden Bereiche der Umweltpolitik vorgibt:

- Klimaänderungen,
- Natur und biologische Vielfalt,
- Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität,
- natürliche Ressourcen und Abfälle.

Weitere Ziele der EU-Umweltpolitik lassen sich dem wichtigsten sektoralen Finanzierungsinstrument LIFE entnehmen.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm liefert zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus diesen Richtlinien ergeben, wichtige Informations- und Bewertungsbeiträge für alle Naturgüter und formuliert auch naturgutübergreifende Ziele.

Alle diese Inhalte sind in die Vorschläge für die Raumnutzungskategorien „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ eingeflossen. In Abstimmung mit den zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden sind diese Vorschläge der Abwägung mit den anderen Nutzungsinteressen unterzogen worden. Dabei haben die Fragen der Umweltverträglichkeit eine entscheidende Rolle gespielt.

Durch die Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms für das Land M-V und des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte - soweit dessen Aussagen nicht durch das aktuellere Gutachtliche Landschaftsprogramm überholt sind - in das Regionale Raumentwicklungsprogramm, bilden beide Materialien somit eine ganz wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung.

V Prüfung aller Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auf ihre Umwelterheblichkeit

V.1 Prüfung der Festlegungen

Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms werden hier bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit geprüft. Bei der Abarbeitung der Prüfung erfolgt eine Orientierung an der Gliederung des Programms.

Im Ergebnis wird herausgearbeitet, für welche Programminhalte eine weitergehende und detaillierte Umweltprüfung erfolgen muss.

V.1.1 Leitbild (RREP, Kapitel 1.4)

Die Umsetzung des Leitbildes wird im Programm in verschiedenen Stufen verankert. Das Leitbild der Regionalentwicklung benennt die Schwerpunkte, die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung sind. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Kapitel 3-6) zeigen den verbindlichen Rahmen für künftige Entwicklungen auf - und untersetzen damit auch das Leitbild. D.h. die in dem Leitbild angesprochenen Sachverhalte sind in die Prüfungen der Kapitel 3-6 einbezogen.

V.1.2 Ländliche Räume (RREP, Kapitel 3.1.1)

Bereits im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) erfolgte die Festlegung der nebeneinander liegenden, sich nicht überlagernden Raumtypen „Stadt-Umland-Räume“ und „Ländliche Räume“ anhand wirtschaftlicher, siedlungs- und infrastruktureller Gegebenheiten.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm erfolgt die Differenzierung der Ländlichen Räume, um damit die innerhalb dieser Raumkategorie bestehenden Strukturunterschiede hinsichtlich der Wirtschaftskraft, der Entwicklungspotenziale und möglicher Entwicklungsstrategien angemessen zu berücksichtigen. Dazu sollen verschiedenste Fördermittelansätze bereitgestellt werden. Bereits im Rah-

men der Aufstellung des LEP wurden die darin getroffenen Festlegungen zu den Ländlichen Räumen auf ihre Umweltauswirkungen geprüft (vgl. Umwelterklärung und Umweltbericht zum LEP) und im Ergebnis festgestellt, dass die Strategie der Festlegung und Differenzierung der Ländlichen Räume als nachhaltig und umweltverträglich zu beurteilen ist.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer sinkenden Einwohnerdichte sowie der kommunalen Finanzschwäche wird unter dem Postulat gleichwertiger Lebensbedingungen die Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge als wesentliche Herausforderung für die Entwicklung der Ländlichen Räume in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte gesehen. Dem tragen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie zur Sicherung deren Erreichbarkeit Rechnung. Die Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten der Ländlichen Räume hilft, einen effektiven Mitteleinsatz zu gewährleisten, Verkehrsaufkommen zu mindern, Verkehrsströme zu lenken und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken.

Ergebnis:

Die Strategie der Festlegung und Differenzierung der „Ländlichen Räume“ ist als nachhaltig und umweltverträglich zu beurteilen. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

V.1.3 Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg (RREP, Kapitel 3.1.2)

Die im Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP) festgelegten Stadt-Umland-Räume sind die wirtschaftlichen Kerne und bevölkerungsintensivsten Räume des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Kapitel 3.1.2 LEP). Der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg wurde im LEP auf Grundlage landeseinheitlich definierter Kriterien abgegrenzt. Danach gehören neben der Kernstadt Neubrandenburg auch die Gemeinden Alt Rehse, Blankenhof, Burg Stargard, Groß Nemerow, Groß Teetzleben, Hollendorf, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow dem Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg an.

Im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg fanden in Folge der Wohnsuburbanisierung umfangreiche Einwohnerwanderungen von der Kernstadt in das Umland statt. So verlor die Stadt Neubrandenburg allein zwischen 1990 und 2005 rund 24 % ihrer Einwohner. Im gleichen Zeitraum stieg die Bevölkerungszahl in den Nachbargemeinden um durchschnittlich 55 % an. Verbunden mit der Wohnsuburbanisierung kam es zur Verlagerung und Standortneuausweisungen raumrelevanter Funktionen, wie z.B. im Einzelhandel und im Gewerbe. Diese führten zu hohen Pendlerbeziehungen und damit zu erhöhten Umweltbelastungen.

Seit Ende der 90er Jahre schwächt sich die Suburbanisierungsintensität ab. Ab dem Jahr 2003 haben die Umlandgemeinden negative Wanderungssalden zu verzeichnen. Für die Kernstadt Neubrandenburg wird von 2004 bis 2020 ein Einwohnerverlust von 22 % und für die Umlandgemeinden von rund 5 % prognostiziert. Diese Entwicklung erfordert langfristig eine Anpassung sozialer und technischer Infrastruktureinrichtungen und die kritische Überprüfung von Flächenausweisungen.

Der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg unterliegt laut LEP einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf andere Gemeinden im Stadt-Umland-Raum. Der interkommunale Abstimmungsprozess soll insbesondere dazu beitragen, eine für den Verflechtungsraum regional und städtebaulich geordnete Entwicklung zu sichern, aktuellen und zukünftigen raumbedeutsamen Erfordernissen Rechnung zu tragen und Synergieeffekte auch im Sinne einer umweltgerechten Entwicklung zu erzielen.

Dabei tragen Maßnahmen zur Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Kernstadt Neubrandenburg sowie zur gezielten Wirtschaftsentwicklung und zum qualitativen Ausbau des ÖPNV insbesondere dazu bei, einen effektiven Mitteleinsatz und verbesserte Infrastrukturauslastungen zu gewährleisten, das Verkehrsaufkommen zu reduzieren und Verkehrsströme zu lenken. Die künftige Flächennutzung im Stadt-Umland-Raum zielt durch eine Konzentration der Gewerbeflächenentwicklung, durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Konsolidierung des Wohnungsbestandes sowie eine priorisierte Innenentwicklung auf die Vermeidung einer weiteren Flächenzersiedelung und die Sicherung einer effektiven und langfristig tragfähigen Siedlungsstruktur ab.

Ergebnis:

Die Durchführung des Kooperations- und Abstimmungsprozesses für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg ist als nachhaltig und umweltverträglich zu beurteilen. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.4 Tourismusräume (RREP, Kapitel 3.1.3)

Im Programm wurden in Kapitel 3.1.3 Vorbehaltsgebiete Tourismus, differenziert nach Tourismusedwicklungsräumen und Tourismusschwerpunkträumen festgelegt. Die Festlegung erfolgte gemäß der im LEP vorgegebenen Kriterien. Dabei unterscheiden sich die Tourismusschwerpunkträume von den Tourismusedwicklungsräumen durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot (Gemeinden mit einem Angebot von mindestens 250 Betten absolut oder einer Bettenrate größer 1000) oder eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage (Gemeinden mit einer Übernachtungsrate größer 50.000) aus. Mit der Festlegung dieser intensiv touristisch genutzten Tourismusschwerpunkträume wird als raumordnerischer Grundsatz deren weitere hauptsächlich qualitative Entwicklung zur Verhinderung von Überlastungserscheinungen verfolgt. Die Tourismusedwicklungsräume ziehen im Gegensatz zu den Tourismusschwerpunkträumen noch weniger Urlauber an (Kriterien gemäß LEP) und können bei entsprechender Besucherlenkung entlastend auf die Tourismusschwerpunkträume wirken. Durch die Lenkung touristischer Angebote auf bestehende Siedlungen wird die unverbaute Landschaft als Basis der Tourismusedwicklung geschont.

Von den Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräumen sollen den Tourismus und die Erholung störende Nutzungen, auch die des Tourismus selbst, fern gehalten werden. Eine touristische Entwicklung außerhalb dieser Vorbehaltsgebiete Tourismus wird mit der Festlegung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Städte die innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete Tourismus liegen, haben neben dem Tourismus vielfältige andere Aufgaben zu erfüllen. Hier können andere, ggf. auch den Tourismus störende, Nutzungsinteressen überwiegen. Die städtischen Flächen wurden jedoch nicht aus dem Tourismusraum ausgegliedert, weil es durchaus auch Bereiche geben kann, in denen der Tourismus schwerpunktmäßig zu entwickeln und vor Störungen zu schützen ist.

Die weiteren Programmsätze beinhalten Festlegungen zu einzelnen Tourismusformen (Naturtourismus, Wassertourismus, Schifffahrt, Radtourismus, Wandertourismus, Reittourismus, Städte- und Kulturtourismus, Gesundheits- und Wellnesstourismus, Golf) sowie zu Übernachtungsangeboten und deren standörtliche Einordnung. Diese Festlegungen beinhalten keine neuen, standörtlich konkreten Vorhaben, deren Umweltauswirkungen geprüft werden könnten. Die Festlegungen zielen auf die qualitative Entwicklung des Tourismus und die Besucherlenkung durch attraktive Angebote und Wegenetze ab. So handelt es sich bei der Kategorie „Regional bedeutsames Radwegenetz“ um bereits bestehende Radwanderwege bzw. im Fall des geplanten Radwanderwegs entsprechend RREP, Programmsatz 3.1.3(11) um einen Lückenschluss. Insofern tragen die Festlegungen zur Entwicklung eines Tourismus im Einklang mit der Umwelt als dessen Basis bei.

Raumordnerische Transformation:

Kernziel der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die Erhaltung der wichtigsten Grundlage des Tourismus selbst, nämlich der hervorragenden Naturraumausstattung. In diesen Räumen geht es darum, den Tourismus und die Erholung störende Nutzungen, auch die des Tourismus selbst, fernzuhalten (RREP, Programmsatz 3.1.3(1)).

Entsprechend LEP soll auch die Region Mecklenburgische Seenplatte als Binnenland breiter als bisher für den Tourismus erschlossen werden (LEP, Programmsatz 3.1.3(6)). Dazu ist die Entwicklung der einzelnen touristischen Segmente und deren Kombination notwendig (RREP, Programmsätze 3.1.3(5)-(21)).

Die raumordnerischen Festlegungen zur Tourismusedwicklung der Region tragen zu einer Verminderung der Umweltauswirkungen zu folgenden Aspekten bei:

- Schutz der naturräumlichen Ausstattung der Region
- Schutz vor Überlastung von Teilräumen der Region,
- Vermeidung von Massentourismus und
- Ressourcenschutz.

Ergebnis:

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus nicht zu erwarten. Bereits bei der Umweltprüfung des LEP wurde im Ergebnis festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus nicht zu erwarten sind. Insofern wird hier auf die Umwelterklärung inklusive Umweltbericht zum LEP verwiesen.

V.1.5 Landwirtschaftsräume (RREP, Kapitel 3.1.4)

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und die Programmsätze 3.1.4(1) - (2) zielen darauf ab, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass die Landwirtschaft als Produzent von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen auch insgesamt zur Stabilisierung der Ländlichen Räume beiträgt.

Es besteht insofern Handlungsbedarf, da durch konkurrierende Raumnutzungen (insbesondere Verkehrsflächen, Siedlungsflächen) der Landwirtschaft zunehmend Ackerboden bzw. Nutzfläche unwiederbringlich entzogen wird. Neben den betrieblichen Auswirkungen wird somit auch die Ressource Boden in nicht unerheblichem Maße vom Flächenentzug betroffen. Deshalb soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und Produktionsstätten ein besonderes Gewicht beigemessen und dieses bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.

Methodisches Vorgehen:

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft beruht auf folgenden, bereits durch das LEP festgesetzten Indikatoren: Bodengüte (EMZ), Beschäftigte in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, durchschnittlicher Viehbesatz sowie Gemeinden mit Berechnungsflächen als Indikator für den Sonderkulturanbau.

Die Daten wurden gemeindebezogen und unter Berücksichtigung der aktuellen statistischen Fortschreibung ermittelt. Für die Darstellung als Landwirtschaftsraum musste mindestens eines der Kriterien erfüllt sein, wobei Waldflächen, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete Trinkwasser vom Landwirtschaftsraum ausgenommen wurden.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Festlegung von Landwirtschaftsräumen:

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm werden Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen formuliert, um umweltverträgliche Nutzungen auf der gesamten Fläche als Grundvoraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erreichen. Es wird gefordert, dass die Landwirtschaft ihrer besonderen Verantwortung für die Sicherung der ökologischen Funktionen in der Landschaft zukünftig noch stärker Rechnung trägt, indem die Bewirtschaftung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgt und darüber hinausgehende ökologische Leistungen übernommen werden.

Zu der Umsetzung der guten fachlichen Praxis zählt u. a. die standortgerechte und umweltverträgliche Landnutzung. Laut Gutachtlichem Landschaftsprogramm soll „sich die intensive landwirtschaftliche Produktion auf Böden mit einer höheren natürlichen Ertragsfähigkeit konzentrieren, da auf diesen Böden Umweltauswirkungen einer konventionellen landwirtschaftlichen Produktion am geringsten sind. Hier sind die Grundlagen für eine leistungsstarke und umweltverträgliche Landwirtschaft zu sichern.“

Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (RREP, Programmsatz 3.1.4(1)), die überwiegend dem Kriterium Bodengüte (EMZ) ≥ 40 entsprechen, wird dieses Anliegen des Naturschutzes berücksichtigt.

Weiteres wichtiges Anliegen der Naturschutzfachplanung ist u. a. der Erhalt des Struktureichtums und der Lebensraumfunktion der Landschaft (Gutachtliches Landschaftsprogramm, Kap. III-105). Diesem Anliegen kann von wirtschaftlich tragfähigen Landwirtschaftsbetrieben, die über eine ausreichende Betriebsfläche verfügen durchaus entsprochen werden, weshalb es z.B. für die Betriebe von Bedeutung ist, dass ein Flächenentzug durch andere Nutzungen soweit als möglich zu vermeiden ist (LEP, Programmsatz (5.4(1))).

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird nicht zu einer Veränderung der Bewirtschaftungsintensitäten führen, zumindest nicht in einem erkennbaren Ausmaß. Weiterhin werden die Landwirtschaftsflächen entsprechend der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser und Landschaft werden nicht zuletzt durch den technischen Fortschritt, Aufklärung und ggf. flankierende Maßnahmen im Vergleich zu den jetzigen verringert werden können und damit nicht erheblich sein. Sie werden kompensiert durch die immateriellen Leistungen der Landwirtschaft, die sie im Hinblick auf den Kulturlandschaftserhalt - insbesondere durch Maßnahmen zur Landschaftspflege - erbringt. Zur Konfliktvermeidung wurden außerdem die großräumigen tiefgründigen Moore, insbesondere der Flusstäler aus dem Landwirtschaftsraum herausgelöst. Hiermit ist ein wesentlicher Beitrag zur Umweltverträglichkeit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft geleistet. Eine Verbesserung der Umweltwirkungen wird zudem durch die verbesserten Betriebsstrukturen (Betriebsgrößen, Flächenverfügbarkeit) erreicht, die eine Umsetzung von Fördermaßnahmen mit umweltgerechter Zielsetzung, z.B. ökologischer Landbau (Moorschutzprogramme, Grünlandextensivierung) erst möglich werden lassen.

Vogelschutz- und FFH-Gebiete:

Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist die Frage verbunden, inwieweit sich daraus Beeinträchtigungen für Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) und 92/43/EWG (FFH-Gebiete) ergeben könnten. Im Zusammenhang mit der Diskussion zur Ausweisung der EU-Vogelschutz- und der FFH-Gebiete wird von Seiten der Umweltbehörden betont, dass eine Fortführung der aktuellen Bodennutzung im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete darstellt. Das ist insofern auch nachvollziehbar, da eine Landbewirtschaftung oftmals die zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Lebensräume und der sie bewohnenden Arten darstellt. Im Hinblick auf Entwicklungen und damit verbundenen Betriebsumstrukturierungen wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit der entsprechende Schutzzweck betroffen ist. Dazu wird es zukünftig von Interesse sein, wie die Managementpläne für diese Gebiete inhaltlich ausgestaltet werden.

Ergebnis:

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht zu erwarten. Bereits bei der Umweltprüfung des LEP wurde im Ergebnis festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht zu erwarten sind. Insofern wird hier auf die Umwelterklärung inklusive Umweltbericht zum LEP verwiesen.

V.1.6 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (RREP, Kapitel 3.2 und 3.3)

Im Ergebnis der Umweltprüfung zum LEP wurde festgestellt, dass das Zentrale-Orte-Konzept, wie es im LEP verankert ist, die wesentliche Grundlage einer umweltverträglichen Strategie zur nachhaltigen Raumentwicklung bildet. *„Ohne dieses effektive Instrument der Landesplanung würde die Gefahr einer ungeplanten (Fehl-) Entwicklung mit Auswirkungen wie z.B. Zersiedlung der Landschaft, un gelenkten Verkehrsströmen, disperser Ausbreitung von Infrastruktur, ungebremster Flächenversiegelung, ungebührlichem Landschaftsverbrauch bestehen.“* (Umweltbericht zum LEP).

Im Rahmen der Aufstellung des RREP erfolgt durch die Regionalplanung eine Konkretisierung und Ausformung der Programmsätze des LEP. Bezüglich der Kapitel „Zentrale Orte“ und „Siedlungsschwerpunkte“ beinhaltet dies u.a.:

- die Festlegung der Grundzentren und deren Nahbereiche unter Beachtung der im LEP definierten Einstufungskriterien,
- die Festlegung von Profilierungsschwerpunkten zur Sicherung und Entwicklung von Funktionen des Oberzentrums Neubrandenburg und der Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz),
- die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten zur Sicherung ortsnaher oder touristischer Versorgungsaufgaben in Ergänzung zu den Zentralen Orten.

Die durch die Regionalplanung vorgenommenen Konkretisierungen und Ausformungen der Programmsätze des LEP führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Umweltverträglichkeit des Systems der Zentralen Orte und der Siedlungsschwerpunkte wurde bereits mit der Umwelterklärung zur Aufstellung des LEP festgestellt.

Ergebnis:

Die Konkretisierung und Ausformung des Zentrale-Orte-Systems auf regionaler Ebene sowie die Strategie der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten sind als nachhaltig und umweltverträglich zu beurteilen. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.7 Siedlungsstruktur (RREP, Kapitel 4.1)

Vor dem Hintergrund rückläufiger Einwohnerzahlen in den Gemeinden der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ist die künftige Baulandentwicklung so zu steuern, dass eine effektive und tragfähige Siedlungsstruktur langfristig gesichert und auf eine Reduzierung von Flächenneuausweisungen hingewirkt werden kann.

Dabei kommt der Stärkung der Zentralen Orte als Standorte technischer und sozialer Infrastruktureinrichtungen sowie der Forcierung der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten besondere Bedeutung zu. Durch die Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge können Synergieeffekte genutzt, Ressourcen geschont, Infrastruktureinrichtungen besser ausgelastet und (öffentliche) Mittel effektiv eingesetzt werden. Nicht zuletzt impliziert die Konzentration der Siedlungstätigkeit in den Zentralen Orten eine Reduzierung energie- und verkehrsbedingter Emissionen.

Ferner zielt die Siedlungsentwicklung in der Mecklenburgischen Seenplatte darauf ab, die Siedlungstätigkeit einer Gemeinde an deren Eigenbedarf zu orientieren, Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen auszuweisen, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen und die Entstehung neuer Splittersiedlungen zu vermeiden. Diese Maßnahmen tragen u.a.

- zur effektiven Nutzung vorhandener Erschließungssysteme,
- zur Senkung von Erschließungs- und Betriebskosten,
- zur Aufwertung der Innenstädte und Ortskerne,
- zur Verringerung der Inanspruchnahme von Natur- und Landschaftsflächen und
- zur Vermeidung weiterer Flächenzersiedlung

bei.

Zur Gliederung der Siedlungsstruktur und zum Schutz der Natur und Landschaft sind neben den im Kapitel 5.1 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegten Restriktionsflächen zusätzlich siedlungsbezogene Freiräume festgelegt, die einem besonderen Siedlungsdruck ausgesetzt und dadurch in ihren Freiraumfunktionen, wie z.B.:

- Trennung größerer Siedlungskörper,
- Erhalt des Klimas und der Luftreinheit,
- Sicherung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tierwelt,
- Erhaltung charakteristischer Landschaftsbilder und
- siedlungsnahe Erholung

gefährdet sind. Durch diese Siedlungszäsuren soll das Entstehen bandartiger Siedlungsformen vermieden werden. Die Siedlungszäsuren sind zeichnerisch in symbolhafter Form festgesetzt. Die weitere Ausformung und die genaue Abgrenzung gegen die Siedlungsgebiete erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Diese Räume sollen grundsätzlich von Besiedlung freigehalten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, technische Infrastruktur und Anlagen für siedlungsnahe Erholung/Freizeit/Sport zugelassen werden, soweit die im RREP aufgeführten Funktionen der jeweiligen Siedlungszäsur dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Ergebnis:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.8 Stadt- und Dorfentwicklung (RREP, Kapitel 4.2)

Die Region verfügt über unverwechselbare Stadtstrukturen, wertvolle Innenstädte, unverwechselbare Architektur- und Bauformen, eine große Anzahl denkmalgeschützter Substanz sowie einmalige Natur- und Landschaftsräume. Bei der Stadt- und Dorfentwicklung sollen diese endogenen Potentiale erhalten, sinnvoll genutzt und im Bewusstsein der Menschen noch stärker verankert werden.

Mit dem Ausbau dieser weichen Standortfaktoren wird das Image der Städte und Dörfer verbessert, Standortentscheidungen der Wirtschaft beeinflusst und das Wohlbefinden und die Identifikation der Menschen mit ihrem Wohn- und Arbeitsfeld unterstützt.

Ein wichtiger qualitativer Aspekt der Stadt- und Dorfentwicklung ist der Stadtumbau und in dem Zusammenhang der bedarfsgerechte Umbau des Wohnungsbestandes. Stadtumbau soll städtebauliche Aufwertung und Rückbau miteinander verbinden. Er soll nicht als kurzfristiger Prozess zur Bereinigung des Wohnungsmarktes verstanden werden, sondern unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung auf die Verbesserung der funktionalen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen städtischer Lebensräume ausgerichtet sein.

Gerade dieser strategische Ansatz wird dem Nachhaltigkeitsprinzip umfassend gerecht.

Die mit dem im Regionalen Raumentwicklungsprogramm formulierten Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Stadt- und Dorfentwicklung im Sinne einer kompakten Stadt, einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung, eine Stärkung der Innenstädte und Stadtzentren, der Umnutzung und dem Rückbau im ländlichen Raum sowie den Erhalt kulturhistorisch wertvoller Gebäude und Ensembles als auch historischer Landschaftsstrukturen und Kulturlandschaften werden entscheidende umweltpolitische Zielstellungen erfüllt. Dabei sollen insbesondere bestandsorientierte Entwicklungsmaßnahmen zur weitgehenden Schonung der Umweltressourcen beitragen.

Diese qualitativen Zielsetzungen bei der baulichen und naturräumlichen Entwicklung der Städte und Dörfer einschließlich der Erstellung gestalterisch hochwertiger Architektur im Neubau, bei der Sanierung sowie bei städtebaulichen und landschaftsplanerischen Maßnahmen stellt gleichfalls ein wichtiges Anliegen bei der Umsetzung einer hohen Baukultur dar.

Ergebnis:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.9 Landesweit und regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie (RREP, Kapitel 4.3.1)

Eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist die Vorhaltung eines differenzierten Angebotes an gewerblichen Bauflächen.

Im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) sind Vorranggebiete für die Entwicklung landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandorte festgelegt. In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ist der Gewerbe- und Industriestandort Neubrandenburg-Trollenhagen als Vorranggebiet festgelegt. Dieses Vorranggebiet ist aus dem LEP nachrichtlich in das RREP übernommen. Hinsichtlich der Prüfung der Umweltauswirkungen für diesen Standort wird auf den Umweltbericht zum LEP (Kap. B.VI.2.1) verwiesen. Aktuelle Änderungserfordernisse ergeben sich diesbezüglich nicht.

In Ergänzung zu dem landesweit bedeutsamen Standort werden im RREP regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie festgelegt, welche in der Gesamtkarte (M 1:100.000) durch ein Symbol – und somit nicht flächenscharf - dargestellt sind.

Den Standortfestlegungen liegen einheitliche Kriterien zu Grunde, wie die Verfügbarkeit eines Flächenpotentials von über 10 ha mit Erweiterungsmöglichkeiten, die Lage in bzw. in unmittelbarer Nähe zu einem Zentralen Ort oder Siedlungsschwerpunkt und die Nähe zu einer leistungsfähigen Straßenverbindung.

Mit der Festlegung soll eine Konzentration der gewerblich-industriellen Entwicklung in der Planungsregion vorrangig auf diese Gebiete mit günstigen räumlichen Standortfaktoren erreicht werden. Eine räumlich ineffektive Verteilung von Gewerbestandorten sowie eine aufwändige Anbindung solcher Standorte an technische Infrastrukturen, die weitere Umweltbelastungen hervorrufen würde, kann somit vermieden werden.

Durch dieses räumlich ausgewogene und ausreichende Flächenangebot bedarf es absehbar keiner zusätzlichen raumbedeutsamen Standortentwicklungen für gewerblich-industrielle Nutzungen.

Bei den unter dem Programmsatz aufgeführten Standorten handelt es sich mit Ausnahme der beiden unten aufgeführten Standorte ausschließlich um bereits über Bebauungspläne planungsrechtlich verbindlich gesicherte und zwischenzeitlich in hohem Maße realisierte Gewerbe- und Industrieflächen. Integraler Bestandteil der jeweiligen Bauleitplanverfahren für die Gewerbe- und Industriestandorte war in jedem Fall eine Auseinandersetzung mit den absehbaren Umweltauswirkungen der Planung – gemäß den geltenden planungsrechtlichen Erfordernissen zum Zeitpunkt des Verfahrens. Das Ergebnis dieser umweltbezogenen Analyse und Bewertung war damit auch Gegenstand der Plangenehmigung, in deren Ergebnis die umweltbezogenen Voraussetzungen und Erfordernisse für eine gewerbliche Nutzung der betreffenden Flächen festgesetzt wurden.

Die Standorte Malchin - Industriegebiet an der Bundeswasserstraße und Friedland - Schwarzer Weg / Pleetzer Weg sind als Gewerbebestandsflächen in die Flächennutzungspläne dieser Städte integriert. Ein aktuelles Erfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen ergab sich bisher nicht.

Bezüglich des Industriegebietes in Malchin ist von einem Altgewerbebestandort mit z. T. intensiver gewerblicher Vornutzung bzw. Vorbelastung auszugehen. Dieser Standort erfährt seit einigen Jahren eine Neuprofilierung, welche die Beseitigung möglicher Altlasten einschließt. Mit dem 2006 aufgestellten Flächennutzungsplan für die Stadt Malchin erfolgte auch für diese Flächen an der Bundeswasserstraße eine Prüfung der Belange des Umweltschutzes gemäß §2 BauGB (Umweltbericht), in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass von der zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung dieser Flächen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Der Gewerbebestandort Friedland - Schwarzer Weg / Pleetzer Weg stellt ebenfalls im Wesentlichen einen Altstandort mit langjähriger und z. T. intensiver gewerblich-industrieller Vornutzung dar. Das betreffende Gebiet wurde mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Friedland für eine weitere gewerblich-industrielle Nutzung planungsrechtlich gesichert (rechtskräftig seit 16.05.2000).

Insofern erfolgte im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch hier eine Auseinandersetzung mit den relevanten Umweltbelangen, in deren Ergebnis die grundlegenden umweltbezogenen Erfordernisse für eine zukünftige gewerbliche Nutzung geregelt wurden.

Hinsichtlich des Konversionsstandortes Stavenhagen-Basepohl ist darauf zu verweisen, dass bisher ca. 50 % der bebauten Flächen (ca. 40 ha) des für eine zivile Umnutzung vorgesehenen Flächenpotentials planungsrechtlich verbindlich gesichert sind (Bebauungsplan). Da die noch nicht überplanten und für eine zivile Nachnutzung vorgesehenen Flächen durch eine langjährige militärische Nutzung intensiv baulich überformt sind, ist bezüglich der Umweltauswirkungen im Falle einer gewerblichen Folgenutzung davon auszugehen, dass im Ergebnis der erforderlichen Entsiegelungs- und Sanierungsmaßnahmen die Umweltbilanz deutlich verbessert werden kann.

Ergebnis:

Insgesamt ist festzustellen, dass die im Zusammenhang mit den ausgewiesenen regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorten erforderlichen Prüfungen möglicher Umweltauswirkungen bereits Gegenstand und Bestandteil von früheren rechtskräftigen Planverfahren waren. Der weitaus überwiegende Teil dieses Flächenpotentials ist darüber hinaus zwischenzeitlich durch diverse gewerbliche Nutzungen untersetzt. Im konkreten Fall ist auf die einzelnen Planverfahren zu verweisen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Festlegungen zu den regional bedeutsamen Standorten für Gewerbe und Industrie grundsätzlich umweltverträglich sind.

V.1.10 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen (RREP, Kapitel 4.3.2)

Im RREP wurden die textlichen Festlegungen des LEP über die Zulässigkeit und die Bedingungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen im Wesentlichen übernommen. Die Inhalte der Festlegungen wurden bereits auf der Landesebene in Kapitel B.V.1 des Umweltberichts des LEP geprüft.

Ergebnis:

Es wurde festgestellt, dass die Festlegungen zu den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen grundsätzlich umweltverträglich sind. Standortkonkrete Festlegungen enthält das Programm nicht. Eine vertiefte Prüfung ist daher auf regionaler Ebene nicht erforderlich.

V.1.11 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen (RREP, Kapitel 4.3.3)

Die drei Programmsätze dieses Kapitels sind nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP, Kapitel 4.3.3(1) bis (3). Deren Umweltverträglichkeit wurde bereits mit der Umwelterklärung zum LEP festgestellt und im Umweltbericht wie folgt dokumentiert und im Ergebnis bewertet:

„Oberste Priorität bei der Ansiedlung von touristischen Vorhaben hat der Ressourcenschutz. So haben bei der Wassersportentwicklung der Ausbau und die Umnutzung von bestehenden Anlagen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen. Die Entwicklung von größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen soll i. d. R. im Zusammenhang mit bebauter Ortslage erfolgen. Die Errichtung an Einzelstandorten ist nur dann möglich, wenn Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben sind. In besonders sensiblen Bereichen, den im Landesraumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft festgelegten Bereichen, erfolgt daher grundsätzlich ein ROV. Die Ansiedlungskriterien für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen zielen insgesamt auf ihre Umweltverträglichkeit ab. So wird einem zusätzlichen Flächenverbrauch, aber auch der Zersiedelung der Landschaft und Zerstörung des Landschaftsbildes sowie der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gezielt Rechnung getragen (LEP, Programmsatz 3.1.3 (8) und Kapitel 4.3.3).

Ergebnis:

Bereits bei der Umweltprüfung des LEP wurde im Ergebnis festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Festlegungen zu größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen nicht zu erwarten sind. Insofern wird hier auf die Umwelterklärung zu diesem Programm verwiesen.

V.1.12 Standorte von Bundeseinrichtungen (RREP, Kapitel 4.3.4)

Die Festlegungen des Programms enthalten allgemeine Bestimmungen als regionale Untersetzung textlicher Festlegungen des LEP zur Entwicklung von Standorten des Bundes sowie darüber hinaus zu Konversionsstandorten.

Durch den angestrebten Erhalt der bestehenden Standorte ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Festlegungen zu Kompensationsmaßnahmen für Standortschließungen bzw. –veränderungen und die Nachnutzung von Konversionsflächen tragen informell-programmatischen Charakter und zielen auf eine nachhaltige Entwicklung der einzelnen Standorte ab - unter Berücksichtigung der Anforderungen des raumordnerischen Gesamtrahmens, d.h. der Gewährleistung der Raumverträglichkeit dieser Entwicklungsmaßnahmen.

Ergebnis:

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich, da standortkonkrete Festlegungen im Programm nicht getroffen werden. Bei weiteren standortkonkreten Planungsschritten sind auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung die Umweltbelange entsprechend zu beachten.

V.1.13 Umwelt- und Naturschutz (RREP, Kapitel 5.1)

Die Planungsregion weist auf Grund ihrer reichen naturräumlichen Ausstattung mit zahlreichen Seen, Flüssen, Wäldern und offenen Agrarlandschaften nicht nur schöne Landschaftskulissen, sondern zugleich besonders vielfältige und sensible großräumige Ökosysteme auf. Die hohe Qualität ihrer Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und die durch die Naturraumeinheiten der glazialen Serie geprägte Landschaft sind unverwechselbares Merkmal der Region und Grundlage aller wichtigen Lebens- und Wirtschaftsfunktionen. Die Zielsetzung des Programms besteht in der Sicherung und behutsamen Nutzung der hervorragenden Naturraumausstattung. Im Programm wird daher den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die Festlegungen basieren auf dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003) und dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 1997), sofern dessen Aussagen nicht durch das aktuellere Gutachtliche Landschaftsprogramm überholt sind.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm beinhaltet naturschutzfachliche Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgeländen Naturschutz und Landschaftspflege. Diese Vorschläge

wurden soweit in das Regionale Raumentwicklungsprogramm integriert, wie sie mit den Zielen und Grundsätzen des LEP vereinbar sind.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm beinhaltet „Bereiche mit besonderen Entwicklungserfordernissen“. Dabei handelt es sich um Moore mit vordringlichem Regenerationsbedarf, um die vorrangige Verbesserung der beeinträchtigten Wasserqualität von Seen und um die Strukturverbesserung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern (siehe: GLP, A0-Karte VII). Diese Bereiche wurden als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung in das RREP integriert und in der Gesamtkarte (M 1:100.000) festgelegt, soweit die Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen nicht bereits durchgeführt wurden oder die Flächen bereits in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege liegen. Zudem wurden Anregungen der Wasser- und Bodenverbände, der Unteren Naturschutzbehörde Mecklenburg-Strelitz, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V und des Straßenbauamtes Güstrow zur Aufnahme weiterer Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung aus der 2. Beteiligung berücksichtigt. Die Zusammenführung und Lenkung von natur-schutzfachlich begründeten Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Vorbehaltsgebieten dient der räumlich flexibleren Umsetzung und damit der Effizienzsteigerung der naturschutz-fachlichen Maßnahmen.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm beinhaltet in Übereinstimmung mit dem Gutachtlichen Land-schaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte als „Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Ent-wicklung ökologischer Funktionen“ Bereiche zur Verbesserung der Struktur offener Agrarlandschaften. Durch Meliorationsmaßnahmen früherer Jahre erfolgte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfordern die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Sanierung der Landschaft. Die beiden Teilräume südlich von Loitz und östlich von Altentreptow stellen solche große ausgeräumte Agrarland-schaften dar und wurden in das RREP integriert. Der raumordnerische Grundsatz (RREP, 5.1.2(3)) beinhaltet – wie auch das GLP - eine Verbesserung der Strukturvielfalt der Landschaft insbesondere in diesen ausgeräumten Fluren, indem Hecken, Flurgehölze und weitere Landschaftselemente renatu-riert oder neu geschaffen werden.

Durch die Bauleitplanung der Gemeinden kann von vornherein durch vorsorgende Maßnahmen Kon-flikten zwischen den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung vor Lärm - dazu dienen auch ergänzende Lärmaktionspläne entsprechend der im Juli 2002 in Kraft getretenen und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzten europäischen Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) - und Schadstoffbelastung der Luft vorgebeugt wer-den. Durch entsprechende Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzung lassen sich gegenseitige Beeinträchtigungen meist ausschließen oder, wo das nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß be-grenzen. Die vorbeugende Vermeidung von Konflikten durch planerische Entscheidungen ist in der Regel wirksamer und wirtschaftlicher als die nachträgliche Beseitigung von Beeinträchtigungen durch Auflagen gegenüber den Betreibern oder Inhabern emittierender Anlagen.

Das Klimaschutzkonzept und der Aktionsplan Klimaschutz des Landes M-V beinhalten alle vorgese-henen Maßnahmen und Ziele des direkten und indirekten Klimaschutzes im Lande unter Einbezie-hung aller gesellschaftlichen Bereiche (siehe: Bericht zum Klimaschutz M-V 1997 und Aktionsplan Klimaschutz M-V, Hrsg.: Umweltministerium M-V, Dezember 2005).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm wirkt durch die Festlegung folgender raumordnerischer Grundsätze positiv auf den Klima- und Lärmschutz sowie die Luftreinheit:

„Durch die Renaturierung entwässerter Moore soll eine deutliche Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen erreicht werden. Im Energie-, Bau- und Verkehrsbereich soll auf die Anwendung von Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen hingewirkt werden. Bei Vorhaben und Maßnahmen zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sollen die direkten und indirekten Wir-kungen auf den Klimaschutz berücksichtigt werden.“ (RREP, 5.1.4(3))

„Die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene sollen bei allen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.“ (RREP, 5.1.4(4))

„Die Luftbelastung mit Schadstoffen und Staub sowie die Lärmbelastung sollen insbesondere in den Siedlungsbereichen vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden. Die Großschutzgebiete und Tourismusräume sollen vorrangig als großräumige Zonen hoher Luftreinheit und Ruhe in der Pla-nungsregion gesichert werden. Alle raumbedeutsame Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Emissionen vermieden

oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen soll Vorrang vor Immissionsschutz haben.“ (RREP, 5.1.4(5))

Aber auch die raumordnerischen Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm bezüglich des Baus von Ortsumgehungen, ÖPNV, Schienenverkehr und Radverkehr sind Programmvorgaben für die Aufstellung künftiger Lärmaktionspläne.

Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sowie den Festlegungen zu den einzelnen Schutzgütern Flora und Fauna, Landschaft, Gewässer, Boden, Klima und Luft sowie Ruhe zielt das Programm darauf ab, die Lebensräume und Arten in ihrer Vielfalt sowie die Umweltressourcen insgesamt nachhaltig zu sichern. Die herausragende Naturraumausstattung, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus als bedeutenden Wirtschaftszweig in der Planungsregion. Auf diese Weise wird nicht nur ein Beitrag zur Sicherung der Umwelt und Lebensqualität, sondern auch zur sozialen Sicherung erreicht.

Ergebnis:

Von den Festlegungen sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten, die dazu geeignet sind, andere Beeinträchtigungen, die durch raumordnerische Festlegungen entstehen können, zu kompensieren. Die Umweltverträglichkeit insbesondere der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege wurde bereits mit der Umwelterklärung zum LEP festgestellt.

V.1.14 Tourismus in Natur und Landschaft (RREP, Kapitel 5.2)

Die Programmsätze in Kapitel 5.2 zielen auf einen landschaftsgebundenen und umweltverträglichen Tourismus ab, der seine eigene Basis, nämlich die attraktive Natur und Landschaft nicht zerstört. Durch jeweils spezifische Programmsätze wird die Art des Tourismus im Müritz-Nationalpark; in den Naturparks, in den kulturhistorisch bedeutsamen Beckenlandschaften um den Malchiner See und um Hohenzieritz und in den großen Flusstalmooren der Peene, Tollense und Trebel auf Formen beschränkt (ruhige, landschaftsgebundene Erholung, naturkundliche Bildung, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung), die mit diesen wertvollen Natur- und Kulturräumen vereinbar sind.

Ergebnis:

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Programmsätze zu erwarten. Die Festlegungen tragen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei.

V.1.15 Vorbeugender Hochwasserschutz (RREP, Kapitel 5.3)

Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum vorbeugenden Hochwasserschutz geben die Festlegungen des LEP wieder. Eine Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz an den Seen, Fluß- und Bachläufen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ist auf Grund fehlender bzw. im Jahr 2010 noch in Bearbeitung befindlicher Fachplanungen nicht möglich. Generell orientiert der Hochwasserschutz zum einen auf den vorbeugenden Schutz der Schutzgüter Mensch und Siedlungen gegen Hochwasserereignisse. Zum anderen werden die Schutzgüter Wasser, Binnengewässer, Boden, Tiere und Pflanzen gegen nachteilige Auswirkungen geschützt, die infolge von Hochwasserereignissen bei beschädigten technischen Infrastrukturen beobachtet werden (austretende Gefahrstoffe, Fäkalien usw.).

Ergebnis:

Eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die potenziellen überschwemmungs- bzw. überflutungsgefährdeten Bereiche/Gebiete hat eine nachhaltige positive Wirkung auf die Umwelt. Eine vertiefte Prüfung ist deshalb nicht erforderlich.

V.1.16 Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (RREP, Kapitel 5.4)

Landwirtschaft (RREP, Kapitel 5.4.1)

Die Programmsätze im Kapitel „Landwirtschaft“ gehen auf die Bedeutung und vielseitigen Funktionen der Landwirtschaft, insbesondere die Produktions- und Versorgungsfunktion, die Sicherung von Einkommen und Arbeitsplätzen, die Naturhaushaltsfunktion und die Erholungsfunktion ein. Es werden spezifische Sachverhalte der Landbewirtschaftung, der Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe durch Erwerbsalternativen thematisiert.

Für die landwirtschaftliche Nutzung werden unterschiedliche Entwicklungsstrategien verfolgt. Der konventionelle Landbau (RREP, Programmsatz 5.4.1(3)) kann sich aufgrund der hohen Bodenproduktivität entwickeln, für den ökologischen Landbau (RREP, Programmsatz 5.4.1(4)) finden sich gute strukturelle Voraussetzungen. Programmsatz 5.4.1(5) beinhaltet die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren. Raumbedeutsame Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren sind Anlagen, die in der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) in §1 Absatz 1 aufgeführt werden. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe (RREP, Programmsatz 5.4.1(6)) wird aus Gründen des Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutzes an Bedeutung gewinnen, weshalb es notwendig erscheint die Voraussetzungen für den Anbau und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen weiter zu verbessern. Die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung heimischer landwirtschaftlicher Produkte (RREP, Programmsatz 5.4.1(2)) trägt wesentlich zum Erhalt von Arbeitsplätzen, zum Strukturerhalt bzw. zur Strukturverbesserung des ländlichen Raumes bei.

Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten sein. Dazu müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen als Standortfaktor und Böden im Sinne des Ressourcenschutzes auch zukünftig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Vermeidung eines weiteren Flächenentzuges durch andere Raumnutzungen ist somit von Bedeutung. Dies insbesondere auch deshalb, da die landwirtschaftliche Nutzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leistet. Dazu sollen auch traditionelle Bewirtschaftungsformen sowie der Anbau von Sonderkulturen erhalten bzw. entwickelt werden. Zu den neuen Bewirtschaftungsformen, die Erwerbsalternativen darstellen und zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe beitragen, zählen Aufgaben im Rahmen der Pflege von Kulturlandschaften genauso, wie die Schaffung von Voraussetzungen für eine auf zukünftige Ernährungssicherung ausgerichtete Agrarforschung.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm werden Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen formuliert, um umweltverträgliche Nutzungen auf der gesamten Fläche als Grundvoraussetzung für die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erreichen. In den letzten vier Jahrzehnten hat die Intensivierung der Landwirtschaft zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen geführt. Als Problemfelder werden Nähr- und Schadstoffeintrag, Steigerung der Landnutzungsintensität, Veränderungen des Landschaftswasserhaushaltes, Bodenerosion und Artenrückgang genannt. Es wird gefordert, dass die Landwirtschaft ihrer besonderen Verantwortung für die Sicherung der ökologischen Funktionen in der Landschaft zukünftig noch stärker Rechnung trägt, indem die Bewirtschaftung gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgt und darüber hinausgehende ökologische Leistungen übernommen werden.

Zur Umsetzung der guten fachlichen Praxis zählt u. a. die standortgerechte und umweltverträgliche Landnutzung. Laut Gutachtlichem Landschaftsprogramm soll „sich die intensive landwirtschaftliche Produktion auf Böden mit einer höheren natürlichen Ertragsfähigkeit konzentrieren, da auf diesen Böden Umweltauswirkungen einer konventionellen landwirtschaftlichen Produktion am geringsten sind. Hier sind die Grundlagen für eine leistungsstarke und umweltverträgliche Landwirtschaft zu sichern.“ Weiter heißt es, dass „...der Flächenanteil des ökologischen Landbaus in Abhängigkeit von den Vermarktungsmöglichkeiten erweitert...“ werden soll. Mit den Festlegungen zum konventionellen Landbau (RREP, Programmsatz 5.4.1(3)) und zum ökologischen Landbau (RREP, Programmsatz 5.4.1(4)) wird diesem Anliegen des Naturschutzes entsprochen.

Mit der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte bereits bei der Standortwahl von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren (RREP, Programmsatz 5.4.1(5)) können nach-

haltige Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden oder gering gehalten werden. Durch die entsprechenden Festsetzungen werden ökologisch sensible Bereiche wie Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie Trinkwasser und die für störende räumliche Nutzungen anfälligen Tourismusschwerpunkträume von solchen Anlagen freigehalten. Außerhalb der aufgeführten Ausschlussflächen ist die Errichtung entsprechender Anlagen nach einer einzelfallbezogenen Prüfung der Verträglichkeit und Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Siedlungs-, Verkehrs- und Tourismusentwicklung zulässig.

Bei den ökologischen Leistungen, die über eine gute fachliche Praxis hinausgehen, handelt es sich um besondere Leistungen, wie z.B. um „den Erhalt der Kulturlandschaft, der natürlichen Lebensgrundlagen und den Artenschutz, die überwiegend nicht mit dem unternehmerischen Ziel der ökonomisch tragfähigen Produktion vereinbar sind. Dazu zählt u. a. der Erhalt traditionell extensiver Kulturbiotope bzw. –landschaften. RREP, Programmsatz 5.4.1(6) trägt diesem Ansatz insoweit Rechnung als sich dadurch für Betriebe auf Grenzertragsstandorten Erwerbsalternativen zur herkömmlichen Bewirtschaftung ergeben können.

Ergebnis:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

Forstwirtschaft (RREP, Kapitel 5.4.2)

Zentraler Ansatz der Programmsätze ist der Erhalt der Waldfläche als Grundvoraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen. Eine den vielseitigen Funktionen des Waldes entsprechende Erhaltung, Gestaltung, Pflege und Mehrung des Waldes ist ein besonderes Anliegen der Regionalentwicklung. Die Forstwirtschaft erschließt damit in den strukturschwachen ländlichen Räumen ein bedeutendes Rohstoff- und Beschäftigungspotenzial. Durch die standortgerechte naturnahe Bewirtschaftung werden Zustand, Stabilität und Funktion der Wälder erhalten bzw. verbessert und letztlich Voraussetzungen für eine Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und neue gesellschaftliche Anforderungen geschaffen.

Die Waldmehrung dient der Verbesserung des Naturhaushaltes und stellt einen Beitrag zur extensiven, ökologiegerechten Landnutzung dar. Die Funktionen des Waldes werden damit dauerhaft aufrechterhalten und gesichert. Grundsätzlich ist Waldmehrung auf nahezu allen unversiegelten Standorten möglich.

Die Sicherung und Förderung der Holzerzeugung und Holznutzung ist ein zentrales Ziel der Forstwirtschaft. Die Substitution von fossilen Brennstoffen durch den Energieträger Holz ist ein wichtiger Ansatz für nachhaltiges Wirtschaften und Reduzierung der Umweltbelastungen. Gleichzeitig stellt das produzierte Holz die wirtschaftliche Grundlage für die Erhaltung und Pflege des Waldes dar.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm enthält auch Aussagen zur Forstwirtschaft. Zentrales Anliegen ist hier die „... gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft, die eine naturnahe Bewirtschaftung erfordert, welche der Mehrfachnutzung des Waldes Rechnung trägt und eine nachhaltige Holznutzung mit dem Erhalt einer größtmöglichen Lebensraumqualität für heimische Arten vereinbart ...“

Die Programmsätze des RREP zur Walderhaltung, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes und zur Waldmehrung sind darauf ausgerichtet die unterschiedlichen Funktionen des Waldes dauerhaft zu erhalten und zu verbessern. Diese Festlegungen werden den Erfordernissen des Naturschutzes gerecht.

Ergebnis:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

Fischerei (RREP, Kapitel 5.4.3)

Die zwei Programmsätze im Kapitel „Fischerei“ zielen auf die Sicherung der erforderlichen räumlichen wasserwirtschaftlichen Bedingungen für die gewerbliche Binnenfischerei, den Einsatz umweltschonender Maßnahmen und Verfahren bei Fischzuchtanlagen und die Durchgängigkeit der Gewässer für Fischwanderungen ab. Dazu sind 49 Gewässer als Vorbehaltsgebiete Fischerei festgelegt. Sie basieren auf der fischereilichen Bonitierung der Binnengewässer durch die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V. Danach sind nur 20 % der Gewässerfläche des Landes M-V als fischereilich hochwertig bezüglich ihres Ertrags zu bewerten. 14 Gewässer wurden trotz hoher fischereilicher Bonität nicht als Vorbehaltsgebiete Fischerei festgelegt, da sie im Müritz-Nationalpark und den Naturparks mit raumordnerischem Vorrang der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen. Im Einvernehmen mit den Belangen der Großschutzgebiete können aber auch in diesen Gebieten Gewässer fischereilich bewirtschaftet werden.

Die Festlegungen tragen zur nachhaltigen Existenz der Fischereibetriebe und Sicherung derer Arbeitsplätze, zur Nutzung einheimischer Ressourcen für die gesunde Ernährung, zur Beförderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zum Erhalt der Binnenfischerei als Bestandteil der Kulturlandschaft bei. Vorbehaltsgebiete Fischerei richten sich damit auf eine nachhaltige, unter ökologischen Gesichtspunkten verträgliche Nutzung und Gestaltung der Landschaft.

Ergebnis:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Festsetzungen zielen auf nachhaltige gewerbliche Fischerei und umweltschonende Produktion ab. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.17 Ressourcenschutz Trinkwasser (RREP, Kapitel 5.5)

Die Sicherung aller gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität ist erforderlich, um die knappe Ressource Trinkwasser hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Qualität zu schützen. Dem Ressourcenschutz Trinkwasser wird daher auch aus raumordnerischer Sicht ein besonderer Stellenwert eingeräumt, er ist somit ein wichtiger raumordnerischer Belang. Um das Schutzziel zu erreichen, erfolgte eine räumliche Sicherung dieser Gebiete mit der Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwasser im RREP.

In Vorranggebieten Trinkwasser müssen alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein. In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden und ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen führen können, sind zu vermeiden.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat somit planerische Auswirkungen, da sie bei der raumordnerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden.

Den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser liegen die Trinkwasserschutzzonen III (weitere Schutzzone) sowie IIIA und IIIB bzw. IV der Wasserfassungen zu Grunde. Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) erfolgte auf der Grundlage von Zuarbeiten der zuständigen Fachbehörden der Landkreise der Region.

Der Trinkwasserschutz als besonderer raumordnerischer Belang wirkt gleichzeitig umweltförderlich. Daher kann durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser von positiven Umweltauswirkungen ausgegangen werden. Die raumordnerische Zielsetzung besteht darin, diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung möglichst nicht zu beeinträchtigen. Bei der raumordnerischen Abwägung von Vorhaben findet dies durch frühzeitige planerische Einflussnahme besondere Berücksichtigung.

Um den Zielen des Ressourcenschutzes Trinkwasser gerecht zu werden, sind eine Vermeidung der Verunreinigung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern sowie eine flächendeckende ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung unerlässlich.

Auf diese Weise kann einerseits neben dem Schutz des Grundwassers auch eine Verbesserung der Gewässergüte und somit eine Abwendung von Schaden für die Bevölkerung erzielt werden.

Ergebnis:

Die Umweltprüfung für Vorbehaltsgebiete Trinkwasser erfolgte bereits auf Ebene des LEP. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser ermöglicht es, in Verbindung mit den weiteren Programmsätzen zur Abwasserbeseitigung, nachhaltige positive Effekte sowohl für die Umwelt als auch für den Menschen zu erreichen und Schaden abzuwenden. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.18 Rohstoffvorsorge (RREP, Kapitel 5.6)

In der Planungsregion befinden sich umfangreiche Vorkommen an oberflächennahen Rohstoffen, von denen insbesondere Quarzsand, Kiessand, Sand und Ton von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Wegen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit ist die langfristige Sicherung abbauwürdiger oberflächennaher Rohstoffe im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ein wichtiger raumordnerischer Belang.

Die Programmsätze im Kapitel 5.6 zielen darauf ab, abbauwürdige oberflächennahe Rohstoffvorkommen in dem Umfang raumordnerisch zu sichern, dass die Vorräte für die regionale und überregionale Rohstoffversorgung langfristig ausreichend sind, die Option für die Förderung untertägiger Rohstoffe und die Nutzung von Erdwärme, Sole und Untergrundspeicher nicht blockiert wird bzw. offengehalten wird, die mit einer Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe im Tagebau verbundenen Umweltauswirkungen minimiert werden und eine frühestmögliche Renaturierung bzw. Rekultivierung mit einer angepassten Folgenutzung von Tagebauen garantiert wird.

Für die langfristige Sicherung abbauwürdiger oberflächennaher Rohstoffvorkommen sind als raumordnerisches Steuerungsinstrument in der Gesamtkarte (M 1:100.000) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt.

Fachplanerische Grundlage für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ist die Karte der oberflächen nahen Rohstoffe Mecklenburg-Vorpommern M 1:50.000 (KOR 50), in der alle im Land bekannten Lagerstätten und Vorkommen unter geologischen und bergrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt sind. In der KOR 50 sind auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Siedlungsstruktur aus Sicht der geologischen Fachplanung thematisiert. Diese fachplanerische Grundlage diente insbesondere zur Feststellung der räumlichen Lage, der Abbauwürdigkeit und der Vorratsmengen von Rohstoffvorkommen als wesentliche Grundlage zur Einschätzung, wie lange die Vorräte den Bedarf abdecken können und somit der langfristigen Sicherung dienen. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Umweltverträglichkeit für die einzelne Lagerstätte/Vorkommen bereits im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren oder über ein landesplanerisches Raumordnungsverfahren festgestellt wurde.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind nur solche Lagerstätten und Vorkommen als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach KOR 50 mit bereits genehmigten Rahmenbetriebsplänen nach Bundesberggesetz
- Mindestgröße von 5 ha
- Lage außerhalb von:
 - Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
 - Naturparken und Landschaftsschutzgebieten
 - Vorranggebieten Trinkwasser
 - Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
 - Siedlungsbereichen inklusive Pufferabstand von 150 m
 - Tourismusschwerpunkträumen
 - Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes

Und es sind nur solche Vorkommen aus raumordnerischer Sicht als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Sicherungswürdigkeitsklasse 1 bis 3 nach KOR 50 mit Bergbauberechtigung
- Mindestgröße von 5 ha
- Lage außerhalb von:

- Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
- Naturparken und Landschaftsschutzgebieten
- Vorranggebieten Trinkwasser
- Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
- Siedlungsbereichen inklusive Pufferabstand von 150 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Rohstoffabbaumaßnahmen sind in der Regel mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und Belastungen für andere Nutzungen verbunden. Durch Gewinnung und Transport betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaft/Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen sowie Wasser und Klima/Luft. Das Programm wirkt

- durch die Lenkung von Abbauvorhaben auf die den oben genannten Kriterien entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung,
- durch die raumordnerischen Grundsätze zur Gewinnung sowie zur Renaturierung und Rekultivierung

auf die raum- und umweltverträgliche Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe hin und leistet damit einen wesentlichen Beitrag sowohl zur Sicherung der Rohstoffe als auch zur Minimierung der mit dem Abbau und Transport verbundenen Emissionen sowie Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Vorranggebiete Rohstoffsicherung haben Zielcharakter und sind letztabgewogen, d.h., der Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen wird gegenüber konkurrierenden Raumnutzungen der Vorrang eingeräumt. Bei den Vorranggebieten Rohstoffsicherung handelt es sich ausnahmslos um regionalwirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten der Sicherungswürdigkeitsklasse 1, in denen auf der Grundlage von genehmigten bergbaulichen Rahmenbetriebsplänen der Rohstoffabbau betrieben wird. Nach Bundesberggesetz ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes erforderlich und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn ein bergbauliches Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Der Rahmenbetriebsplan enthält alle für eine Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben, insbesondere eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Mit der bergbaulichen Genehmigung eines Rahmenbetriebsplanes ist somit auch bereits die Umweltverträglichkeit festgestellt. Da für alle im Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung genehmigte bergbauliche Rahmenbetriebspläne vorliegen, ist somit auch bereits deren Umweltverträglichkeit festgestellt. Die im Programm festgelegten 26 Vorranggebiete Rohstoffsicherung liegen ausnahmslos außerhalb von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Drei Vorranggebiete (Ramelow, Jabel Nordost und Friedland Nordost) sind von EU-Vogelschutzgebieten eingeschlossen, wurden jedoch bei der Festsetzung der EU-Vogelschutzgebiete ausgegrenzt. Eine erneute Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen dieses Programms ist nicht erforderlich.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung haben Grundsatzcharakter und dienen der räumlichen Ordnung und Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe als Vorgaben für nachfolgende Abwägungsprozesse und Entscheidungen auf der fachplanerischen Ebene. Für die beiden Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung „Sandhagen“ und „Thurow-Rödlin“ liegen bereits Rahmenbetriebspläne vor. Die Umweltverträglichkeit ist somit bereits in diesen bergrechtlichen Verfahren festgestellt. Beide Vorbehaltsgebiete liegen in EU-Vogelschutzgebieten, wurden jedoch bei der Festsetzung der EU-Vogelschutzgebiete ausgegrenzt. Für die weiteren 25 festgelegten Vorbehaltsgebiete liegen keine entsprechenden fachplanerischen Feststellungen der Umweltverträglichkeit vor. Diese 25 Vorbehaltsgebiete liegen alle außerhalb von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Durch die Anwendung der oben genannten Kriterien bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung werden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits von vornherein im Programm ausgeschlossen bzw. vermindert. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sind als noch nicht letztabgewogene Grundsätze einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ergebnis:

Durch die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur langfristigen Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung), zur Gewinnung und zur Renaturierung wird dazu beigetragen, dass diese transportaufwändigen Rohstoffe nicht aus anderen Regionen bezogen werden müssen, sondern raumverträglich unter Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planungsregion selbst gewonnen werden können.

Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.19 Kultur und Bildung sowie Soziale Infrastruktur (RREP, Kapitel 6.2 und 6.3)

Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte werden gemäß § 2 UVPG u.a. auch auf die Umweltschutzgüter Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter hin untersucht. Dies beinhaltet jedoch keine standortkonkrete Vorprüfung einzelner Einrichtungen. Vielmehr gilt es, die Umweltauswirkungen entsprechend dem Abschichtungsprinzip auf der Programmebene im Maßstab 1:100.000 zu eruieren.

So ist zu konstatieren, dass im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte lediglich Vorgaben zur Ausgestaltung von *Infrastrukturnetzen* – im Sinne eines Systems von Makrostandorten – gemacht werden. Die Festlegung des jeweiligen Konzentrationsgrades von Infrastrukturnetzen erfolgt dabei unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Faktoren und orientiert sich am Netz der Zentralen Orte in der Mecklenburgischen Seenplatte.

Besonders in ländlich geprägten Räumen, wie der Mecklenburgischen Seenplatte, ist die Sicherung der Daseinsvorsorge ein zentraler Bereich raumordnerischer Gestaltung. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in einer ohnehin strukturschwachen und dünnbesiedelten Region sind die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (wie v. a. die Bereiche Kultur, Bildung, Kindertagesbetreuung, Altenpflege, medizinische Versorgung und Sport) langfristig der sich ändernden Nachfragesituation anzupassen. Die wachsende Bedeutung der Daseinsvorsorge für die Raumordnung kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass die Bundesraumordnung das Ziel „Daseinsvorsorge sichern“ als eines von drei Leitbildern zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse formuliert.⁵

„Der Raumordnung auf der regionalen Ebene kommt somit eine gestaltende und koordinierende Aufgabe zu. Insbesondere bei zurückgehender Bevölkerung erscheint eine Versorgung der Einwohner mit öffentlichen und privaten Leistungen der Daseinsvorsorge über die zentralen Orte am Erfolg versprechendsten. Hier lassen sich am ehesten Bündelungseffekte zwischen den verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge (Kindertagesbetreuung, Bildung, Pflege, Einzelhandel, ärztliche Versorgung etc.) erreichen. Zudem ist der ÖPNV, der ganz wesentlich von diesen Bündelungsmöglichkeiten lebt, auf die zentralen Orte ausgerichtet.“⁶

Angesichts der sich verändernden Nachfragesituation besteht ohne die raumordnerische Steuerung der Infrastrukturanpassung die Gefahr einer ungeplanten (Fehl-) Entwicklung mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt, wie z.B. der dispersen Ausbreitung von Infrastruktur und un gelenkten Verkehrsströmen.

Ergebnis:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.20 Verkehr und Kommunikation (RREP, Kapitel 6.4)

Gegenüber dem bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramm wurde dem nichtmotorisierten Verkehr mehr Bedeutung eingeräumt. Zahlreiche Hinweise dazu und Schlussfolgerungen zur Umweltwirkung lassen sich den Begründungen zum Text des Kapitels entnehmen.

V.1.21 Raumordnerische Festlegungen zum Verkehr (RREP, Kapitel 6.4.1 bis 6.4.6)

Integrierte Verkehrsnetzgestaltung (RREP, Kapitel 6.4.1)

Die planerischen Festsetzungen wurden im Wesentlichen nachrichtlich dem LEP, Punkt 6.2.1 entnommen. Die Umweltprüfung erfolgte somit ebenfalls bereits auf Ebene des LEP:

„Die raumordnerischen Kriterien Verbindung und Erschließung und die Verknüpfung der Verkehrsträger sollen Maxime einer integrierten Verkehrs- und Raumplanung sein. Damit ist der Rahmen gesetzt

⁵ siehe „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 30.06.2006

⁶ Zitat: Dokumentation der Ergebnisse der Begleitforschung in der Arbeitsgruppe „Bildung“ der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte, Gertz Gutsche Rügenapp – Stadtentwicklung und Mobilität, Januar 2008

für eine relativ umweltfreundliche Planung, im Gegensatz z.B. zu einer Politik, die auf maximale individuelle „Mobilität“ setzt und dabei dem MIV den Vorzug gibt.“ (LEP M-V, Umweltbericht, S. 23)

Die Sicherung einer nachhaltigen Mobilität in Verbindung mit Effizienzverbesserungen im Verkehrssystem gewährleistet die Berücksichtigung von Umweltbelangen insbesondere hinsichtlich der Verringerung von Lärm und Schadstoffemissionen. Die Festsetzung zur Anbindung der Planungsregion an großräumige Entwicklungsachsen verursacht allein keine zusätzlichen Umweltbelastungen.

Ergebnis:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

Öffentlicher Personennahverkehr (RREP, Kapitel 6.4.2)

„Die zu ÖPNV und SPNV gemachten Ausführungen zielen auf dessen Erhalt, eine Effizienz- und Qualitätssteigerung und Verkehrsverlagerung zugunsten des ÖV ab und sind insofern als umweltentlastend zu werten. Die Stärkung des Verkehrsträgers Schiene durch Streckenausbau bzw. –ertüchtigung bewirkt durch Stabilisierung und Steigerung der Verkehrsnachfrage verbunden mit der Verlagerung von Straßentransporten auf die Schiene ebenfalls umweltentlastende Effekte.“ (LEP M-V, Umweltbericht, S. 23)

Ergebnis:

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

Motorisierter Individualverkehr (RREP, Kapitel 6.4.3)

Die Orientierung am Bestandserhalt und die Formulierung „bedarfsgerecht“ für den Ausbau (1) entspricht den bundesdeutschen Vorgaben. Die Festlegung von Funktionsstufen des regionalen Straßennetzes ist als solche umweltneutral und entfaltet ihre Umweltwirkung erst, wenn konkrete Neu- oder Ausbaumaßnahmen anstehen. Die Ausrichtung der erforderlichen Ausbaumaßnahmen auf die funktionale Gliederung des Straßennetzes als Voraussetzung für eine landschaftsschonende Netzgestaltung bedeutet gegenüber einem flächenhaften und konzeptionslosen Ausbau eine erhebliche Umweltentlastung.

Die aufgeführten Maßnahmen (2, 3) betreffen im Wesentlichen Bundesstraßen und entziehen sich damit weitgehend der finanziellen und planerischen Zuständigkeit der Region. Die konkreten Aus- und Neubaumaßnahmen sind zum großen Teil dem Bundesverkehrswegeplan 2003 (BVWP) entnommen, der der Abwägung von Umweltbelangen große Bedeutung beimisst (Kap. 3.4 „Modernisierte Bewertungsmethodik und Projektbewertung“, bes. 3.4.6.2). Hierbei handelt es sich insbesondere um hoch belastete und für einen Ausbau vorgesehene Straßenabschnitte, deren Hervorhebung aus Sicht der Raumordnung in der Regel keine negative Umweltwirkung über die bestehenden fachgesetzlichen Festlegungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan = BVWP) hinaus bewirken.

Im BVWP wurden sämtliche geplanten Projekte einer fünfstufigen Umweltrisiko- und einer dreistufigen FFH-Verträglichkeitseinschätzung für gemeldete und zur Meldung vorgesehene FFH-Gebiete sowie für geltende und „faktische“ Vogelschutzgebiete unterzogen, soweit das auf der Ebene der Programmplanung überhaupt möglich war. Konkrete Aussagen hierzu sind, soweit hierfür derzeit noch keine Daten und Bewertungsgrundlagen vorliegen, erst im weiteren Planungsverlauf zu erwarten. Entscheidungen über die tatsächliche Erheblichkeit von Beeinträchtigungen und ggf. deren Vermeidung oder Minderung fallen erst auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens und der Linienbestimmung.

Für folgende in den Programmsätzen 6.4.3(2) und (3) aufgeführten Maßnahmen liegen derzeit noch keine hinreichenden Daten- und Bewertungsgrundlagen vor:

- Ausbau B 96 Abschnitt Neubrandenburg – Neustrelitz einschließlich Ortsumgehungen Usadel und Weisdin,
- B 104/B 197 Autobahnzubringer Neubrandenburg-Ost,

- Ausbau B 198 im Abschnitt Neustrelitz – Mirow,
- B 192 Ortsumgehung Waren,
- B 104 Ortsumgehung Malchin,
- B 104 Ortsumgehung Stavenhagen,
- B 104 Ortsumgehung Woldegk,
- B 110 Ortsumgehung Demmin,
- B 197 Ortsumgehung Friedland,
- B 198 Ortsumgehung Bredenfelde,
- Ausbau B 96 im Abschnitt Neustrelitz – Landesgrenze zu Brandenburg,
- Ausbau der B 104,
- Ausbau der B 110,
- Ausbau der B 192 einschließlich der Umfahrung der Ortslage Klink,
- Ausbau der L 205.

Für folgende Vorhaben, die auch in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) dargestellt werden, liegen bereits detaillierte Bewertungsgrundlagen vor:

Vorhaben	Prüfungsrahmen
B 198/B 189 Straßenverbindung Mirow – Wittstock	Raumordnungsverfahren
B 96/B 104 Ortsumgehung Neubrandenburg	Linienbestimmung
B 198 Ortsumgehung Mirow	Raumordnungsverfahren
B 110 Ortsumgehung Dargun	Linienuntersuchung

- B 198/B 189 Straßenverbindung Mirow - Wittstock

Die Straßenverbindung Mirow – Wittstock dient dem Netzschluss zwischen der Bundesstraße B 198 bei Mirow und den Autobahnen A 24/A 19 bei Wittstock sowie der geplanten Autobahn A 14 bei Witttenberge. Sie stellt die Verbindung zwischen den Ortsumgehungen Mirow im Zuge der B 198 und Wittstock im Zuge der B 189 dar. Mit dem Neubau der Straße sollen insgesamt die überregionalen Erreichbarkeitsverhältnisse für den östlichen Teil von Mecklenburg-Vorpommern verbessert werden.

Die Straßenverbindung Wittstock – Mirow ist als „vordringlicher Bedarf“ im Bundesfernstraßenbau eingestuft. Der Abschnitt zwischen Wittstock und Mirow durchquert auf einer Gesamtlänge von ca. 20 km die Bundesländer Brandenburg (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) und Mecklenburg-Vorpommern (Landkreise Müritz und Mecklenburg-Strelitz).

Im Rahmen eines länderübergreifenden Raumordnungsverfahrens wurden 9 Varianten der Trassenführung untersucht und hinsichtlich solcher Kriterien wie Erschließung, bessere Erreichbarkeit sowie Umwelt- und Naturschutz verglichen. Im Ergebnis wurde für den Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern eine Vorzugstrassenvariante herausgearbeitet, die im Wesentlichen parallel zur vorhandenen Bahntrasse Mirow - Wittstock verläuft.

Insgesamt wurde festgestellt, dass eine Vereinbarkeit der Vorzugsvariante mit den raumordnerischen Umwelterfordernissen bezogen auf die Schutzgüter hergestellt werden kann, wenn die jeweiligen in der landesplanerischen Beurteilung festgesetzten schutzgutbezogenen Maßgaben umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wald und dessen Ersatz, den Schutz vor Lärm- und Schadstoffeinträgen, die Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den Schutz des Oberflächen- und Grundwassers.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erfolgte ebenfalls eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000 – Gebiete. Dies sind das FFH-Gebiet „Krümmeler Heide“ und das SPA-Vorschlagsgebiet 23 „Buchholzer-Krümmeler Heide“. Bei Realisierung der Vorzugstrasse sind für den Straßenabschnitt in Mecklenburg-Vorpommern keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen zu erwarten.

Ergebnis:

Die textlichen Festlegungen und die Darstellung der Vorzugstrassenvariante basieren auf Untersuchungen im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltprüfung. Die in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) dargestellte Trassenführung ist entsprechend dem vorliegenden Prüfungsergebnis umweltverträglich. Eine vertiefte Prüfung auf Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist deshalb nicht erforderlich.

- B 96/B 104 Ortsumgehung Neubrandenburg

Die Trasse der Ortsumgehung Neubrandenburg wurde im Ergebnis einer umfassenden Variantenuntersuchung festgelegt. In diesem Rahmen erfolgte auch eine Prüfung der Umweltbelange.

Die Ortsumgehung trägt wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Stadt Neubrandenburg bei. Insbesondere wird damit eine Verkehrsentslastung für stadtzentrale Straßenabschnitte geschaffen. Damit trägt sie wesentlich zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Innenstadtbereich bei.

Durch ihre innerörtliche Lage weist die Trasse der Ortsumgehung zum Teil einen geringen Abstand zur Wohnbebauung auf. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen des Menschen durch Schadstoffimmissionen, hier insbesondere Lärm und Abgas. Die im Trassenbereich der Ortsumgehung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung verbindlich festzusetzen.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Übereinstimmung des Vorhabens mit den Umweltbelangen herzustellen ist. Die Festlegung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Ergebnis:

Die textlichen Festlegungen und die Darstellung des Trassenkorridors basieren auf Untersuchungen im Rahmen der Linienbestimmung. Der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) dargestellte Trassenkorridor ist entsprechend dem vorliegenden Prüfungsergebnis mit den Belangen von Umwelt und Natur in Übereinstimmung zu bringen. Eine vertiefte Prüfung auf Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist deshalb nicht erforderlich.

B 198 Ortsumgehung Mirow

Die Ortsumgehung unterteilt sich in einen südlichen und einen westlichen Abschnitt. Der südliche Abschnitt beginnt im Westen an der geplanten Fernstraßenverbindung Wittstock – Mirow. In Abhängigkeit vom Realisierungsstand der Straßenverbindung Wittstock – Mirow kann der Baubeginn auch an der L 25 gewählt werden. Nach südlicher Umfahrung der Ortslage erfolgt die niveaugleiche Anbindung an die B 198 östlich der Ortslage Mirow. Der westliche Abschnitt beginnt nördlich der Ortslage Mirow an der vorhandenen B 198 und verläuft in südliche Richtung. Der Anschluss an den südlichen Abschnitt der Ortsumgehung erfolgt an der Fernstraßenverbindung Wittstock – Mirow bzw. der L 25.

Die Ortsumgehung Mirow ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfes im Bundesverkehrswegebau eingestuft. In erster Linie dient das Vorhaben zur Entlastung der Innenstadt von Mirow vom Fahrzeugverkehr. Im Zusammenhang mit der geplanten Fernstraßenverbindung Wittstock – Mirow ist die Ortsumgehung Bestandteil einer großräumigen Fernstraßenverbindung, die nach dazu zwischenzeitlich vorliegenden weiteren Planungen von der geplanten Autobahn A 14 Schwerin – Magdeburg bei Wittenberge über Wittstock bis zur B 198 bei Mirow führen soll.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Mirow waren für den Südabschnitt vier Varianten und für den Westabschnitt drei Varianten der Trassenführung vergleichend zu bewerten. Dies erfolgte im Wesentlichen anhand verkehrlicher, wirtschaftlicher und infrastruktureller sowie naturschutzfachlicher Belange. Insgesamt wurde festgestellt, dass eine Vereinbarkeit der Vorzugsvariante (Variante 3b im Südabschnitt und Variante 3 im Westabschnitt) mit den raumordnerischen Umwelterfordernissen bezogen auf die Schutzgüter hergestellt werden kann, wenn die jeweiligen in der landesplanerischen Beurteilung festgesetzten schutzgutbezogenen Maßgaben umgesetzt werden.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erfolgte ebenfalls eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000 – Gebiete. Dies sind die FFH-Gebiete „Mirower Holm“ und „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“. Es ist festzustellen, dass das Vorhaben Ortsumgehung Mirow mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vereinbar ist.

Ergebnis:

Die textlichen Festlegungen basieren auf Untersuchungen im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltprüfung. Das Vorhaben ist entsprechend dem vorliegenden Prüfungsergebnis umweltverträglich. Eine vertiefte Prüfung auf Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist deshalb nicht erforderlich.

B 110 Ortsumgehung Dargun

Im Rahmen der Linienplanung erfolgte durch das Straßenbauamt Güstrow die Ermittlung der Vorzugsvariante für die Ortsumgehung. Sie beginnt nordwestlich der Ortslage hinter der Einmündung der Landesstraße L 231 an der B 110, verschwenkt nach Norden, umgeht die vorhandene Deponie nördlich, schwenkt danach in südliche Richtung und verläuft dann ortsnah bis zum Anschluss an die B 110 nordöstlich der Ortslage Dargun in Höhe Neubauhof. Die Linienplanung beinhaltet auch eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Mecklenburgische Schweiz, Recknitz- und Trebeltal“.

Die Ortsumgehung trägt wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Ortslage Dargun bei. Es kommt zu einer spürbaren Entlastung der schutzbedürftigen Nutzungen durch Verringerung der Lärm- und Schadstoffimmissionen. Bei den durch die Verkehrsverlagerung künftig stärker betroffenen Gebieten handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, nicht um Wohn- und Erholungsgebiete oder ökologisch wertvolle Bereiche. Eine Verlärmung von Wohn- und Wohnumfeldflächen ist nicht zu verzeichnen. Da die Deponie umgangen wird, sind keine Risiken bezüglich des Einflusses gefährdender Anlagen zu erwarten.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Zielarten des SPA-Gebietes sind innerhalb des Gebietes nicht betroffen. Außerhalb des Gebietes betroffene Arten haben keine Relevanz für die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes zu prognostizieren.

Zwischenzeitlich ist die Linie der Trassenführung im mittleren und östlichen Bereich bestimmt. Für die Linienführung der Ortsumgehung Dargun im westlichen Bereich wurde vom BMVBS als Auflage für die nächsten Planungsschritte formuliert, dass die Machbarkeit einer ortsnahen Führung nach Erkundung der Deponieabgrenzung beinhaltet.

Ergebnis:

Die textlichen Festlegungen und die Darstellung des Trassenkorridors basieren auf Untersuchungen im Rahmen der Linienplanung mit integrierter Umweltprüfung. Der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) dargestellte Trassenkorridor ist entsprechend dem vorliegenden Prüfungsergebnis umweltverträglich. Eine vertiefte Prüfung auf Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist deshalb nicht erforderlich.

Fahrrad- und Fußgängerverkehr (RREP, Kapitel 6.4.4)

Die Wirkung der Festlegungen auf die Umwelt wurde auf Landesebene in Kapitel V.1 des Umweltberichtes des LEP geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Aussagen auf eine Verkehrsverlagerung zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs abzielen und insofern als umweltfreundlich zu werten sind. Eine vertiefte Prüfung ist damit auf der regionalen Ebene nicht erforderlich.

Schiffsverkehr und Häfen (RREP, Kapitel 6.4.5)

Die Wirkungen der Festlegungen auf die Umwelt wurden auf Landesebene in Kapitel V.1 des Umweltberichtes des LEP geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass der Schiffsverkehr grundsätzlich als umweltfreundlich gegenüber dem Verkehr über Land zu werten ist, so dass der Gesamteffekt der Festle-

gungen trotz lokal möglicher Belastungen, die ohnehin in fachgesetzlichen Zulassungsverfahren und der Eingriffsregelung zu minimieren sind, als umweltfreundlich bis -neutral eingestuft werden kann. Die in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) dargestellten regional bedeutsamen Häfen sind bereits im Bestand. Eine vertiefte Prüfung der Festsetzungen zum Schiffsverkehr und den Häfen ist damit auf der regionalen Ebene nicht erforderlich.

Luftverkehr (RREP, Kapitel 6.4.6)

Die Wirkung der Festlegungen auf die Umwelt wurde auf Landesebene in Kapitel V.1 des Umweltberichtes des LEP geprüft. Hier wurde festgestellt, dass sie als umweltneutral einzustufen sind.

Der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen fällt unter den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm i.d.F.d.B. vom 31.10.2007 (Fluglärmgesetz). Mit Stand vom Juli 2010 liegt für den Flughafen ein Entwurf für einen Lärmschutzbereich vor. Dieser wurde nachrichtlich in die Gesamtkarte (M 1 : 100.000) aufgenommen.. Für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Flughafens Neubrandenburg-Trollenhagen liegen bisher keine konkreten Maßnahmen vor, die einer detaillierteren Prüfung im Rahmen des Umweltberichtes zu Grunde gelegt werden könnten. Für eine Umweltprüfung ist somit derzeit kein hinreichend bestimmter Projektbezug vorhanden.

Ergebnis:

Die getroffenen Festsetzungen sind insgesamt als umweltneutral bzw. umweltverträglich zu werten. Eine vertiefte Prüfung ist damit auf der regionalen Ebene nicht erforderlich.

V.1.22 Kommunikation (RREP, Kapitel 6.4.7)

Nach den getroffenen Festsetzungen erfolgt der weitere Aus- und Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur bedarfsorientiert auf der Grundlage abgestimmter Netzkonzeptionen der Betreiber. Die Abstimmung der Netzplanungen der einzelnen Mobilfunkbetreiber erfolgt auf regionaler Ebene im Rahmen der Ergänzung bzw. Fortschreibung der Netzkonzeption zur Errichtung von Antennenträgern. Dabei werden bei der Festsetzung der Antennenträgerstandorte vorrangig die Möglichkeiten zur Mitnutzung vorhandener Antennenträger oder die Nutzung anderer vorhandener baulicher Anlagen geprüft. Damit wird das Ziel verfolgt, die Vorhaltung der erforderlichen Infrastruktur für ein modernes Kommunikationssystem zu gewährleisten und dabei die Anzahl der erforderlichen Antennenträgerstandorte auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um so die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und eine technische Überformung der Landschaft zu vermeiden. Die abzustimmenden Standorte umfassen dabei zum Teil Standortbereiche, die jeweils noch einen Spielraum in Bezug auf den Mikrostandort aufweisen. Die konkreten Mikrostandorte sind in diesen Fällen im Ergebnis nachfolgender Genehmigungsverfahren zu bestimmen. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung für jeden einzelnen Antennenträgerstandort erfolgen dann eine Darstellung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Ergebnis:

Die getroffenen Festsetzungen sind insgesamt als umweltfreundlich bis umweltneutral zu werten. Eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene ist nicht erforderlich.

V.1.23 Energie einschließlich Windenergie (RREP, Kapitel 6.5)

Die Festlegungen sind auf eine umweltverträgliche Energieversorgung ausgerichtet. Mit der Berücksichtigung bestehender Standorte und Anlagen können neue Belastungen minimiert werden. Dies gilt auch für die Bündelung und die gemeinsame Nutzung von Leitungstrassen sowie Verkabelung.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Klimaschutz können Umweltbelastungen reduziert bzw. vermieden werden.

Die in die Gesamtkarte (M 1 : 100.000) nachrichtlich aus Fachplanungen übernommenen Hochspannungsfreileitungen (Bestand und Planung) und Ferngasleitungen (Bestand und Planung) haben ausschließlich informellen Charakter. Da sie keine planerischen Festsetzungen darstellen, unterliegen sie auch nicht der Prüfpflicht im Rahmen des RREP.

Die Festsetzung zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien dient dem Klimaschutz, da mit der Nutzung regenerativer Energien deutlich geringere Umweltbelastungen verursacht werden als durch die Nutzung konventioneller Energien.

Insbesondere durch die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist es möglich, Strom ohne CO₂-Ausstoß zu erzeugen und trotzdem eine ausufernde und unnötige Belastung der Umwelt zu vermeiden.

Wie die aktuelle Rechtsprechung besagt, muss für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Nach Programmsatz 6.4(8) LEP sind dazu in den RREP Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung dort genannter landeseinheitlicher Kriterien auszuweisen, bestehende sind ggf. zu überprüfen. Die im RREP als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Eignungsgebiete stehen somit einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB als öffentlicher Belang entgegen (siehe: § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte verfolgt mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in besonderem Maße das Ziel, zur klimaschonenden und ressourcensparenden Energieerzeugung beizutragen. Da nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand neben der in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte nicht in Betracht kommenden Wasserkraft lediglich die Windenergie geeignet ist, regenerativ Energie in Größenordnungen zu erzeugen, muss im besonderen Maße auf diese Energieerzeugungsform fokussiert werden. Etwaige negative Begleiterscheinungen wie industrielle Überformung der Landschaft, Beeinträchtigung der Fauna oder Belange des Immissionsschutzes müssen jedoch noch im Detail geprüft werden.

Die in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie umfassen zum einen die aus dem rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RROP, 1998) übernommenen Eignungsgebiete und zum anderen anhand der Kriterien des LEP ermittelte mögliche Erweiterungen der bestehenden Eignungsgebiete sowie neue Eignungsgebiete.

Die aus dem RROP übernommenen Eignungsgebiete wurden auf der Grundlage eines Gutachtens zur Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit den Teilbeiträgen

- Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz - Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, I.L.N. GREIFSWALD 1996 sowie
- Fachgutachten „Windpotential- und Flächenanalyse - Ermittlung und Abschätzung des technischen Ertragspotentials“, WIND-consult 1996

die im Auftrag der Ministerien für Landwirtschaft und Naturschutz sowie Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurden. In dem naturschutzfachlichen Gutachten wurden insbesondere die potenziellen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und die Lebensraumfunktion der Landschaft sowie den Vogelzug untersucht. Im Ergebnis wurden 17 Eignungsgebiete in der Planungsregion ausgewiesen, die im Wesentlichen im RREP beibehalten werden.

Die im RREP ausgewiesenen neuen Eignungsgebiete und Erweiterungen bestehender Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurden unter Zugrundelegung und Berücksichtigung aller vorgefundenen räumlichen Nutzungsansprüche ermittelt. Die eine Windenergienutzung ausschließenden, naturschutzfachlich bedeutsamen Kriterien sind im Folgenden aufgeführt:

- Wohnsiedlungen

Neben dem Ausschluss von Wohnsiedlungen ist hier zusätzlich ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten. In Bezug auf Lärmemissionen, Schattenwurf und Richtreflexionen, die durch Windenergieanlagen erzeugt werden, ist damit auf Ebene der Regionalplanung zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen und zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Wohnqualität ein ausreichender Abstand gewählt worden.

- Tourismusschwerpunkträume sowie Campingplätze und Ferienhaussiedlungen

Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit ausgehend von ihrer Funktion für die Erholung. Natur und Landschaft sind hier so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses.

- Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie

FFH-Gebiete werden zum Schutz von Lebensraumtypen des Anhanges I und von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie eingerichtet. Die Mehrzahl der in der Region vorhandenen FFH-Gebiete weist Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie auf, die gegenüber der Windenergienutzung empfindliche Vogelarten als charakteristische Arten besitzen. Die FFH-Gebiete müssen für diese Lebensräume und Arten den „günstigen Erhaltungszustand“ sicherstellen. Die Vermeidung der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten trägt dazu bei.

- Europäische Vogelschutzgebiete

In allen Europäischen Vogelschutzgebieten in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte gilt ein striktes Verschlechterungsverbot. Vogelschutzgebiete werden für die Vogelarten des Anhanges I und des Artikels IV Abs. II der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Eine Vielzahl dieser Vogelarten ist gegenüber der Windenergienutzung störanfällig. Da Windenergieanlagen Bauwerke sind, für die es in der Natur keine Entsprechungen gibt, konnten die einzelnen Vogelarten kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen entwickeln. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Offenlandschaften bevorzugt. Hier treffen die Anlagen auf die spezifischen Ansprüche der Vögel des Offenlandes. Viele dieser Vogelarten meiden vertikale Strukturen und damit auch die Nähe zu Windenergieanlagen. Möglicherweise scheuen die Vögel auch den Bereich des Schlagschattens, der durch die Rotoren auf den Erdboden projiziert wird. Die gemiedene Zone kann dabei in Abhängigkeit von der jeweiligen Vogelart, der Anzahl der Vogelindividuen, der Jahreszeit, der Aktivität, dem Nahrungsangebot, der Flächennutzung, der Witterung, und der Anlagengröße unterschiedlich groß sein.

Wenn die Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) stattfinden, kann es störungsbedingt zum Verlust von Brutern kommen. Weiterhin können Wartungs- und Reparaturarbeiten an Windenergieanlagen immer wieder störungsempfindliche Arten, die oft auch zu gefährdeten Arten gehören (z.B. rastende Gänse), beunruhigen.

Eine Häufung von Windenergieanlagen in Gebieten mit besonders hoher Konzentration ziehender Vögel stellen insbesondere dann eine Gefahr dar, wenn die Vögel nur in geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind) und in der Dunkelheit kann das Risiko der Kollision der Vögel mit den Anlagen erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind.

Weiterhin können Windenergieanlagen ziehende Vögel zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen und damit zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies wiederum kann sich negativ auf die Überlebensfähigkeit der Vögel auswirken. Ferner können Windenergieanlagen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel z.B. zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen beeinträchtigen und so zur Aufgabe von Teillebensräumen führen.

Ein generelles Risiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken, besteht insbesondere für wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Uhu) und Flugjäger in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), die die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in bedeutenden Vogellebensräumen häufig zu einer gravierenden Entwertung dieser Lebensräume führt. Der Bau von Windenergieanlagen und der Schutz von bedeutenden Vogellebensräumen auf einer Fläche schließen sich somit aus. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb eines bedeutenden Vogellebensraumes oder eine Beschränkung der Anlagenanzahl oder –höhe führen nicht oder nur unwesentlich zu einer Verringerung der Konflikte. Der Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten ist somit gerechtfertigt.

- Naturparke

Naturparke sind Großschutzgebiete, die sich überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammensetzen. In beiden Schutzkategorien besteht ein Verbot zur Errichtung von Bauwerken. Naturparke dienen sowohl dem Naturschutz als auch dem Tourismus und der nachhaltigen Ressourcennutzung. Ziel ist insbesondere die Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege von historisch entstandenen, ländlich geprägten Kulturlandschaften. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist damit nicht vereinbar.

- Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Natur. In diesen Gebieten sollen insbesondere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes beseitigt und seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden. Ihrer Ausweisung liegen insbesondere Landschaften mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung zu Grunde. Die Landschaftsschutzgebietesverordnungen verbieten die Errichtung von baulichen Anlagen, damit auch die Errichtung von Windenergieanlagen.

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sind als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt:

- Müritz-Nationalpark,
- festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,
- einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V innerhalb der Natura 2000-Gebiete,
- naturnahe Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm (gemäß Karte V).

Diese Bereiche haben eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Deshalb ist die Errichtung von Windenergieanlagen hier auszuschließen.

- Überschwemmungsgebiete

Naturbelassene, nicht ausgebaute Flüsse und Flusslandschaften verfügen mit ihren Flussauen über natürliche Überschwemmungsgebiete, in denen die Vegetation auf zeitweise hohe Wasserstände vorbereitet ist. Durch bauliche Maßnahmen können diese natürlichen Überschwemmungsgebiete dahingehend verändert werden, dass sich ein verändertes Fließ- und Abflussverhalten des Gewässers einstellt und sich somit die Gefahren durch Überschwemmungen erhöhen. Weiterhin sind Überschwemmungsgebiete in der Regel potenziell hochwertige Lebensräume für eine angepasste Fauna und Flora. Auch das spricht gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten.

- Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen

In der flachreliefierten Landschaft von Mecklenburg-Vorpommern stellen Hangkanten und Bergkuppen eine Besonderheit dar. Der Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn diese landschaftsprägend sind.

- Waldgebiete

Da Mecklenburg-Vorpommern zu den waldärmsten Ländern Deutschlands gehört, ist der Wald hier besonders zu schützen. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

Der Wald zeichnet sich im Gegensatz zu städtisch geprägten Räumen und großen Teilen der Agrarlandschaft durch eine Vielzahl von Merkmalen aus, die ihn aus der übrigen Landschaft herausheben.

Dazu zählen vor allem die Erlebbarkeit natürlicher Abläufe und Prozesse sowie die Ruhe und Unge­störtheit, Harmonie und Schönheit von Natur und Landschaft. Der Wald ist für das natürliche und kul­turhistorische Erscheinungsbild von Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung, zumal außer­halb des Waldes die technische Überformung des Landschaftsbildes bereits weit fortgeschritten ist.

Windenergieanlagen im Wald haben Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bo­dens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Der Schutzanspruch besteht für den Nistplatz aller Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten besteht die Gefahr, bei der Nah­rungsaufnahme oder beim Flug zu Nahrungsflächen über den Wäldern mit den Anlagen zu kollidieren. Bei schlechten Sichtverhältnissen, Starkwind oder Sturm ist diese Gefahr besonders hoch. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen. Zu diesen Arten zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch und Graureiher.

Die oben genannten Schutzfunktionen gelten auch für den unmittelbaren Waldrandbereich, zumal eine Vielzahl von waldspezifischen Arten den Waldrand als Lebensraum mitnutzt. Weiterhin können Windenergieanlagen in Waldnähe die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territo­rien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören. Deshalb gilt zusätzlich ein 200 m breiter Puffer um Waldgebiete generell als Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen.

- Binnengewässer > 100 ha

Binnengewässer haben eine besondere Bedeutung sowohl für den Naturschutz als auch für die Erho­lungsfunktion. Insbesondere besitzen die Wasser-Land-Übergangszonen eine herausragende Bedeu­tung für den Artenschutz, insbesondere den Schutz der Avifauna. Das Maß der Bedeutung ist abhän­gig von der Größe des Binnengewässers. Deshalb ist bei Binnengewässern > 100 ha zusätzlich ein Puffer von 1.000 m von Windenergieanlagen freizuhalten.

- kleinere Binnengewässer 1 – 100 ha

Die Schutzfunktionen gelten für kleinere Binnengewässer ebenso wie für mehr als 100 ha große. Hier ist jedoch ein Puffer von 200 m ausreichend.

- Fließgewässer 1. Ordnung

Die Fließgewässer 1. Ordnung nehmen ähnliche Schutzfunktionen hinsichtlich Natur- und Land­schaftsschutz sowie Tourismus wahr wie die größeren Binnengewässer. Zur Sicherung dieser Schutz­funktionen ist die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Abstand von 400 m von der jeweiligen Uferlinie ausgehend unzulässig.

- Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)

Mit den Stufen 3 (hoch bis sehr hoch) und 4 (sehr hoch) bewertete Landschaftsbildräume sind auf Grund ihrer bedeutsamen Vielfalt, Naturnähe und Schönheit und ihres zugleich herausragenden Ei­genwertes (Einzigartigkeit und Charakteristik) grundsätzlich von der Windenergienutzung freizuhal­ten.⁷

Diese herausragenden Landschaftsbildeinheiten gehen meist einher mit dem Schutzstatus LSG oder Naturpark, sie stellen Erholungs- und Waldgebiete dar oder befinden sich in Gewässernähe. Sie ha­ben eine herausragende Funktion für den Tourismus. Durch den Ausschluss von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wird gewährleistet, dass eine technische Überfrachtung großer, für den Touris­mus bedeutsamer Landschaftsgebiete vermieden wird.

- Unzerschnittene Freiräume Stufe IV (> 2400 ha)

Unzerschnittene Freiräume sind eine Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild. Sie tragen wesentlich zur Erfüllung grundlegender Landschaftsfunktionen

⁷ Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz, Darstellung des Konfliktpotenzials aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege, I.L.N. Greifswald, August 1996

bei. Als erlebnis- und informationsreiche Aufenthaltsräume des Menschen und als Lebensräume für Tiere und Pflanzen haben die Landschaftlichen Freiräume eine große Bedeutung. Sie weisen oftmals vielfältige Biotopstrukturen auf.

Unzerschnittene störungsarme Landschaftsräume sind nicht nur eine wichtige Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung, sondern auch für den Fortbestand zahlreicher Tier- und Pflanzenpopulationen. Dies betrifft besonders störungsempfindliche Tierarten mit speziellen Lebensraumsansprüchen. Für den Erhalt der noch stabilen und international bedeutenden Populationen von See-, Fisch- und Schreiadler, Kranich, Fischotter und anderen Arten ist eine Raumstruktur, die sich in weiten Teilen der Landschaft durch Störungsarmut auszeichnet, eine entscheidende Voraussetzung. Da bei einigen Großvogelarten die Bestandszahlen für Mecklenburg-Vorpommern am unteren Ende oder sogar unter der Grenze der Überlebensfähigkeit liegen, kann jede weitere Isolierung oder Zerschneidung den Bestand drastisch verringern oder zum Erlöschen bringen (WATERSTRAAT 1994, WATERSTRAAT et al. 1996). Die unzerschnittenen, störungsarmen Räume sind für sämtliche Teilpotenziale der Landschaft eine wichtige Grundlage. Der große Flächenanteil, den unzerschnittene, störungsarme Räume in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte einnehmen, ist insbesondere im Vergleich zum Altbundesgebiet eine Besonderheit, die es zu erhalten gilt.⁸

- Funktionsflächen des Arten- und Lebensraumpotenzials

Tierökologische Abstandskriterien:

Mit den tierökologischen Abstandskriterien wurde der Schutz von Horststandorten und Brutplätzen bedrohter, besonders störungsempfindlicher Vogelarten berücksichtigt. An Vogelarten erfasst wurden Seeadler, Schreiadler, Fischadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich sowie Korn- und Wiesenweih.

Der Seeadler stellt eine Art mit sehr hoher Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen dar. Die Nahrungsgebiete können bis zu 12 km vom Horst entfernt sein. Befinden sich im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebiet Windenergieanlagen, können diese zur Aufgabe des Brutplatzes oder zur Kollision führen. Der Seeadler gehört zu den Vogelarten mit besonders hohem Kollisionsrisiko. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurden die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2000 m zum Horst sowie das Freihalten von potenziellen Nahrungsflächen und die Gewährleistung der Erreichbarkeit dieser im Radius von 6000 m um den Horst zu Grunde gelegt. Damit wird der besonderen Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland nachgekommen, da hier die mit Abstand größte Population (ca. 50 % des deutschen Gesamtbestandes) vorhanden ist.

Auch der Schreiadler weist gegenüber anthropogenen Störungen eine sehr große Empfindlichkeit auf. Er ist auf unzerschnittene, unverbaute und weitgehend ungestörte Lebensräume angewiesen. Windenergieanlagen stellen naturfremde und landschaftsverändernde Einrichtungen dar. Ihre Wirkung wird durch ihre Höhe verstärkt. Sie können Adler von ihren Nahrungsplätzen fern halten und dadurch die Qualität ihrer Lebensräume verschlechtern. Weiterhin besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da Schreiadler aus Höhen von mehreren hundert Metern im Sturzflug auf Kleinsäuger in der offenen Feldmark jagen. Aktuelle Beobachtungsergebnisse belegen, dass die Schreiadler bereits gravierenden Einschränkungen im Hinblick auf die Biotopausstattung der Brutgebiete, die schon jetzt nicht mehr optimal ist, unterliegen. Nahrungsflüge mit Distanzen bis 6 km vom Horst müssen regelmäßig zurückgelegt werden. Einzelne Flüge führen bis 47 km vom Horst weg. Dabei haben sich bestehende Windparks als Meidungsgebiete herausgestellt. Weiterhin können Windparks zur Aufgabe von Nahrungsgebieten führen. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Erhalt der Schreiadlerpopulation eine besondere Verantwortung, da hier 80 bis 85 Brutpaare bei einer gesamtdeutschen Population von 115 bis 120 Brutpaaren brüten, zumal in den letzten 10 Jahren eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. Deshalb kommt es für den Populationserhalt auf jeden einzelnen Schreiadler an. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde die Einhaltung eines Mindestabstandes von 3000 m zum Horst zu Grunde gelegt.

Der Fischadler weist eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen auf. Windenergieanlagen im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten können zur Aufgabe des Brutplatzes oder zur Kollision führen. Mecklenburg-Vorpommern weist nach Brandenburg (242 Brut-

⁸ Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt und Natur M-V, September 1997

paare im Jahr 2000) die größte Population in der Bundesrepublik Deutschland auf und hat deshalb eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt. Die Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000 m zum Horst zu Grunde gelegt.

Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen. Die Art ist sehr empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Aus Hessen gibt es bereits einen Hinweis darauf, dass die Errichtung eines Windparks mit 15 – 20 Anlagen in 1 bis 1,5 km Entfernung zum Brutplatz zur Aufgabe des Reviers führte (Isselbacher et al., 2001). Die Hauptflugkorridore zwischen dem Horstplatz und den Nahrungsgebieten sind von Windenergieanlagen freizuhalten, um den Verlust von Nahrungsgebieten zu vermeiden und das Vogelschlagrisiko gering zu halten.

Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurden die Einhaltung eines Mindestabstandes von 3000 m zum Nest sowie das Freihalten von potenziellen Nahrungsflächen und die Gewährleistung der Erreichbarkeit dieser im Radius 6000 m um den Horst zu Grunde gelegt.

Auch Weißstörche können auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihres Brutplatzes empfindlich reagieren (Kaatz 1999, 2001). Windenergieanlagen in Nahrungsgebieten oder im Flugkorridor zwischen Horststandort und Nahrungsgebiet bedingen eine Verschlechterung der Lebensraumqualität und können den Brutverlauf stören. Zudem sind Weißstörche in hohem Maß vogelschlaggefährdet.

Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000 m zum Nest zu Grunde gelegt.

Für den Kranich ist ein zunehmender Bestand in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen, was auf intensive Schutzbemühungen zurückzuführen ist. Die Art ist grundsätzlich gegenüber Störungen empfindlich. Nach dem Schlupf der Jungen werden diese durch die Eltern zur Nahrungsaufnahme auf Grünland und Feuchtgrünlandbereiche im Umfeld des Brutplatzes geführt. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen könnte zur Brutplatzaufgabe oder zu Kollisionen führen.

Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000 m zum Nistplatz zu Grunde gelegt.

Die Wiesenweihe brütet derzeit nur noch in geringer Zahl hauptsächlich auf Ackerflächen im Bereich der Flusstalmoore. Es existieren nur noch wenige, über mehrere Jahre stabile Brutvorkommen, da Wiesenweihen auf Veränderungen des Lebensraumes (Raps- und Maisanbau, Abnahme von Stilllegungs- und Grünlandflächen) und Veränderungen des Nahrungsangebotes (Kleinsäuger) reagieren.

Die Kornweihe ist kein regelmäßiger Brutvogel in Mecklenburg-Vorpommern. Sie brütet hier nur noch sporadisch.

Für beide Weihenarten kann die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Brutgebiet zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Weiterhin besteht ein erhöhtes Vogelschlagrisiko.

Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurden die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2000 m zum Nistplatz sowie das Freihalten von potenziellen Nahrungsflächen und die Gewährleistung der Erreichbarkeit dieser im Radius von 6000 m um den Nistplatz zu Grunde gelegt.

In bereits bestehenden Eignungsgebieten werden die tierökologischen Abstandskriterien nicht durchgängig eingehalten. Da in den meisten Fällen hier jedoch bereits seit Jahren Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind, wurden diese in ihrer Abgrenzung aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (erhebliche Infrastrukturinvestitionen) und Eigentümerinteressen beibehalten, zumal Konflikte zwischen der vorhandenen Windenergienutzung und dem vorhandenen Artenpotenzial nicht zur Kenntnis gelangt sind. Im Rahmen von Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen sind in diesen Fällen jedoch die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu prüfen und entsprechend zu beachten.

Bedeutende Vogelrast- und -überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel:

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservogel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete von Zugvögeln eine besondere Bedeutung zu. Die Rastgebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln einerseits zur Anlage von Energiereserven für den Weiterzug, andererseits aber auch zur Überwinterung. Für die verwendeten Daten fanden insbesondere folgende Bereiche und ökologische Artengruppen Berücksichtigung:

- Rastgebiete von Wasser- und Watvögeln auf Gewässern und in sonstigen Feuchtgebieten im Binnenland und im Küstenraum;
- Rastgebiete großer, überwiegend herbivorer Vogelarten (Gänse, Schwäne, Kraniche) mit ihren Rastplatzzentren (Sammel- und Schlafplätze, in der Regel Gewässer, sowie deren nähere Umgebung) und umliegenden Nahrungsgebieten;
- Agrargebiete, in denen unabhängig von nachweisbaren Beziehungen zu Gewässern regelmäßig in größerer Zahl rastende Watvögel (v.a. Kiebitz und Goldregenpfeifer) festgestellt werden.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigt werden, da sie eine Scheuchwirkung entfalten und somit den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Weiterhin ist ein weiträumiges Umfliegen der Windenergieanlagen mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden. Daneben besteht auch ein artenspezifisches Vogelschlagrisiko. Folgende Zugvogelarten nutzen die terrestrischen Gebiete von Mecklenburg-Vorpommern zur Rast oder Überwinterung:

Kranich, Graugans, Blässgans, Saatgans, Kanadagans, Weißwangengans, Zwerg-, Sing- und Höckerschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz sowie mehrere Entenarten.

Als Ausschluss für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden die Funktionsbewertungen hoch bis sehr hoch (= Bewertungsstufe 3) und sehr hoch (= Bewertungsstufe 4) festgesetzt.

Fledermauswinterquartiere:

Winterquartiere stellen bedeutsame spezifische Teillebensräume von Fledermäusen dar, in deren Nähe es insbesondere im Verlauf der Erkundungs- und Wanderungszeit im Spätsommer und Herbst, etwas schwächer im Frühjahr, zu großen Fledermauskonzentrationen kommt. Für Fledermauswinterquartiere liegt dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine flächendeckende Erfassung vor. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung einer Gefährdung der Fledermäuse und zum Schutz vor Fledermausschlag das Freihalten einer Schutzzone von 1000 m um das jeweilige Winterquartier berücksichtigt.

- Vogelzug Zone A

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern entworfen, das 3 Kategorien der Vogelzugdichte unterscheidet:

- Zone A: überwiegend hohe bis sehr hohe Dichte ziehender Vögel (im Vergleich zur normalen Vogelzugdichte um das 10-fache oder mehr erhöht),
- Zone B: überwiegend mittlere bis hohe Dichte ziehender Vögel (im Vergleich zur normalen Vogelzugdichte um das 3- bis 10-fache erhöht),
- Zone C: überwiegend geringe bis mittlere Dichte ziehender Vögel (normale Vogelzugdichte).

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogelschlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurden deshalb die Gebiete der Zone A als Ausschlussgebiete zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurden nur die artenschutzrechtlich entscheidungsrelevanten Arten berücksichtigt, über deren Verbreitung landesweite oder landkreisweite vollständige und aktuelle Daten bei den Umweltbehörden vorliegen. Damit begründet sich das Erfordernis, dass die auf Ebene der Raumordnung nicht untersuchten, aber entscheidungserheblichen Daten auf nachfolgenden Planungsebenen nacherhoben werden müssen. Die Verpflichtung zur Bestandserhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht unabhängig von der Frage einer UVP-Pflicht. Weiterhin ergibt sich das Untersuchungsgebot daraus, dass sich im Zeitraum zwischen Aufstellung des RREP und tatsächlicher windenergetischer Nutzung der Eignungsgebiete

entscheidungserhebliche Änderungen des Raumnutzungsverhaltens bereits berücksichtigter Arten einstellen können oder bestimmte artenschutzrechtliche Tatbestände wegen des Darstellungsmaßstabes auf Ebene der Raumordnung nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Orientierung auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen liegt im Interesse einer Flächensanierung und trägt zur Vermeidung der Inanspruchnahme bisher un bebauter Flächen bei. Konversionsflächen haben sich jedoch bei entsprechenden Rahmenbedingungen seit dem Zeitpunkt ihrer Nutzungsaufgabe häufig zu wertvollen Biotopflächen entwickelt, die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ideale Lebensbedingungen bieten. Dadurch können sich möglicherweise Nutzungseinschränkungen ergeben. Vor konkreten Planungen ist deshalb im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz voran zu stellen.

Mit der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte bereits bei der Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt gering gehalten werden. Dazu wurden unter Programmsatz 6.5(6) entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Forderung nach Freihaltung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege und Tourismusschwerpunkträumen von diesen Anlagen berücksichtigt die Bedeutung dieser Bereiche für den Naturhaushalt und die Erholung. Die Festsetzungen bewirken somit, dass bereits bei der Standortwahl zielgerichtet darauf hingewirkt wird, dass die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch diese baulichen Anlagen gering gehalten und nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung sind einzelfallbezogen die Belange von Natur und Landschaft zu prüfen.

Ergebnis:

Die getroffenen Festsetzungen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zum Klimaschutz und zu erneuerbaren Energien sind insgesamt auf eine Reduzierung und Vermeidung von Umweltbelastungen ausgerichtet.

Mit Berücksichtigung der oben aufgeführten naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und unter der Voraussetzung, dass Windenergieanlagen gemäß RREP außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete nicht errichtet werden dürfen, wird damit eine Lenkung der Anlagen in die am besten geeigneten Gebiete vorgenommen.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass bereits mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf den Menschen, Tiere und Pflanzen und das Landschaftsbild verbunden sind. Die im RREP aufgenommenen neuen Eignungsgebiete sowie die Erweiterungsflächen sind deshalb einer vertieften Umweltprüfung zu unterziehen.

- Nachrichtliche Übernahmen, die keine eigenen raumordnerischen Festlegungen sind

Folgende Inhalte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte sind nachrichtliche Übernahmen aus Fachplanungen oder von Sachständen, die ausschließlich aus informativen Gründen als Bestand oder in Planung in das RREP übernommen sind, aber keine eigenen raumordnerischen Festlegungen sind:

- Öl-/Produktenleitung
- Hochspannungsleitung
- Ferngasleitung und Übergabestation
- Unterspeicher
- Regionaler Flugplatz, sonstiger Flugplatz
- Schutzbereich, Bauschutzbereich
- Haltepunkt IC

Deshalb unterliegen diese Inhalte auch nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

V.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung der Erheblichkeit

Im Ergebnis der ersten Prüfung der Umweltrelevanz aller Festlegungen des Programms im Hinblick auf möglicherweise damit verbundene erhebliche Umweltauswirkungen kann nunmehr festgehalten

werden, dass für folgende Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms eine weitergehende Umweltprüfung durchzuführen ist; weil hiervon erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten:

- Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

VI Vertiefte Prüfung der Programmfestlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

VI.1. Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (entspricht Buchstabe c des Anhangs I der Richtlinie)

Wie in Kapitel V. festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

Die von diesen Ausweisungen betroffenen Gebiete sind die folgenden neu ausgewiesenen oder erweiterten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen:

Nr.	Eignungsgebiet	Gemeinden
4	Altentreptow-Ost	Altentreptow, Grapzow, Grischow, Werder
6	Breesen/Teetzleben	Breesen, Groß Teetzleben
10	Beggerow	Beggerow, Borrentin
3	Völschow	Völschow
16	Groß Miltzow	Kublank, Groß Miltzow
18	Bütow/Zepkow	Bütow, Zepkow
20	Sarow	Sarow, Hohenmocker

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

- Altentreptow-Ost, Erweiterung eines bestehenden Eignungsgebietes, Landkreis Demmin

Das Erweiterungsgebiet befindet sich östlich der Ortslage Grapzow, nördlich der Landesstraße 273, beiderseits der Autobahn 20. Das Eignungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 510 ha. Die betroffene Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Eignungsgebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung in der Landschaftszone „Rückland der Seenplatte“. Der Bereich gehört der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ an und ist in der Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ dem Teilgebiet b „Gebiet nördlich von Neubrandenburg, welches von den Flüssen Tollense, Landgraben und Datze eingeschlossen wird“ zuzurechnen. Hierbei handelt es sich um eine großräumige, transparente Hochfläche im Wechsel mit raumbildendem, reich strukturiertem Waldgürtel, strukturarmen Ackerflächen und gegliederter Kulturlandschaft mit zahlreichen Blickbeziehungen zu den angrenzenden Urstromtälern von Tollense, Datze und Kleinem Landgraben.⁹ Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandene Autobahn A 20.

Nördlich bis westlich des Eignungsgebietes verläuft in einem Abstand von ca. 1 bis 2 km eine 380-kV-Leitung.

⁹ Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 1997

Westlich bis nördlich des Eignungsgebietes befindet sich in größerem Abstand das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Südwestlich befindet sich in größerem Abstand das FFH-Gebiet DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“. Westlich des Eignungsgebietes befindet sich ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“.

- Breesen/Teetzleben, Landkreis Demmin, neues Eignungsgebiet

Das Eignungsgebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Neubrandenburg. Es umfasst eine Fläche von ca. 143 ha. Die betroffene Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Eignungsgebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung in der Landschaftszone „Rückland der Seenplatte“. Der Bereich gehört der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ an und ist der Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ dem Teilgebiet a „Gebiet zwischen Großlandschaft 31 und Landschaftseinheit 321 (Tollense, Tollensesee, Lieps)“ zuzurechnen.¹⁰

Etwa 0,8 km nördlich und ca. 1,5 km östlich des Eignungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Westlich des Eignungsgebietes befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,5 km das FFH-Gebiet DE 2344-301 „Kastorfer Rinne“ und das Landschaftsschutzgebiet „Kastorfer See“. Westlich des Eignungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 2 km das EU-Vogelschutzgebiet „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“. Östlich des Eignungsgebietes befindet sich in größerem Abstand das Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“, westlich das Landschaftsschutzgebiet „Kastorfer See“.

Südöstlich des Eignungsgebietes verläuft in einem Abstand von ca. 1 km eine 380-kV-Hochspannungsleitung.

- Beggerow, Landkreis Demmin, neues Eignungsgebiet

Das Eignungsgebiet befindet sich westlich der Ortslage Beggerow, nördlich der Straße zwischen Pentz und Beggerow. Es umfasst eine Fläche von ca. 107 ha. Die betroffene Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Eignungsgebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung in der Landschaftszone „Rückland der Seenplatte“. Der Bereich gehört der Großlandschaft „Oberes Peenegebiet“ an und ist der Landschaftseinheit „Kuppiges Peenegebiet mit Mecklenburger Schweiz“ zuzurechnen.¹¹

Etwa 2,5 km östlich des Eignungsgebietes erstreckt sich das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Etwa 3 km nordwestlich und ca. 3 km südwestlich des Eignungsgebietes erstrecken sich das FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“. Östlich des Eignungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 2 km das Naturschutzgebiet „Wallberge und Kreidescholle bei Alt Gatschow“.

Das Eignungsgebiet wird von einer 380 kV-Hochspannungsleitung gequert. Nördlich des Eignungsgebietes verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung.

- Völschow, Landkreis Demmin, Erweiterung

Das Eignungsgebiet erstreckt sich nördlich bis westlich der Ortslage Völschow und weiter in südliche Richtung bis östlich der Ortslagen Plötz und Neu Plötz. Es umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 134 ha. Die betroffenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

¹⁰ Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 1997

¹¹ Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 1997

Das Eignungsgebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung in der Landschaftszone „Nordöstliches Flachland“. Der Bereich gehört der Großlandschaft „Nordöstliche Lehmplatte“ an und ist der Landschaftseinheit „Lehmplatten südlich der Peene“ zuzurechnen.⁹

Es handelt sich hier um einen landwirtschaftlich geprägten Kulturraum mit vielen kleinteiligen landschaftsästhetischen Ausschnitten. Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandene Autobahn A 20.

Nördlich der Erweiterungsfläche des Eignungsgebietes befinden sich in einem Abstand von ca. 2,5 km das FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“. Nordöstlich des Eignungsgebietes befindet sich im Abstand von ca. 2 km das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peenehaff (Ostvorpommern)“.

- Groß Miltzow, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, neues Eignungsgebiet

Das Eignungsgebiet befindet sich zum größten Teil südlich der Autobahn A 20, ein kleinerer Teil auch nördlich der Autobahn A 20, westlich der Anschlussstelle Friedland.

Es umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 108 ha. Die betroffene Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Eignungsgebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung in der Landschaftszone „Rückland der Seenplatte“. Der Bereich gehört der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ an und ist der Landschaftseinheit „Woldegk – Feldberger - Hügelland“ zuzurechnen.¹²

Es handelt sich hier um eine reizvolle, kontrastreiche Landschaft. Vorbelastungen sind durch die vorhandene Autobahn A 20 gegeben.

Etwa 2 km nördlich des Eignungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2447-301 „Eichhorster Wald“. Hier befindet sich auch das Naturschutzgebiet „Eichhorst im Schönbecker Wald“. Ca. 2 km südwestlich des Eignungsgebietes befindet sich das SPA-Gebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“.

- Bütow / Zepkow, Landkreis Müritz, Erweiterung

Das Eignungsgebiet befindet sich südlich der Ortslage Bütow, nördlich der Ortslage Zepkow im Bereich zwischen der A 19 im Westen und der B 198 im Osten. Es umfasst eine Fläche von ca. 385 ha. Die betroffene Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Eignungsgebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung in der Landschaftszone „Höhenrücken und Seenplatte“ und ist der Landschaftseinheit „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee“ zuzurechnen. Hierbei handelt es sich um eine reizvolle und reich gegliederte Seenlandschaft, die nicht nur ein abwechslungsreiches Erholungsgebiet, sondern auch einen sehr hohen Wert für den Arten- und Lebensraumschutz besitzt. Neben einer reich gegliederten Seenlandschaft und einer äußerst wertvollen und abwechslungsreichen Erholungslandschaft sowie großen ruhigen Wäldern gibt es hier aber auch strukturarme Ackerflächen und starke Beeinträchtigungen durch die Autobahn A 19.¹³

Etwa 3 bis 4 km südwestlich des Eignungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2741-302 „Mönchsee“. Unmittelbar westlich, angrenzend an die Autobahn A 19 erstreckt sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 2640-401 „Feldmark Massow - Wendisch Priborn - Satow“.

- Sarow, neues Eignungsgebiet

Das Eignungsgebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Ganschendorf, südlich des Strehlower Baches. Es umfasst eine Fläche von ca. 76 ha. Die betroffene Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

¹² Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 1997

¹³ Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 1997

Das Eignungsgebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung nördlich der Gerswalder und südwestlich der Rosenthaler Staffel auf einer flachwelligen Grundmoräne im Landschaftsbildraum „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ und liegt randlich zum Landschaftsbildraum „Niederung des Augrabens“. Das Relief stellt sich wellig bis hügelig dar, die Nutzungen sind überwiegend intensiv. Große Bereiche sind technisch überprägt.

Etwa 300 m nördlich des Eignungsgebietes erstreckt sich ein Teil des FFH-Gebietes DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, der den Strehlower Bach erfasst.

VI.2 Prüfung der Umweltauswirkungen (entspricht den Buchstaben f, g, h des Anhangs I der Richtlinie)

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:

Bezüglich des Schutzgutes Mensch kommt es bau- und betriebsbedingt insbesondere zu Beeinträchtigungen durch Lärm und sowie anlage- und betriebsbedingt durch optische Reize (Schattenwurf, Reflexionen des Sonnenlichts, Befeuern).

Tiere und Pflanzen:

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird bau-, anlage- und betriebsbedingt insbesondere durch Lebensraumverlust und Scheuch- und Schlagwirkung der Windenergieanlagen beeinträchtigt. Für bestimmte Tierarten kommt es zur Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung durch Windparks.

Boden:

Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und –verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch gering, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Wasser:

Durch Flächenversiegelungen kommt es zu Auswirkungen auf den Abfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch gering, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. In Trinkwasserschutzgebieten sind die Anforderungen an den Trinkwasserschutz zu beachten.

Klima/Luft:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft können insbesondere in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz oder im Bereich von Luftaustauschbahnen auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Landschaft:

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft kommt es anlage- und betriebsbedingt zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit einem großen Raum- und Landschaftsverbrauch verbunden.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zur Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen sowie historischen Kulturlandschaften kommen.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf regionaler Ebene dient der Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LPIG sowie Programmsatz 6.4(8) LEP M-V. Mit der Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmte Gebiete wird die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft insgesamt reduziert. Die Eignungsgebiete sind gegenüber den Belangen von Umwelt und Natur konfliktarm. Die Erzeugung von Windenergie trägt zur Substitution fossiler Energieträger bei und verringert den Ausstoß von Treibhausgasen. Damit wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Konkrete, vorhabensbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen lassen sich noch nicht auf regionaler Ebene festlegen, sondern erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jedes einzelne Vorhaben unter Berücksichtigung der dann zu ermittelnden konkreten bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Windenergieanlagen sind nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Prüfung der Auswirkungen durch Schallimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu Grunde zu legen.¹⁴ In der TA-Lärm sind konkrete Vorgaben für Geräuschpegel festgelegt, die in Wohn-, Misch- oder Gewerbegebieten einzuhalten sind.

Der Schattenwurf ist abhängig von den jeweiligen Wetterbedingungen, dem Sonnenstand und der Windrichtung. Diesbezüglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn die Einwirkzeit des Schattenwurfs einen Schwellenwert von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr nicht überschreitet. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. durch Gutachten nachzuweisen.

Die Intensität von Reflexionen des Sonnenlichts ist maßgeblich abhängig von der Oberfläche der Rotorblätter und kann durch matte Farbgebung weitgehend reduziert werden. Für die Aufrechterhaltung der Luftfahrtsicherheit sind derzeit Windenergieanlagen ab einer bestimmten Gesamthöhe gemäß „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) zu befeuern. Das von den Befeuerungsanlagen emittierte Licht kann auf Menschen und Zugvögel störend wirken. Die Betreiber von Windenergieanlagen haben die Möglichkeit, die Blitzlichtbefeuerung auf den Anlagen zu synchronisieren oder die Lichtstärke der Tagesbefeuerung der Sichtweite anzupassen.¹⁵

Alternativenprüfung

Werden keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen, so ist grundsätzlich an jedem beliebigen Ort eine Privilegierung vorhanden. Davon ausgehend stellt die Nullvariante als Verzicht auf die Planung und damit die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen keine sinnvolle Alternative dar. Somit sind lediglich räumliche Alternativen denkbar. Ausgehend von der Methodik der Ermittlung der Eignungsgebiete (s. Punkt V.1 und RREP, Begründung zu Programmsatz 6.5(5)) unter Berücksichtigung aller wesentlichen naturschutzfachlichen Belange ist gesichert, dass nur solche Flächen ausgewiesen wurden, die gegenüber allen anderen Flächen das geringste Konfliktpotenzial gegenüber der Windenergienutzung aufweisen.

In die Alternativenprüfung gingen auch die bestehenden Eignungsgebiete ein. Dabei erwies sich ein bisher nicht mit Windenergieanlagen bebauter Eignungsgebiet als besonders konfliktträchtig gegen-

¹⁴ „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“, Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums vom 20.10.2004

¹⁵ BMU-Themenpapier: Windenergie, Stand September 2006

über artenschutzrechtlichen Belangen. Deshalb wurde dies nicht in das RREP übernommen. Weiterhin wurden 6 Eignungsgebiete flächenmäßig erweitert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass räumliche Alternativen, die zu einer Verringerung der Umweltauswirkungen führen würden, nicht vorhanden sind.

Umweltprüfung der ausgewiesenen Eignungsgebiete

Die Ermittlung der Eignungsgebiete erfolgte anhand der unter Punkt V.1 aufgeführten, landeseinheitlich festgesetzten Kriterien flächendeckend für die gesamte Planungsregion in einem zweistufigen Verfahren. Im Ergebnis dieses Suchverfahrens wurden die in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) dargestellten Eignungsgebiete ermittelt. Jedes der aufgeführten Kriterien für sich führt zum Ausschluss als Eignungsgebiet; so dass vom Grundsatz her davon ausgegangen werden kann, dass nur umweltfreundliche Eignungsgebiete ausgewiesen wurden.

Die folgenden Ausführungen erfolgen im Wesentlichen auf Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte (Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 1997) und des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003) sowie von weiteren Informationen zu voraussichtlichen Umweltwirkungen der Eignungsgebiete, die im Zuge des Scopingverfahrens zum Umweltbericht und des Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf des RREP insbesondere von den Fachbehörden eingebracht wurden.

- Altentreptow-Ost, Landkreis Demmin, Erweiterung eines bestehenden Eignungsgebietes

Mensch:

Vorhandene Ortslagen befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Erweiterungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Erweiterungsgebiet befinden sich keine bewohnten Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet wird gegenwärtig zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen besitzen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsstufe 1) als Rastgebiet für Zugvögel. Brutvorkommen störungsempfindlicher großer Vogelarten befinden sich in einigem Abstand nordwestlich der Fläche im Bereich des Tollensetales. Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz befinden sich ebenfalls in einigem Abstand nordwestlich der Fläche im Bereich des Tollensetales sowie südöstlich der Fläche im Bereich des Kleinen Landgrabens. Das Eignungsgebiet hat deshalb keine besondere Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Lebensraumpotenzials können deshalb ausgeschlossen werden. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.

Eine flächendeckende Kartierung geschützter Biotope liegt für den betroffenen Bereich nicht vor, so dass dazu keine Einschätzung möglich ist. Sollten sich hier welche befinden, sind diese im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Boden:

Bei den Böden im Bereich der Ackerflächen handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen diese im nordöstlichen Bereich des Eignungsgebietes eine mittlere bis hohe Bewertung, im südlichen Bereich eine hohe bis sehr hohe Bewertung der Bodenpotenziale auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden

führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Wasser:

Innerhalb des Eignungsgebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die Flächen haben ebenfalls keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Geschützte Grundwasservorkommen sind hier nicht vorhanden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten.

Landschaft:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet weist eine geringe bis mittlere Bewertung des Landschaftsbildpotenzials auf.¹⁶ Markante Baumreihen als wertvolle Landschaftsbildelemente befinden sich an der L 273 sowie im nördlichen Bereich des Eignungsgebietes, östlich der A 20 an einem Graben. Störende Landschaftsbildelemente stellen die A 20, die das Erweiterungsgebiet in Nord-Süd-Richtung durchquert, sowie die Landesstraße L 273 am südlichen Rand des Erweiterungsgebietes dar. Südlich der L 273 ist das bereits vorhandene Eignungsgebiet mit 16 Windenergieanlagen bebaut.

Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der Anlagen ermittelt und beurteilt sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untersetzt werden.

Klima, Luft:

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.

- Breesen/Teetzleben, Landkreis Demmin, neues Eignungsgebiet

Mensch:

Vorhandene Ortslagen befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Eignungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Eignungsgebiet befinden sich keine bewohnten Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet wird gegenwärtig zum großen Teil landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen besitzen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsstufe 1) als Rastgebiet für Zugvögel. Brutvorkommen störungsempfindlicher großer Vogelarten befinden sich in einem Abstand nördlich der Fläche im Bereich des FFH-Gebietes „Tollensetal mit Zuflüssen“. In der Nähe des Eignungsgebietes befinden sich Nahrungsreviere des Habichts und des Schwarzmilans. Das südlich des Eignungsgebietes befindliche Fließgewässer zwischen Breesen und Groß Teetzleben wird vom

¹⁶ Fachgutachten Windenergie und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, I.L.N. Greifswald 1996

Schwarzstorch als Nahrungsgebiet aufgesucht. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.

Im Eignungsgebiet sind mehrere geschützte Biotope vorhanden (u.a. Feldhecken, Feldgehölze, Sölle). Die genauen Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope sind im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Boden:

Bei den Böden im Bereich der Ackerflächen handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen die Bodenpotenziale eine hohe bis sehr hohe Bewertung auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Wasser:

Innerhalb des Eignungsgebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die Flächen haben ebenfalls keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überflutungsgebiet.

Die östliche Hälfte des Eignungsgebietes befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Trinkwassersicherung. Diesem liegt die Trinkwasserschutzzone III einer hier vorhandenen Wasserfassung zu Grunde. Bei Abstimmung entsprechender Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung sind nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen.

Landschaft:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet weist eine mittlere bis hohe Bewertung des Landschaftsbildpotenzials auf.¹⁷ Innerhalb des Eignungsgebietes befindet sich an der Wegeverbindung zwischen Breesen (südlich des Eignungsgebietes) und Wolkow (nördlich des Eignungsgebietes) eine Hecke als wertvolles Landschaftsbildelement. Weitere wertvolle Landschaftsbildelemente in der Umgebung des Eignungsgebietes sind Folgende:

- eine markante Baumreihe nördlich außerhalb des Eignungsgebietes an einem Graben,
- eine markante Baumreihe südwestlich des Eignungsgebietes an der Straße zwischen Breesen und Wildberg,
- eine Hecke östlich bis südöstlich des Eignungsgebietes im Bereich der Gemeindegrenze zu Groß Teetzleben.

Weiterhin prägen kleinere Waldgebiete nördlich, östlich und westlich des Eignungsgebietes das Landschaftsbild.¹⁵

Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der Anlagen ermittelt und beurteilt sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untersetzt werden.

Klima, Luft:

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

¹⁷ Fachgutachten Windenergie und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, I.L.N. Greifswald 1996

Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.

- Beggerow, Landkreis Demmin, neues Eignungsgebiet

Mensch:

Vorhandene Ortslagen befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Eignungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Eignungsgebiet befinden sich keine bewohnten Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet wird gegenwärtig zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen besitzen mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsstufe 2) als Rastgebiet für Zugvögel. Die südlich der Straße Pentz – Beggerow gelegenen Grünlandflächen stellen einen wichtigen Nahrungslebensraum und zum Teil auch Brutraum für Weißstorch, Kranich, Greifvögel, Taucher- und Entenarten dar. Südöstlich des Eignungsgebietes befindet sich ein Brutgebiet des Kranichs. Zu diesem ist ein Abstand von 1000 m einzuhalten. Zum nördlich des Eignungsgebietes befindlichen Fischadlerhorst wird ebenfalls ein Abstand von 1000 m eingehalten. Das ca. 1,5 km südlich des Eignungsgebietes gelegene Erosionstal des Galgenbaches stellt ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.

Im Eignungsgebiet und den angrenzenden Räumen sind mehrere geschützte Biotope vorhanden (u.a. stehende Kleingewässer, Hecken, Feldgehölze). Die genauen Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope sind im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Boden:

Bei den Böden im Bereich des Eignungsgebietes handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen diese hauptsächlich eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Eine Beeinträchtigung der Böden durch Schadstoffeintrag ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Wasser:

Innerhalb des Eignungsgebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Geschützte Grundwasservorkommen sind hier nicht vorhanden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Grundwasserpotenzial keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten.

Landschaft:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet weist eine mittlere bis hohe Bewertung des Landschaftsbildpotenzials auf.¹⁸ Eine markante Baumreihe als wertvolles Landschaftsbildelement befindet sich an der L 27 östlich des Eignungsgebietes. Störende Landschaftsbildelemente stellen die 380 kV-Hochspannungsleitung, die das Eignungsgebiet durchquert, sowie die nordwestlich davon verlaufende 110 kV-Hochspannungsleitung dar. Weiterhin verläuft westlich des Eignungsgebietes die B 194 als störendes Landschaftsbildelement. Ebenso stellt die Siloanlage Schwichtenberg südlich des Eignungsgebietes eine visuelle Vorbelastung dar.

Die Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorhandenen konkreten Daten der zu errichtenden Windenergieanlagen zu ermitteln und zu beurteilen sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu untersetzen.

Klima, Luft:

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.

- Völschow, Landkreis Demmin, Erweiterung eines bestehenden Eignungsgebietes

Mensch:

Vorhandene Ortslagen befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Eignungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Eignungsgebiet befinden sich keine bewohnten Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet wird gegenwärtig zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen besitzen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsstufe 1) als Rastgebiet für Zugvögel. Die nordöstlich des Eignungsgebietes gelegene Kuckucksgrabenniederung stellt Brut- und Nahrungsrevier für verschiedene Großvogelarten wie Weißstorch oder Kranich dar. Der Kuckucksgraben stellt insgesamt ein Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz dar. Nördlich des Eignungsgebietes befinden sich Waldgebiete, die möglicherweise Fledermausvorkommen ausweisen. Bei der Ausweisung des Eignungsgebietes wurden entsprechende Abstände zu den schutzwürdigen Bereichen eingehalten, so dass auf raumordnerischer Ebene unzumutbare Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.

Im Eignungsgebiet sind mehrere geschützte Biotopie vorhanden. Die genauen Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopie sind im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

¹⁸ Fachgutachten Windenergie und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, I.L.N. Greifswald 1996

Boden:

Bei den Böden im Bereich des Eignungsgebietes handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen die vorhandenen Bodenpotenziale hauptsächlich eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit und eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Eine Beeinträchtigung der Böden durch Schadstoffeintrag ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Wasser:

Innerhalb des Gebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Geschützte Grundwasservorkommen sind hier nicht vorhanden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Grundwasserpotenzial keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grund und Oberflächenwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Im betroffenen Bereich sind keine geschützten Trinkwasservorkommen vorhanden.

Landschaft:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet weist eine mittlere bis hohe Bewertung des Landschaftsbildpotenzials auf.¹⁹ Markante Baumreihen als wertvolle Landschaftsbildelemente befinden sich an der Kreisstraße DM 46 nordwestlich von Völschow und südwestlich der Ortslage Völschow an der Straße nach Plötz. Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen, die vorhandene Landesstraße L 35 sowie die Bundesautobahn A 20 stellen Vorbelastungen dar.

Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der Anlagen ermittelt und beurteilt sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untersetzt werden.

Klima, Luft

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.

- Groß Miltzow, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, neues Eignungsgebiet

Mensch:

Vorhandene Ortslagen befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Eignungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Eignungsgebiet befinden sich keine bewohnten Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

¹⁹ Fachgutachten Windenergie und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, I.L.N. Greifswald 1996

Das ausgewiesene Eignungsgebiet wird gegenwärtig zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen besitzen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsstufe 1) als Rastgebiet für Zugvögel. Südlich des Eignungsgebietes befindet sich ein Waldgebiet, das besondere Bedeutung als Lebensraum für hier vorkommende Tier- und Pflanzenarten aufweist. Südlich und westlich des Eignungsgebietes befinden sich Horststandorte und Brutplätze bedrohter, besonders störungsempfindlicher Vogelarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.

Im Eignungsgebiet sind geschützte Biotopie vorhanden. Die genauen Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopie sind im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Boden:

Bei den Böden im Bereich des Eignungsgebietes handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen die vorhandenen Bodenpotenziale hauptsächlich eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit und eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Eine Beeinträchtigung der Böden durch Schadstoffeintrag ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Wasser:

Innerhalb des Eignungsgebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Geschützte Grundwasservorkommen sind hier nicht vorhanden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Grundwasserpotenzial keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grund und Oberflächenwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu erwarten. Im betroffenen Bereich sind keine geschützten Trinkwasservorkommen vorhanden.

Landschaft:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet weist eine geringe bis mittlere Bewertung des Landschaftsbildpotenzials auf. Bereiche mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung des Landschaftsbildes befinden sich südlich und östlich des Eignungsgebietes²⁰. Markante Baumreihen als wertvolle Landschaftsbildelemente befinden sich an der Landesstraße L 281 Woldegk – Friedland und an der Straße zwischen Golm und Kublank. Die bereits vorhandene Bundesautobahn A 20 stellt eine Vorbelastungen dar.

Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der Anlagen ermittelt und beurteilt sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unteretzt werden.

Klima, Luft

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.

²⁰ Fachgutachten Windenergie und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, I.L.N. Greifswald 1996

- Bütow / Zepkow, Landkreis Müritz, Erweiterung eines bestehenden Eignungsgebietes

Mensch:

Vorhandene Ortslagen befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Erweiterungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Erweiterungsgebiet befinden sich keine bewohnten Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

Das ausgewiesene Erweiterungsgebiet wird gegenwärtig zum großen Teil landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen besitzen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsstufe 1) als Rastgebiet für Zugvögel. Brutvorkommen störungsempfindlicher großer Vogelarten, zu denen der erforderliche Mindestabstand (s.S. 38 Aussagen zu Arten- und Lebensraumpotenzial) einzuhalten ist, befinden sich nördlich, südlich und südöstlich des Erweiterungsgebietes. Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz befinden sich westlich der Autobahn A 19 sowie im äußersten östlichen Bereich des Gebietes.⁸ Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.

Innerhalb des Erweiterungsgebietes befinden sich geschützte Biotop. Damit sind Verluste von Trittstein- und Lebensraumfunktionen zu erwarten. Die genauen Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop sind im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Boden:

Bei den Böden im nördlichen Bereich des Eignungsgebietes handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen diese eine hohe bis sehr hohe Bewertung der Bodenpotenziale auf. Weiter südlich kommen Sande mit mittlerer bis hoher Bewertung der Bodenpotenziale vor.

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesen Bereichen wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Wasser:

Innerhalb des Eignungsgebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die Flächen haben ebenfalls keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überflutungsgebiet. Geschützte Grundwasservorkommen sind hier nicht vorhanden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten.

Landschaft:

Das ausgewiesene Erweiterungsgebiet weist vorwiegend eine geringe bis mittlere Bewertung des Landschaftsbildpotenzials auf, am östlichen Rand eine mittlere bis hohe Bewertung.²¹

Ein störendes Landschaftsbildelement stellt die westlich des Eignungsgebietes verlaufende Autobahn A 19 dar. Weiterhin befinden sich im Bereich des bestehenden Eignungsgebietes bereits 32 Windenergieanlagen, die ebenfalls eine Vorbelastung darstellen.

Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorliegen-

²¹ Fachgutachten Windenergie und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, I.L.N. Greifswald 1996

den Daten der Anlagen ermittelt und beurteilt sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untersetzt werden.

Klima, Luft:

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.

- Sarow, neues Eignungsgebiet

Mensch:

Vorhandene Ortslagen befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Erweiterungsgebiet. Innerhalb eines Abstandes von 800 m um das Erweiterungsgebiet befinden sich keine bewohnten Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Auf Grund des Abstandes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind somit nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen:

Das ausgewiesene Eignungsgebiet wird gegenwärtig vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen besitzen eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsstufe 2) als Rastgebiet für Zugvögel. Brutvorkommen störungsempfindlicher großer Vogelarten befinden sich in einem Abstand von ca. 1000 m östlich, südöstlich und westlich des Eignungsgebietes. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.

Innerhalb des Eignungsgebietes befinden sich im südlichen Bereich geschützte Biotope. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist hier der Verlust von Trittstein- und Lebensraumfunktionen zu erwarten. Die genauen Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope sind im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Boden:

Bei den Böden im Eignungsgebiet handelt es sich hauptsächlich um Lehme bzw. Tieflehme. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte weisen diese eine mittlere bis hohe Bewertung der Bodenpotenziale auf. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesen Bereichen wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Insgesamt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Wasser:

Innerhalb des Eignungsgebietes befinden sich nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers. Innerhalb des Gebietes befinden sich keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die Flächen haben ebenfalls keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überflutungsgebiet. Geschützte Grundwasservorkommen sind hier nicht vorhanden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten.

Landschaft:

Das Eignungsgebiet befindet sich im Landschaftsbildraum „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ und grenzt im nördlichen Bereich an den Landschaftsbildraum „Niederung des Augrabens“. Nach der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale“ (LABL, LAUN M-V 1996) sind diese in die Bewertungsstufe hoch bzw. sehr hoch eingestuft. Somit wären die Flächen entsprechend den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen entsprechend der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Juli 2006) nicht als Eignungsgebiet auszuweisen. Eine Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildes (Stand April 2010) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Landschaftsbildraum „Wellig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“, in dem sich das Eignungsgebiet befindet, in die Bewertungsstufe „mittel“ einzuordnen ist. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass im Abgleich mit den heutigen Verhältnissen das Bewertungskriterium „Nutzungswechsel“ gegenüber der Bewertung aus dem Jahre 1996 mit „überwiegend kleinflächig und abwechslungsreich“ nunmehr als „überwiegend großflächige Nutzungen“ zu bewerten ist. Dies begründet sich darin, dass das Landschaftsbild heute von großflächigen Ackerschlägen dominiert wird. Die Bewertung des Landschaftsbildes steht somit der Ausweisung des Eignungsgebietes nicht entgegen. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der Anlagen ermittelt und beurteilt sowie mit erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untersetzt werden.

Klima, Luft:

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen im betroffenen Bereich nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.

VI.3 Prüfung der FFH-Verträglichkeit der Festlegungen des Programms, die mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein könnten

Gemäß der FFH-Richtlinie werden die Wirkungen von Festlegungen des Programms auf FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete untersucht und hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen bewertet. Die Prüfung der Wirkung der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete erfolgte anhand von Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern „Kohärentes europäisches ökologisches Netz Natura 2000 Mecklenburg-Vorpommern“ Ausgabe März 2009.

VI.3.1 Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Altentreptow-Ost, Landkreis Demmin, Erweiterung eines bestehenden Eignungsgebietes

In der Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Abstand ca. 1,2 km)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
6894	3150, 3160, 3260, 4030, 6210, 6410, 6430, 6510, 7140, 7230, 9130, 9160, 91D0*, 91E0*	Grünes Besenmoos, Kriechender Scheibereich, Sumpf-Glanzkrout, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Eremit*, Flussneunauge, Bachneunauge, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammmolch, Rotbauchunke, Mopsfledermaus, Biber, Fischotter

Das Gebiet umfasst eines der größten Flusstalmoore Mecklenburg-Vorpommerns mit mehreren naturnahen Zuflüssen, kalkreichen Niedermooren, Bruch- und Moorwäldern, Trocken- und Magerrasen sowie Laubwäldern an den Talhängen. Es enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-Arten, Häufungen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau, Verringerung des Alt- und Totholzanteils, Störungen des hydrologischen Systems und der Fließgewässerstruktur sowie die Aufgabe extensiver Nutzungsformen hervorgerufen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes sind auf den Erhalt und eine teilweise Entwicklung der Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten ausgerichtet.

Im dem dem Eignungsgebiet nahe gelegenen Teil des FFH-Gebietes stellt das Tal der Tollense ein stark mäandrierendes Erosionstal dar. Hier stocken wertvolle Buchen-Hainbuchen-Wälder sowie Erlen-Eschen-Bruchwälder mit reicher Bodenflora.

Durch die Erweiterung des Eignungsgebietes ist mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten zu rechnen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der über 1000 m hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

FFH-Gebiet DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ (Abstand ca. 3,5 km)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
211	3150, 6410, 7230, 91D0*	Sumpf-Glanzkrout, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke, Schlammpeitzger, Biber, Fischotter

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um ein Talmoor mit Niedermoorvegetation. Es umfasst einen Ausschnitt des Talmoores des Kleinen Landgrabens mit Resten der für die norddeutschen Talmoore früher typischen Vegetation des Mehlsprimel-Kopfriedes, basiphiler Pfeifengras- und Kohldistelwiesen sowie einem Quellmoor. Das Gebiet enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, hat Verbindungsfunktionen zu benachbarten Habitaten und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Störungen des hydrologischen Systems und der Fließgewässerstruktur, Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer und Moore und durch Aufgabe intensiver Nutzungsformen hervorgerufen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes sind insbesondere auf den Erhalt und die Entwicklung eines Talmoorausschnittes mit Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie charakteristischen FFH-Arten ausgerichtet.

Die Erweiterung des Eignungsgebietes kann mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf

Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der weit über 1000 m hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

Ergebnis:

Mit der Erweiterung des Eignungsgebietes und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der vorhandenen europäischen Schutzgebiete möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Auf Grund des Abstandes zu den Schutzgebieten sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit der Erweiterung des Eignungsgebietes Altentreptow Ost mit dem FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und dem FFH-Gebiet DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ festgestellt werden.

- Breesen/Teetzleben, Landkreis Demmin, neues Eignungsgebiet

In der Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Abstand ca. 0,8 km in nördliche Richtung und ca 1,5 km in östliche Richtung)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
6894	3150, 3160, 3260, 4030, 6210, 6410, 6430, 6510, 7140, 7230, 9130, 9160, 91D0*, 91E0*	Grünes Besenmoos, Kriechender Scheiberrich, Sumpf-Glanzkraut, Schmale Windschnecke, Bauchige Windschnecke, Eremit*, Flussneunauge, Bachneunauge, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammolch, Rotbauchunke, Mopsfledermaus, Biber, Fischotter

Das Gebiet umfasst eines der größten Flusstalmoore Mecklenburg-Vorpommerns mit mehreren naturnahen Zuflüssen, kalkreichen Niedermooren, Bruch- und Moorwäldern, Trocken- und Magerrasen sowie Laubwäldern an den Talhängen. Es enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-Arten, Häufungen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau, Verringerung des Alt- und Totholzanteils, Störungen des hydrologischen Systems und der Fließgewässerstruktur sowie die Aufgabe extensiver Nutzungsformen hervorgerufen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes sind auf den Erhalt und eine teilweise Entwicklung der Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten ausgerichtet.

Im dem dem Eignungsgebiet nahe gelegenen Teil des FFH-Gebietes stellt das Tal der Tollense ein stark mäandrierendes Erosionstal dar. Hier stocken wertvolle Buchen-Hainbuchen-Wälder sowie Erlen-Eschen-Bruchwälder mit reicher Bodenflora.

Durch die Erweiterung des Eignungsgebietes ist mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten zu rechnen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

FFH-Gebiet DE 2344-301 „Kastorfer Rinne“ (Abstand ca. 3,5 km)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
387	3140, 3150, 9130	Fischotter

Die Kastorfer Rinne ist ein Teil der Penzliner Seenkette, die eine eiszeitliche Schmelzrinne darstellt. Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch eine naturgeprägte Waldlandschaft mit einem hohen Habitat- und Struktureichtum aus. Die Wasserflächen des Kastorfer Sees dienen in der Winterzeit nordischen und heimischen Vögeln zur Überwinterung. Das Gebiet enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und als FFH-Art den Fischotter, weist Verbindungsfunktion zu benachbarten Habitaten auf und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes sind insbesondere auf den Erhalt und die teilweise Entwicklung von Seen und angrenzenden Waldmeister-Buchenwäldern sowie der Habitate des Fischotters ausgerichtet.

Die Ausweisung des Eignungsgebietes kann mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der weit über 1000 m hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (Abstand ca. 2 km)

Fläche (ha)	Aktueller Schutzstatus
7668	NSG: 296 Kuckssee und Lapitzer See; LSG: 37 Kastorfer See; FFH: DE 2443-301, 2344-301; 90 % ohne Schutzstatus

Das Gebiet umfasst strukturreiche Offenlandbereiche mit Ackerhohlformen und Grünlandarealen, einer Kleinseenkette (Seenrinne) sowie homogen verteilten, z.T. bauernwaldartigen Eichen- und Buchenwäldern mit eingelagerten Waldmooren. Es enthält repräsentative Vorkommen insbesondere von waldbewohnenden Anhang I Arten, hauptsächlich durch Ackerbau geprägte Offenlandbereiche mit einer markanten Seenrinne und verteilt naturnahe Laubwaldinseln.

Schutzerfordernisse in dem dem Eignungsgebiet nächstgelegenen Bereich des Schutzgebietes bestehen u.a. in der Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter, in der Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter, in der Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe insbesondere für Großvogelarten, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik für Schwarzstorch und Eisvogel und in der Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservogel und Seeschwalben.

Die Ausweisung des Eignungsgebietes kann mit Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der weit über 1000 m hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die vorkommenden Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

Ergebnis:

Mit der Ausweisung des Eignungsgebietes und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der vorhandenen europäischen Schutzgebiete möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Auf Grund des Abstandes zu den Schutzgebieten sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes Breesen/Teetzleben mit dem FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, dem FFH-Gebiet DE 2344-301 „Kastorfer Rinne“ und dem EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ festgestellt werden.

- Beggerow, Landkreis Demmin, neues Eignungsgebiet

In der Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Abstand ca. 2,5 km)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
6894	3150, 3160, 3260, 4030, 6210, 6410, 6430, 6510, 7140, 7230, 9130, 9160, 91D0*, 91E0*	Grünes Besenmoos, Kriechender Scheibereich, Sumpf-Glanzkrout, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Eremit*, Flussneunauge, Bachneunauge, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammolch, Rotbauchunke, Mopsfledermaus, Biber, Fischotter

Das Gebiet umfasst eines der größten Flusstalmoore Mecklenburg-Vorpommerns mit mehreren naturnahen Zuflüssen, kalkreichen Niedermooren, Bruch- und Moorwäldern, Trocken- und Magerrasen sowie Laubwäldern an den Talhängen. Es enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-Arten, Häufungen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau, Verringerung des Alt- und Totholzanteils, Störungen des hydrologischen Systems und der Fließgewässerstruktur sowie die Aufgabe extensiver Nutzungsformen hervorgerufen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes sind auf den Erhalt und eine teilweise Entwicklung der Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten ausgerichtet.

Bei dem dem Eignungsgebiet nahe gelegenen Teil des FFH-Gebietes handelt es sich um das Augrabental. Der Augraben ist ein Fließgewässer mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Wasserqualität und mit einer bedeutsamen Artenvielfalt. Das Gebiet enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten (insbesondere Bachneunauge und Flussneunauge).

Durch die Ausweisung des Eignungsgebietes ist mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten zu rechnen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der über 1000 m hinausgeht, ist jedoch davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (Abstand ca. 3,2 km)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
11.112	3140, 3150, 3160, 3260, 6120*, 6210, 6410, 6430, 6510, 7210, 7230, 9130, 91D0*, 91E0*, 91U0	Sumpfglanzkrout, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke, Große Moosjungfer, Menetries' Laufkäfer*, Ermit*, Großer Feuerfalter, Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge, Lachs. Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Europäische Sumpfschildkröte, Mopsfledermaus, Biber, Fischotter

Das Peenetal ist das größte deutsche Flusstalmoor. Es besteht aus einem sehr strukturreichen Mosaik aus offenen und bewaldeten Durchströmungs- und Überflutungsmooren, Torfstichen, Quellwäldern Feuchtwiesen und Seggenrieden. Die Talhänge weisen reiche Laubwälder und kleinflächige Trockenstandorte auf. Der Kummerower See stellt ein überregional bedeutsames Rastgewässer für nordische Enten- und Gänsearten dar. Das Gebiet enthält repräsentative und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Vorkommen von FFH-Arten an der Verbreitungsgrenze, Häufung von prioritären FFH-Lebensraumtypen und –Arten sowie großflächige Komplexe weitgehend ungestörter Biotop- und Habitatentwicklung. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Störungen des hydrologischen Systems des Flusstalmoores, Gefährdung der Offenlandschaft durch Nutzungsaufgabe, Gefährdung nährstoffarmer Lebensräume durch Nährstoffeinträge sowie durch Intensivierung touristischer Nutzungen hervorgerufen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes sind insbesondere auf den Erhalt und die teilweise Entwicklung einer Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten ausgerichtet.

Durch die Ausweisung des Eignungsgebietes ist mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten zu rechnen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der über 1000 m weit hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (Abstand ca. 3,2 km)

Fläche (ha)	Aktueller Schutzstatus
42.751	NSG: 2 Binsenbrink im Teterower See, 25 Devener Holz, 65 Moorwiesen bei Neukalen, 87 Barschmoor, 104 Stauchmoräne nördlich Remplin, 182Gruber Forst, 183 Postmoor, 281 Wüste und Glase, 283 Kalk-Zwischenmoor Wendischhagen; NP: Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See; LSG: 64 Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See, 68 Nossentiner/Schwinzer Heide; FFH: DE-2045-302, 2142-302, 2241-302, 2241-303, 2242-302, 2242-304, 2341-302, 2442-301; SPA: DE-1942-401; 5% ohne Schutzstatus

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Großseenbecken mit angrenzenden Niedermoorarealen, Torfstichen, Laub- und Mischwaldzonen, Bruchwäldern, Waldmooren, Seggenrieden sowie größeren und reliefreichen Offenlandbereichen mit Söllen, Gehölz- und Heckenstrukturen. Das Gebiet weist eine hohe Konzentration einer Reihe von Anhang I Brut- und Zugvogelarten von internationaler Bedeutung auf. Schutzerfordernisse in den dem Eignungsgebiet nächstgelegenen Bereichen bestehen insbesondere in der Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter, der Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter, in der Erhaltung großer, unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel, in der Erhaltung der Wasserröhrichte für

Röhrichtbrüter und Wasservogel, in der Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Weggraine, Sölle, Seggenriede, Feldgehölze, Hecken) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter, in der Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter und in der Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau, Verringerung des Alt- und Totholzanteils sowie touristische Erschließung hervorgerufen werden.

Die Ausweisung des Eignungsgebietes kann mit Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der weit über 1000 m hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die vorkommenden Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

Ergebnis:

Mit der Ausweisung des Eignungsgebietes und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der vorhandenen europäischen Schutzgebiete möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Auf Grund des Abstandes zu den Schutzgebieten sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes Beggerow mit dem FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, dem FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und dem EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ festgestellt werden.

- Völschow, Landkreis Demmin, Erweiterung des vorhandenen Eignungsgebietes

In der Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (Abstand ca. 3 km)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
11.112	3140, 3150, 3160, 3260, 6120*, 6210, 6410, 6430, 6510, 7210, 7230, 9130, 91D0*, 91E0*, 91U0	Sumpfglanzkrout, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke, Große Moosjungfer, Menetries' Laufkäfer*, Ermit*, Großer Feuerfalter, Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge, Lachs. Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Europäische Sumpfschildkröte, Mopsfledermaus, Biber, Fischotter

Das Peenetal ist das größte deutsche Flusstalmoor. Es besteht aus einem sehr strukturreichen Mosaik aus offenen und bewaldeten Durchströmungs- und Überflutungsmooren, Torfstichen, Quellwäldern Feuchtwiesen und Seggenrieden. Die Talhänge weisen reiche Laubwälder und kleinflächige Trockenstandorte auf. Der Kummerower See stellt ein überregional bedeutsames Rastgewässer für nordische Enten- und Gänsearten dar. Das Gebiet enthält repräsentative und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Vorkommen von FFH-Arten an der Verbreitungsgrenze, Häufung von prioritären FFH-Lebensraumtypen und –Arten sowie großflächige Komplexe weitgehend ungestörter Biotop- und Habitatentwicklung. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Störungen des hydrologischen Systems des Flusstalmoores, Gefährdung der Offenlandschaft durch Nutzungsaufgabe, Gefährdung nährstoffarmer Lebensräume durch Nährstoffeinträge sowie durch Intensivierung touristischer Nutzungen hervorgerufen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes

sind insbesondere auf den Erhalt und die teilweise Entwicklung einer Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten ausgerichtet.

Durch die Erweiterung des vorhandenen Eignungsgebietes in nördliche Richtung ist mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und -arten zu rechnen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der über 1000 m weit hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

- EU-Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ (Abstand ca. 3 km)

Fläche (ha)	Aktueller Schutzstatus
18.990	NSG: 47 Anklamer Stadtbruch, 73 Peenewiesen bei Gützkow, 103 Unteres Peenetal, 241 Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow; LSG: 34 Haffküste, 67 Unteres Peenetal und Peene-Haff; NP: 5 Insel Usedom, 6 Am Stettiner Haff; FFH: DE 2045-302, DE 2049-302, DE 2350-303; SPA DE 2045-401; 9% ohne Schutzstatus

Die Flusstallandschaft der Peene stellt ein sehr strukturreiches Mosaik aus offenen und bewaldeten Durchströmungs- und Überflutungsmooren, Torfstichen, Quellwäldern, Feuchtwiesen und Seggenrieden dar. Die Talhänge weisen reiche Laubwälder und kleinflächige Trockenstandorte auf. Im Südosten befinden sich von Kiefern dominierte Waldkomplexe der Ueckermünder Heide sowie Teile der Flusstäler von Uecker und Randow. Mit dem Vorkommen von 156 Brutvogelarten, davon 26 Arten gemäß Anhang I stellt das Gebiet ein bedeutendes Brut-, Rast-, Mauser- und Durchzugsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern dar.

Schutzerfordernisse bestehen u.a. in der Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen für Greifvögel und herbivore Großvogelarten, in der Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für Greifvögel, in der Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsfreien Luftraumes, in der Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung, in der Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen für Greifvögel und Gebüschbrüter, in der Erhaltung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen, in der Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbewohner, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert sowie in der Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggenriede, Feldgehölze, Hecken).

Die Erweiterung des Eignungsgebietes kann mit Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Funktionen des Schutzbereiches ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der weit über 1000 m hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die vorkommenden Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Abstand ca. 5,5 km in südwestliche Richtung)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
6894	3150, 3160, 3260, 4030, 6210, 6410, 6430, 6510, 7140, 7230, 9130, 9160, 91D0*, 91E0*	Grünes Besenmoos, Kriechender Scheiberrich, Sumpf-Glanzkrout, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Eremit*, Flussneunauge, Bachneunauge, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlamm-

		peitzger, Kammmolch, Rotbauchunke, Mopsfledermaus, Biber, Fischotter
--	--	--

Das Gebiet umfasst eines der größten Flusstalmoore Mecklenburg-Vorpommerns mit mehreren naturnahen Zuflüssen, kalkreichen Niedermooren, Bruch- und Moorwäldern, Trocken- und Magerrasen sowie Laubwäldern an den Talhängen. Es enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-Arten, Häufungen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau, Verringerung des Alt- und Totholzanteils, Störungen des hydrologischen Systems und der Fließgewässerstruktur sowie die Aufgabe extensiver Nutzungsformen hervorgerufen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes sind auf den Erhalt und eine teilweise Entwicklung der Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten ausgerichtet.

Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

Ergebnis:

Mit der Erweiterung des vorhandenen Eignungsgebietes und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der vorhandenen europäischen Schutzgebiete möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Auf Grund des Abstandes zu den Schutzgebieten sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes Völschow mit dem FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, dem EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ und dem FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ festgestellt werden.

- Groß Miltzow, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, neues Eignungsgebiet

In der Umgebung des Eignungsgebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 2447-301 „Eichhorster Wald“ (Abstand ca. 2 km)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
246	3150, 3160, 9130	Rotbauchunke, Fischotter

Beim Eichhorster Wald handelt es sich um einen reich strukturierten ehemaligen Bauernwald, der früher als Nieder- und Mittelwald genutzt wurde und mit vielen wassergefüllten Söllen ein bedeutendes Laichgebiet für viele Amphibien darstellt. Das Gebiet enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, erfüllt Verbindungsfunktionen zu benachbarten Habitaten und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum. Erhebliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau, Verringerung des Alt- und Totholzanteils, Störungen des hydrologischen System sowie Nähr- und Schadstoffeinträge in die Kleingewässer hervorgerufen werden. Die Schutz- und Erhaltungsziele sind insbesondere auf den Erhalt und die teilweise Weiterentwicklung des Waldkomplexes mit Vorkommen von Fischotter und Rotbauchunke ausgerichtet.

Durch die Ausweisung des Eignungsgebietes ist mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten zu rechnen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen

Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Funktionen des Schutzgebietes ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der über 1000 m weit hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

- EU-Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ (Abstand ca. 3 km)

Fläche (ha)	Aktueller Schutzstatus
2.155	FFH: DE-2446-301; 45% ohne Schutzstatus

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch reliefreiche Stiel-Eichen- und Buchenwälder mit Bachtälern, Waldmooren, Sümpfen und Feuchtgrünland. Es stellt ein Rückzugsgebiet für störungsempfindliche Anhang I-Großvogelarten innerhalb naturnaher Waldareale und Nahrungsgebiete dar.

Schutzerfordernisse bestehen u.a. in der Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für Greifvögel, in der Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrütern, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche, in der Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe insbesondere für Großvogelarten, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert, in der Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggenriede, Feldgehölze, Hecken) für Greifvögel, Kraniche und Heckenbrüter, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik für Schwarzstorch und Eisvogel, in der Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung, in der Erhaltung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen für Hecken- und Gebüschbrüter sowie in der Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen insbesondere für Großvogelarten, Höhlen- und Gebüschbrüter.

Die Ausweisung des Eignungsgebietes kann mit Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der über 1000 m hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die vorkommenden Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

Ergebnis:

Mit der Ausweisung des Eignungsgebietes und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der vorhandenen europäischen Schutzgebiete möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Auf Grund des Abstandes zu den Schutzgebieten sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes Groß Miltzow mit dem FFH-Gebiet DE 2447-301 „Eichhorster Wald“ und dem EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“ festgestellt werden.

- Bütow / Zepkow, Landkreis Müritz, Erweiterung eines bestehenden Eignungsgebietes

In der Umgebung des Eignungsgebietes befindet sich folgendes Natura 2000-Gebiet:

FFH-Gebiet DE 2741-302 „Mönchsee“ (Abstand ca. 3,5 km)

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
286	3150, 91D0*	Sumpf-Glanzkraut, Fischotter

Der Mönchsee ist ein stark verlandeter Flachsee mit eutropher Verlandungsvegetation aus Röhrichten, Rieden und Bruchwäldern. Das Gebiet enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Es erfüllt Verbindungsfunktionen zu benachbarten Habitaten und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum. Schutz- und Erhaltungsziele bestehen insbesondere in der Entwicklung und Wiederherstellung eines eutrophen Sees und seines Umlandes mit Habitaten des Fischotters und des Sumpf-Glanzkrautes.

Durch die Erweiterung des vorhandenen Eignungsgebietes ist mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten zu rechnen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der über 1000 m weit hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2640-401 „Feldmark Massow – Wendisch Priborn – Satow“ (Abstand unter 1 km)

Fläche (ha)	Aktueller Schutzstatus
7.542	NSG: 100 Torfstiche Stuer; LSG: 41 Mecklenburgisches Großseenland; 70% ohne Schutzstatus

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine weiträumige, unzerschnittene Agrarlandschaft mit wertvollen Heckenstrukturen, einem wiedervernässten Seenbecken, integrierten Laub- und Mischwaldaltheizeln sowie einer geschlossenen Grünlandniederung. Es stellt ein wichtiges Rückzugsgebiet für charakteristische Offenland- und Feuchtgebiet-Anhang I-Arten dar.

Schutzerfordernisse bestehen u.a. in der Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter, in der Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche, in der Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel, in der Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsfreien Luft-raumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten, in der Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel, in der Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert, in der Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggenriede, Feldgehölze, Hecken) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter, in der Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung und in der Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen insbesondere für störungsempfindliche Großvogelarten.

Die Ausweisung des Eignungsgebietes kann mit Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Da sich im Bereich zwischen der Erweiterungsfläche und dem EU-Vogelschutzgebiet bereits seit mehreren Jahren Windenergieanlagen in Betrieb befinden, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die vorkommenden Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (Abstand ca. 1,3 km)

Fläche (ha)	Aktueller Schutzstatus

45.890	NLP: Müritz-Nationalpark, Teil Müritz; NSG: 36 Kalkhorst, 90 Großer Schwerin mit Steinhorn, 91 Grundloser See bei Ahrensberg, 95 Rothes Moor bei Wesenberg, 265 Müritz-Steilufer bei Rechlin, 284 Nordufer Plätlinsee; LSG: 35 Havelquellseen Kratzeburg, 38 Neustrelitzer Kleinseenplatte, 41 Mecklenburger Großseenland; FFH: DE-2542-302, 2543-301, 2644-304, 2744-307, 2744-308, 2744-309, 2745-371, 2844-305; SPA: DE-2543-401; 22% ohne Schutzstatus
--------	--

Das Gebiet umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten, geschlossene Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einem hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden sowie Heidestandorte und offene Feldmark mit Gehölzen. Es enthält Schwerpunktvoorkommen aquatisch gebundener Anhang I-Großvogelarten.

Schutzerfordernisse bestehen u.a. in der Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter, in der Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter, in der Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder mit hohen Altholzanteilen in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche, in der Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe insbesondere für Großvogelarten, in der Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten, in der Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel, in der Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel, in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert, in der Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter, in der Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerslandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggenriede, Feldgehölze, Hecken) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter und in der Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänse rastplätzen.

Die Ausweisung des Eignungsgebietes kann mit Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Schutz- und Erhaltungszielen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf Grund des Abstandes des Eignungsgebietes zum Schutzgebiet, der über 1000 m hinausgeht, ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die vorkommenden Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

Ergebnis:

Mit der Erweiterung des Eignungsgebietes und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der vorhandenen europäischen Schutzgebiete möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Auf Grund des Abstandes zu den Schutzgebieten sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes Bütow / Zepkow mit dem FFH-Gebiet DE 2741-302 „Mönchsee“ und dem EU-Vogelschutzgebiet SPA DE 2640-401 „Feldmark Massow – Wendisch Priborn – Satow“ sowie dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ festgestellt werden.

- Sarow, neues Eignungsgebiet

In der Umgebung des Eignungsgebietes befindet sich folgendes Natura 2000-Gebiet:

- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“

Fläche (ha)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code) laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008	FFH-Arten laut Standard-Datenbogen Stand 03/2008
6894	3150, 3160, 3260, 4030, 6210, 6410, 6430, 6510, 7140, 7230, 9130, 9160,	Grünes Besenmoos, Kriechender Scheiberich, Sumpf-Glanzkrout, Schmale Win-

	91D0*, 91E0*	delschnecke, Bauchige Windelschnecke, Eremit*, Flussneunauge, Bachneunauge, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammolch, Rotbauchunke, Mopsfledermaus, Biber, Fischotter
--	--------------	---

Das Gebiet enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Bei dem dem Eignungsgebiet nahe gelegenen Teil des FFH-Gebietes handelt es sich um den Strehlower Bach als Zufluss zur Tollense. Der Strehlower Bach ist ein naturnahes Fließgewässer mit Unterwasservegetation.

Durch die Ausweisung des Eignungsgebietes ist mit Auswirkungen auf die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und –arten zu rechnen. Zum Schutz des Gebietes und der darin vorkommenden Arten kommt es im Bereich des Strehlower Baches insbesondere darauf an, die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und das gesamte Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Eignungsgebiet ist nicht mit baulichen Veränderungen im Bereich des Gewässers verbunden. Schadstoffeinträge sind durch geeignete Maßnahmen, die im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung festzusetzen sind, auszuschließen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen der zukünftigen Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und den derzeitigen Funktionen des Schutzbereiches ist demzufolge nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf regionaler Ebene nicht prognostizierbar. Auf regionaler Ebene ist davon auszugehen, dass die Lebensräume erhalten und die FFH-Arten nicht nachhaltig gefährdet werden.

Ergebnis:

Mit der Ausweisung des Eignungsgebietes und der damit verbundenen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten des vorhandenen europäischen Schutzgebietes möglich. Diese resultieren insbesondere aus den baulichen Eingriffen in die Landschaft sowie Schallemissionen und optischen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung sind jedoch nicht zu erwarten. Auf regionaler Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes Sarow mit dem FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ festgestellt werden.

VI.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (entspricht Buchstabe i des Anhangs I der Richtlinie)

Die Überwachung möglicherweise erheblicher Auswirkungen, die mit der Umsetzung des Programms verbunden sein könnten, erfolgt im Zuge der laufenden Raumbenutzung. Dazu führen die Raumordnungsbehörden ein Raumordnungskataster, das raumkonkret wesentliche Planungen darstellt und fortlaufend gepflegt wird. Hier werden die kommunalen Bauleitplanungen und raumordnerisch bedeutende Vorhaben im Verlauf der jeweils zu durchlaufenden Planverfahren erfasst, so dass eine kontinuierliche Überprüfung der Inanspruchnahme von dargestellten Flächen und gegebenenfalls abweichenden Entwicklungen möglich ist.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit können Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen (Raumordnungsverfahren, projektbezogene Planverfahren) ausgewertet werden und stellen somit eine bedeutende Informationsquelle dar.

Außerdem erfolgt eine kontinuierliche und systematische Umweltbeobachtung gemäß Landesnaturschutzgesetz durch das UM, wobei eine stärkere Verknüpfung mit den medial ausgerichteten Umweltbeobachtungsprogrammen für die Naturgüter Boden, Wasser und Luft vorgesehen ist.

Die Ergebnisse der ökologischen Umweltbeobachtung werden im Landschaftsinformationssystem verfügbar gemacht und bilden somit ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Überwachung der Auswirkungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

VII Nichttechnische Zusammenfassung (entspricht Buchstabe j der Richtlinie)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm war einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hierfür wurden zunächst alle Festlegungen des Programms dahingehend geprüft, ob mit ihnen erheb-

liche Umweltauswirkungen verbunden sein könnten. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festgestellt worden, dass die Festlegungen des Programms zu Eignungsgebieten für Windenergieanlagen möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen könnten.

Für diese Programmfestlegungen sind bei der Erarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Untersuchungen erfolgt, die die Frage der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit zum Inhalt hatten. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassend dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an den Vorgaben des Anhangs I der EU Richtlinie 2001/42/EG. Schwerpunkte hierbei bilden die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter, die Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich, die Kurzdarstellung geprüfter Alternativen und der Methodik der Umweltprüfung. Abschließend wurde eine Einschätzung der Umwelterheblichkeit dieser Festlegungen des Programms vorgenommen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass keine der genannten Programmfestlegungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein wird und auch die Erhaltungsziele betroffener FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieses positive Ergebnis der Umweltprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die umwelterheblichen Festlegungen des Programms auf der Basis der bereits genannten Voruntersuchungen erfolgt sind. Hier wurden dem Maßstab des Programms entsprechend, teilweise aber auch bereits darüber hinausgehend, die verträglichsten Alternativen für die jeweiligen Programmfestlegungen herausgearbeitet. Unverträgliche Varianten konnten somit bereits im Zuge der Erarbeitung des Programms ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus waren der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Oktober 1997) und das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003) wichtige Grundlagen für die Umweltprüfung des Gesamtprogramms. Insbesondere die Darstellung des Umweltzustandes und der bestehenden Umweltprobleme der Region und der daraus abzuleitenden Möglichkeiten darauf mit Hilfe des Regionalen Raumentwicklungsprogramms positiv einzuwirken, ist auf der Basis des Gutachtlichen Landschaftsprogramms und des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans erfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit Umsetzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sind, sondern stattdessen vielfältige positive, einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion gerecht werdende Effekte erwartet werden.